

# Rechtsquellen des Thurgau

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **1 (1852)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Rechtsquellen des Thurgau.

## Vorbemerkung.

Wir beginnen unsere Mittheilungen aus dem Gebiete der historischen Rechtsquellen der Schweiz mit einer Uebersicht der ältern Rechtsquellen des Thurgau, welcher sich dann in vollständigem Texte eine Auswahl bisher ungedruckter Stücke anschließt.

Bei dem gänzlichen Mangel an Vorarbeiten über thurgauische Rechtsgeschichte wird freilich Vollständigkeit in der Uebersicht noch nicht erreicht sein. Indes weist das Verzeichniß doch eine bedeutende Anzahl bisher nicht oder nur wenig bekannter Quellen auf. Wesentliches haben wir bei dieser Zusammenstellung der Anleitung und den Mittheilungen thurgauischer Freunde, namentlich der Herren Verhörrichter Krapf und Fürsprech Widmer zu verdanken.

Die Uebersicht zerfällt in drei Abtheilungen, deren erste die landrechtlichen Quellen, die zweite die Stadtrechte und die dritte die Öffnungen enthält. Die erste Abtheilung ist hier — im Gegensatz zu andern Kantonen — besonders reichhaltig, indem eine thätige Gesetzgebung mit der nach und nach sich ausbildenden Landeshoheit der Eidgenossen über den Thurgau gleichen Schritt hielt, theils als Aeußerung dieser Landeshoheit, theils aber auch gerade als Medium für die Entwicklung und Ausbildung derselben. Vornehmlich in dieser Abtheilung wird sich wahrscheinlich noch manches vervollständigen lassen, wenn einmal die bevorstehende Regisirung der Eidgenössischen Tagsatzungsabschiede ins Werk gesetzt sein wird. Wir haben zwar die im Zürcherischen Staatsarchiv befindliche Sammlung dieser Abscheide benützt und sind dabei auf verdankenswerthe Weise von dem Vorsteher des Archives, Hrn. von Meyer von Knonau, unterstützt worden, allein theils ist diese Sammlung, wenn schon eine der bedeutendern, doch bei weitem nicht vollständig, theils scheinen manche Erlasse und namentlich solche, worüber förmliche Urkunden ausgefertigt wurden, absichtlich nicht in die Abschiede aufgenommen worden zu sein. Es versteht sich übrigens, daß wir nicht darauf ausgingen, alles dasjenige mitzutheilen, was die Eidgenössischen Abscheide und andere ähnliche Sammlungen auf den Thurgau Bezügliches enthalten, sondern daß wir nur die wirk-



lichen Rechtsquellen berücksichtigt, dagegen ausgeschlossen, was mehr ins Gebiet der allgemeinen Geschichte gehört.

Für die dritte Abtheilung, diejenige der Öffnungen, haben wir die alphabetische Anordnung, als die für den Gebrauch einer Uebersicht bequemste und einfachste gewählt, indem jede andere Eintheilung von mehr innerer Bedeutung, wie z. B. die chronologische oder eine solche nach dem Inhalt (nämlich je nachdem sich die Öffnungen auf grundherrliche oder vogteiliche oder speciel genossenschaftliche Rechte u. s. w. beziehen) entweder nur ungenügend sich hätte durchführen lassen oder eine dem Zweck nicht entsprechende Zersplitterung gefordert hätte.

Dankbar werden wir nicht nur jede Berichtigung und Vervollständigung des hier Vorliegenden, sondern namentlich auch jeden Beitrag für die später zu liefernden Uebersichten anderer Kantone, sowie Mittheilungen noch ungedruckter Stücke annehmen.

Außer der schon erwähnten Sammlung von Abschieden benutzen wir noch folgende handschriftliche Sammlungen: \*)

1. „Thurgauische Sachen“ Band 1. Diese im Staatsarchiv Frauenfeld befindliche Sammlung ist aus Pupikofers Geschichte des Thurgaus bekannt. Ein im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts geschriebenes Exemplar des 1. Bandes (welcher die Rechtsquellen enthält) ist im Besitze des Hrn. Verhörrichter Krapf und von uns benutzt worden.

2. Die Abschrift eines 1632 für die Stadtschreiberei in Zürich angelegten „Urbar's um das Thurgau“, gefertigt 1648, mit Zusätzen vermehrt und nachgeführt bis 1668. — Unter den Leuischen Manuscripten der Stadtbibliothek in Zürich No. 14. — 600 S. in Fol.

3. „Zürcherische und Thurgauische Gesetze“ Fol. Bd. von 490 Seiten im Besitze von Hrn. Krapf. Aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts mit Nachträgen.

4. Ein Fol.-Band des Zürcherischen Staatsarchivs, 180 Bl., auf dem Einband überschrieben „Herrschaftbuch“, dem Inhalt nach dem sub 2 erwähnten Urbar von 1632 verwandt, aber aus dem 16. Jahrhundert herrührend. Die ursprünglichen Einträge reichen bis 1551, von da an Zusätze bis 1579.

5. Eine aus neuester Zeit herrührende Sammlung der verschiedenen Erlasse betreffend das Land-Erbrecht, im Besitze von Hrn. Fürspr. Widmer.

6. Eine von 1556 datirende Sammlung, enthaltend die Romanshorner Öffnung, die St. Gallische Landsatzung u. a., mit Nachträgen bis 1658. — circa 300 S. Fol., im Besitze von Hrn. Krapf.

\*) Die mit gesperrter Schrift gedruckten Worte enthalten die Bezeichnung, unter welcher später citirt wird.

7. Öffnung und andere Bestimmungen betreffend das Dorf Güttingen, Msc. Desselben, Fol. 70 C., aus dem 17. Jahrh.

8. Msc. A. 38 der Zürcher. Stadtbibl., überschrieben *Miscellanea Tigurina*, 286 Bl. Fol., aus dem 16. Jahrh.

9. Eine Sammlung in 4., betitelt „Thurgauisches Landrecht.“ Von 1738 datirte Copie eines Originals im Schloß Weinfelden. Gegenwärtig im Besitze von Hrn. Prof. Schnell in Basel.  
D.

## Uebersicht der thurgauischen Rechtsquellen.

### I. Landrechtliche Quellen.

#### 1. Landesordnung von 1575.

Dieselbe ist von den sieben regierenden Orten auf dem Tag der Jahresrechnung zu Baden am 23. Juni 1575 erlassen und zwar nach Anhörung und auf Antrag der thurg. Gerichtsherren, welche einen Entwurf dazu durch einen Ausschuß hatten bearbeiten lassen, in der Meinung, daß die Vorschriften der L. O. denjenigen der einzelnen Gerichtsöffnungen derogiren sollen. Sie enthält in 14 Artikeln Bestimmungen über Verfahren der niedern Gerichte, Schuldbetreibung, Pfandrecht, Vormundschaft, Concurs, Landgericht, Hemmung der Execution von Urtheilen, Bewerbung bei den regierenden Orten, Zins und Wucher, Auswirthung selbstgezogenen Weines, Zigeuner u. s. w. — Wir lassen unten diejenigen Artikel abdrucken, welche von rechtsgeschichtlichem Interesse sind.

Urbar S. 452 ff. — Zürch. und Thurg. Ges. S. 319 ff. — Galler in der Bibliothek der Schw. Gesch. Bd. VI. No. 2101 erwähnt unter diesem Titel ein — uns nicht bekanntes — Msc., welches Verordnungen von 1475. 1553. 1566. 1626. 1652 ic. enthalte.

#### 2. \*) Landesordnung vom 10. Juli 1626.

Enthält 22 Art. Erläuterungen und Ergänzungen derjenigen von 1575, meist administrativer Natur.

Thurg. Landrecht. S. 114.

\*) „Landesordnung“ wird bisweilen auch die unter No. 22 angeführte Landgerichtsordnung von 1609 genannt.

3. Ähnlichen Inhaltes ist eine in dem eben erwähnten Msc. (S. 260) enthaltene „Reformation der Landgrafschaft Thurgau“ ohne Datum und ohne Formalien, so daß dieselbe vielleicht bloße Privatzusammenstellung verschiedener Abscheide ist. Jedenfalls ist dieselbe nicht zu verwechseln mit dem auch Reformation genannten Sabbat- und Sitten-Mandat von 1530, welches s. l. e. a. gedruckt ist (Zürich. Stadtbibl. **XXII**, 26.)

---

4. Erbrecht der Grafschaft Thurgau vom 28. Oct. 1542. In gegenwärtiger Samml. abgedruckt. — Herrschaftsbuch Bl. 56 ff. — Urbar S. 157 ff. — Miscell. Figur. Bl. 276 ff. — Widmersche Sammlung.

Wir lassen hier gleich die weitem Abscheide betr. das Erbrecht folgen, und bemerken nur, daß auch noch die — unten erwähnten — Abscheide von 1504 und 1533 sich auf einen einzelnen Punkt des Erbrechts, nämlich die Beerbung Unehlicher, beziehen.

5. Abscheid vom 18. Juni 1543 (Fahrrechnung zu Baden) betr. Einführung des Erbrechts von 1542.

Herrschaftsbuch Bl. 74. — Widmersche Sammlung.

6. Abscheid vom 10. August 1543 betr. Einführung des Erbrechts im Tannegger Amt, welches sich unter Berufung auf sein bisheriges Erbrecht und Privilegien seines Herrn, des Bischofs von Constanz, dasselbe anzunehmen geweigert hatte.

Herrschaftsbuch Bl. 111 b. — Widmersche Sammlung.

7. Abscheid v. 29. Juni 1571 betr. Einführung d. Erbrechts. Widmersche Sammlung.

8. Abscheid vom 3. Juli 1571. Urtheil und allgemeine Verfügung betr. Erbrecht der Wittve.

Auszugsweise abgedruckt unten. — Widmersche Sammlung.

9. Abscheid vom 12. Juli 1612 betr. die „ledigen Anfälle.“ Abgedruckt unten. — Urbar S. 342. — Widmersche Sammlung.

10. Abscheid v. 18. Juli 1643 betr. Art. 2 des Erbrechts. Abgedruckt unten. — Widmersche Sammlung. — Urbar 364.

11. Abscheid von 1651 betr. Erbrecht der Ehegatten. Abgedruckt unten. — Widmersche Sammlung.

12. Abscheid v. 19. Juli 1695 betr. Erbrecht der Ehegatten. Abgedruckt unten. — Widmersche Sammlung.

13. Landvögtlicher Entscheid betr. Kopf- und Stammtheilung. Anf. 18. Jahrh.

Abgedruckt unten. — Widmersche Sammlung.

14. Landvögtlicher Entscheid betr. Erbrecht halbbürtiger Geschwister. Anf. 18. Jahrh.

Abgedruckt unten. — Widmersche Sammlung.

15. Landvögtlicher Entscheid betr. Eintrittsrecht. Anfang 18. Jahrh.

Abgedruckt unten. — Widmersche Sammlung.

16. Landvögtliches Mandat betr. Erbrecht der Ehegatten, vom 1. Dec. 1717.

Abgedruckt unten.

17. Landvögtliches Mandat betr. Beerbung Verschollener, vom 27. Sept. 1718.

Abgedruckt unten.

---

18. Landgerichtsordnung. Die älteste, jedenfalls in die voreidgenössische Zeit (vor 1499); gehörige Abfassung einer solchen finden wir in der Sammlung „Zürch. und Thurg. Gesetze.“ (S. 345 ff.) Sie ist in den Beilagen abgedruckt.

19. Abscheid vom 28. October 1499. Betr. Besetzung des Landgerichts.

Abgedruckt unten. — Abschiede des 3. Staatsarchivs.

20. Abscheid vom 7. Januar 1500 betr. Appellation vom Landgericht an die Eidgenossen.

Abgedruckt unten. — Abschiede des 3. Staatsarchivs.

21. Eine neue Landgerichtsordnung enthält den Vertrag zwischen den 7 Orten und den 3 Städten v. 17. Herbstm. 1555, der im Allgemeinen die beiderseitigen Rechte auf das Landgericht normirt.

Abgedruckt unten. — Urbar S. 269 ff. — Zürch. und Thurg. Ges. S. 407 ff.

22. Landgerichtsordnung vom 10. Oct. 1609. Findet sich in dem „Urbar“ S. 339 unter dem Titel „Ordnung für die Landgrafschaft Thurgau.“ Ebenso in „Thurg. Landrecht.“ S. 108. Das Datum steht nur in der Ueberschrift, auch fehlt Eingang und Schluß. Der Inhalt ist materiell von weniger Bedeutung, so daß wir den Abdruck unterlassen.

---

23. Auffallsordnung. Dieselbe scheint von jeher nur durch die Gerichtspraxis festgestellt und allenfalls vorn in das betreffende Gerichtsprotokoll aufgenommen worden zu sein. Es finden sich drei von einander abweichende Recensionen (alle ohne Datum oder andere Formalien) in "Thurg. Sachen" S. 481 ff. und "Thurg. Landr." 257, eine vierte in "Urbar" 552. Eine der erstern lassen wir vollständig abdrucken.

23a. Malefiz-Ordnung der Landgrafschaft Thurgau. Verfaßt von Landammann Hans Ulrich Nabholz von Zürich Anno 1714. Sie ist den bei Schauberg Zeitschr. 142 u. 374 abgedruckten M. D. von Schwyz und Zürich ähnlich, und enthält die solennen Fragen und Antworten über: Tagszeit, Verbannung des Gerichts, Ernennung der Fürsprecher und deren Beiräthe, Lösung der Fesseln des Malificanten, Ablegung der Bergicht, Klage, Bertheidigung, Replik und Duplik, Berathung des Gerichts, Schluß der Thüren und Fenster, Urtheil, Eröffnung desselben, Aufhebung des Gerichts, Gnade des Landvogts, Execution.

Zürch. Stadtbibl. Msc. d. 117.

24. Landsatzung der St. Gallischen Gotteshausleute im Thurgau von 1525.

Theilweise abgedruckt unten. — Romanshorner Samml. Bl. 19 ff.

25. Erbrecht für die St. Gallischen Gotteshausleute im Thurgau s. d.

Abgedruckt unten. — Romanshorner Sammlung 34 ff.

Dieses sind die landrechtlichen Quellen umfassendern Inhaltes; es folgen nun die Abscheide zc., welche sich auf specielle Gegenstände beziehen.

26. Abscheid vom 25. Juni 1504 betr. Münz, Gerichtsstand des Schuldners, Fastnachtshühner und Hauptfall (auch von Freien zu entrichten), Nachlaß der Hingerichteten und Unehlichen, Abzug zc.

Herrschaftsbuch 1.

27. Vertrag zwischen den 7 Orten und den Gerichtsherren vom 20. Juli 1509. Der ältere s. g. Gerichtsherrenver-

trag. Betr. Befugniß der Landgerichtsknechte in den niedern Gerichten, Verhaftungen, Geldschulden gehören vor die niedern Gerichte nicht vor Landgericht, Frieden bieten und versagen, Wildbann, Verwundung, Todtschlag, Loskauf von der Leihherrschaft, Nachlaß Hingerichteter, geistliches Gericht, Frevel und Bußen 2c.

Urbar 72. — Thurg. Landr. 1. — Herrschaftsbuch 5. — 3. Staatsarchiv. Sch. 216. Fol. 2. No. 30.

28. Abscheid vom 13. August 1512. — In Sachen, worüber die Eidgenossen schon geurtheilt, soll nicht wieder appellirt werden dürfen.

Urbar. 87.

29. Abscheid vom 3. Mai 1526. Die „Unterthanen“ der Gerichtsherren sollen Zins, Zehnten, Fälle, Lasse, Eheschäze, Fastnachtshühner, wie von Alters her geben.

Herrschaftsbuch 16 b. — Urbar 47.

30. Abscheid vom 13. Sept. 1526 betr. Leibtagwen, Fälle, Lasse, Pfundschilling, Fastnachtshühner.

Ibid. 19 b. — Ibid. 100.

31. Rechtl. Erkenntniß und Abscheid zwischen den Gerichtsherren und den Gemeinden, vom 15. Januar (? Dienstag vor St. Antonius) 1532. Der s. g. große Gerichtsherrenvertrag. Er enthält in 37 Artikeln Bestimmungen, die mit der Reformation zusammenhangen, ferner über Zehnten und Abgaben, Verhaftung, Besetzung der Gerichte, Besoldungen, Ehgericht 2c. 2c.

Herrschaftsbuch 24 b. — Urbar 114. — Th. Landr. 13.

32. Abscheid vom 30. Juni 1533, bestätigt die Bestimmung von 1504, wonach die ehlichen Kinder lediger\*) Personen zu erben haben.

Herrschaftsbuch 65 b. — Urbar 129.

33. Abscheid vom 18. April 1534 betr. Appellation an die Eidgen. in Sachen, welche die Ehre der Gerichtsherren berühren.

Ibid. 67. — Ibid. 131.

34. Abscheid v. 24. Juni (? Mittwoch nach Joh. Bapt.) 1534. Streitigkeiten unter 5 Gulden dürfen nicht vor die Eidgen. appellirt werden.

Sürch. und Thurg. Ges. 353.

35. Abscheid vom 24. August 1536 betr. Nichtachtung landvögtlicher Urtheile, Bußen wegen Feiertagen, zerhauen Häßen (Kleider), Spielen, Zutrinken, Schwören zc.

Herrschaftbuch 38. — Urbar 132.

36. Abscheid vom 28. Octob. 1542 betreff. Verhaftung, Todtschlag.

Ibid. 51. — Ibid. 136.

37. Abscheid vom 23. März 1543. Ergänzung der Gerichtsherrn-Verträge von 1509 und 1532.

Ibid. 42. — Ibid. 141.

38. Abscheid vom 15. März 1543 betr. Friedbruch und Friedversagen.

Ibid. 105. — Ibid. 169.

39. Abscheid vom 18. Febr. 1544 betr. den Wucher.

Ibid. 92 b. — Ibid. 174.

40. Abscheid vom 17. August 1549 betr. Execution des obigen Wuchergesetzes.

Urbar 172.

41. Landvögtliche Verordnung vom 22. Januar 1552 betr. das Bettelwesen und Verpflichtung der Gemeinden zur Armenunterstützung.

Herrschaftbuch 134.

42. Abscheid vom 19. Octob. 1552 betr. Appellation der „Beurtheile“, Verbot der Errichtung von Kernengülten, Zinsfuß nicht über 5 vom Hundert.

Zürch. und Thurg. Ges 353.

43. Abscheid vom 17. Juli 1553. Wucher soll am Wohnorte des Debtors bestraft werden.

Urbar 256.

44. Abscheid vom 13. Nov. 1553. Ueber Malefiz-Sachen finde keine Appellation an die Eidgenossen Statt, dagegen über Ehrverletzungen, ferner nicht über: Eidlohn, versprochene Losungen, verbrieftte Schulden, Kostenforderung aus Urtheilen der Eidgen., Forderungen unter 5 Gulden, Beurtheile, welche der Hauptsache nicht präjudiciren.

Zürch. und Thurg. Ges. 355.

\*) Ledig ist hier nicht im Gegensatz von verheirathet, sondern im Gegensatz von ehlich gebraucht, also so viel als unehlich.



45. Abscheid vom 16. Juni 1559. betr. Haupt- und Gewandfall der Landzüglinge (Niedergelassenen.)

Urbar 280.

46. Abscheid vom 21. Jan. 1560. Bestätigung des Buchermandates von 1544 und Erläuterung eines solchen von ? 1554.

Urbar 216.

47. Verordnung des Landvogts Gotthard Schmid von Zug (1570 u. 1571 im Amte), daß in Zukunft die Ehefrauen im Concurse ihres Mannes ihr Zugebrachtes nicht mehr vorweg zu nehmen haben, sondern wofern es nicht pfandrechtl. versichert sei, vorerst diejenigen, welche Verschreibungen auf Güter besitzen bezahlt werden sollen; wann aber ein Mann sich „uff sin Hab und Gut nebens seiner Frowen bevogtet verschriben“, so sollen diese Verschreibungen nur mit Bewilligung des Gerichtsherrn und der Verwandten der Frau Kraft haben. Wenn eine Frau mit dem Mann zu Gewinn und Gewerbe stehe oder mit ihm wirthe oder für ihn zu bezahlen verspreche, so solle sie auch zu bezahlen schuldig sein s. d.

Herrschaftsbuch 154 b.

48. Abscheid vom 12. Decemb. 1572 betr. Strafe des Friedbruchs mit Werken.

Urbar 394.

49. Abscheid vom Tag der Jahrrechnung zu Baden 1589 betr. „gütliche Sprüche“ und deren Anlobung, Bewerbung bei den Orten.

Urbar 484.

50. Abscheid. Jahrrechnung 1594. Daß über ergangene Recht und Urtheil niemand den 7 Orten zu- oder nachlaufen soll.

Urbar 485.

51. Abscheid v. 3. Juli 1600 betr. Haupt- u. Gewandfall.

Urbar 487.

52. Landvögtliches Mandat, daß alle Käufe und Tausche vor Gericht gefertigt, und darüber Brief und Siegel aufgerichtet werden sollen, vom 28. Jan. 1627. Wiederholungen desselben vom 24. Mai 1630 und 4. Jan. 1707.

Thurg. Landr. 283.

53. Mandat der 7 regierenden Orte betr. den Vorkauf der Früchte in allen gemeinen Herrschaften vom 16. Juli 1636.

Urbar 381.



54. Abscheid vom 12. Sept. 1641. „Erläuterung zwischen den Gerichtsherrn und gemeiner Landschaft Th.“ Betr. Frevel, Wildbann, Zugrecht, Appellationen, freien Verkauf zc.

Urbar 499. — Thurg. Landr. 137.

55. Abscheid vom 24. Juli 1642. Gleiche „Erläuterung“ betr. Zugrecht und Wildbann.

Ibid. 504. — Ibid. 153.

56. Abscheid von d. Fahrrechnungstag 1643 betr. heimliche Kundschaft, Thurmlosung, Wiederkaufung von Ehr und Gwehr.

Urbar 390.

57. Abscheid vom 2. Sept. 1653 betr. Fertigung der von Gerichtsherrn geschlossenen Verträge zc., Aufnahme von Zeugnissen, unbeharrliche Scheltungen, Nothwehr und vieles andere, meist Bestätigung früherer Abscheide.

Urbar 576.

58. Abscheid vom 17. Juli 1688 betr. Abzug der Thur- u. Hegauischen Gerichtsherrn u. Fall der einheirathenden Frauen. Thurg. Landr. 244.

## II. Stadtrechte.

### a. Frauenfeld.

59. Privilegium Herzog Albrechts v. Oestreich v. 10. Aug. 1294. Betr. Erbrecht der Töchter (? in Lehen.)

Abgedruckt in Pupikofers Gesch des Thurgaus Bd. I. Urk. No. 23.

— Handschriftl. in „Thurg. Sachen“ I. 78.

60. Privilegium\*) König Albrechts vom 15. April 1302. Betr. nachjagenden Herrn, Vogtsteuer, Erbrecht der Töchter in Lehen, Gerichtsstand (Befreiung vom Landgericht.)

Abgedruckt ebendasselbst No. 28. — Handschriftl. in „Thurg. Sachen“ I. 78.

61. Stadtrecht vom 4. Febr. 1331, vom Rath und den Bürgern autonomisch festgesetzt.

Abgedruckt in Schaubergs Zeitschr. für Schweiz. Rechtsquellen II. 116 aus dem Original.

\*) Wir führen diese beiden Privilegien an wegen der darin enthaltenen Bestimmung über das Erbrecht, beabsichtigen hingegen nicht, die Privilegien oder Freiheitsbriefe der Städte sämmtlich aufzunehmen.

62. Stadtrecht vom 29. April 1386, von den Herzogen von Oestreich als Herren der Stadt erlassen.

Abgedruckt unten. — Handschr. in „Thurg. Sachen“ 81.

63. Statut betr. die Rechte des Klosters Reichenau in der Stadt Frauenfeld vom ? 15. September 1427.

Abgedruckt unten. — Thurg. Sachen 100.

64. Erbrecht von Frauenfeld vom 5. Febr. 1566.

Unten abgedruckt, so weit es vom Landerbrechte abweicht. —

Thurg. Sachen 124. — Urbar 350

65. Erläuterung des Art. 8 obigen Erbrechtes. Eidgen. Abscheid vom 4. Juli 1611.

Unten abgedruckt. — Thurg. Sachen 211. — Urbar 360.

66. Erläuterung des Art. 6 des nämlichen Erbrechtes. Eidg. Abscheid vom 3. September 1653.

Abgedruckt unten. — Thurg. Sachen 215.

67. Frauenfeldische Auffallsordnung von 1618 u. s. w. Abgedruckt unten. — Thurg. Sachen 483.

#### b. Arbon.

Es ist uns über die Rechte dieser alten Stadt nur ein im Zürich. Staatsarchiv befindliches Verzeichniß dortiger Urkunden bekannt, aus welchem wir das Nachfolgende ausziehen. Nähere Mittheilungen von daher, so wie dann auch von Steckborn, von wo uns gar nichts bekannt ist, wären uns sehr erwünscht.

68. Urkunde König Ludwigs von 1335, wodurch Arbon die Freiheiten der Stadt Lindau ertheilt werden.

Die Freiheiten von Lindau finden sich in Königs Reichsarchiv Thl. XIII. S. 1298—1320 und auszugsweise in Gengler deutsche Stadtrechte. Erl. 1852. S. 253 f.

69. Der s. g. Hallerbrief von Bischof Heinrich von Constanz von 1374. Betr. Vogtsteuer, Bannwein, Umgeld, freien Zug u. a.

70. Schiedsspruch von 1430 über die Rechte des Bischofs und Hans Möttelis als Pfandinhabers der bischöflichen Rechte gegenüber der Stadt. Betr. Verwaltung des Gerichts, Huldigung, Fälle zc.

71. Öffnung von 1484. Vornehmlich Strafen und Bußen betreffend.

## c. Bischofszell.

72. Stadtrecht v. 21. Juli 1350 v. Bischof Ulrich v. Constanz.  
Abgedruckt Pupikofer Gesch. des Thurgau, Urkunde No. 47  
aus dem Stadtarchiv B.

73. Eine Gerichtsöffnung von B. vom Jahr 1462 ist er-  
wähnt ebendasselbst S. 283.

## d. Diebenhofen.

74. Handveste von 1260, welche auch ältere Privilegien  
in sich schließt, von Graf Hartmann von Kyburg (dem ältern.)  
Abgedruckt Pupikofer l. c. No. 7 und Schauberg Zeitschr. für  
schweiz. Rechtsquellen II. 53.

75. Stadtrecht oder Einung aus der zweiten Hälfte des  
14. Jahrh. nebst Zusätzen bis Anfangs des 15. Jahrhunderts  
in einem Stadtbuche, welches  
vollständig abgedruckt ist bei Schauberg l. c. II. 1 und auszugs-  
weise bei Pupikofer l. c. No. 32.

76. Erbrecht der Stadt D. s. d. (vor 1596.)  
Abgedruckt unten. — Thurg. Sachen 59.

77. Zu erwähnen sind hier noch die bei Schauberg l. c.  
104 abgedruckten Urkunden.

## III. Öffnungen.

78. Udorf von 1469, hauptsächlich die gerichtsherrlichen\*)  
Rechte des Klosters Dänikon betreffend.

Abgedr. bei Schauberg Zeitschr. für schw. Rechtsquellen. II. 74.  
— Urbar 16.

79. Altnau.

a. Schiedspruch betr. die Vogteirechte der Erben des Heinr.  
Schwarz von Constanz über den obern und niedern Hof zu  
Altnau gegenüber den Rechten, welche theils der Dompropst,

---

\*) In dieser Zeit kommt eine Unterscheidung von grundherrlichen  
oder Vogteirechten u. s. w. selten mehr vor. Alle daher fließenden  
Rechte verschiedenen Umfangs werden als Gerichtsherrlichkeit oder  
niedere Gerichtsbarkeit bezeichnet. Diese Gerichtsherrlichkeiten bil-  
den sich dann unter der Eidgen. Herrschaft im Thurgau so consequent  
und durchweg aus, wie kaum anderswo.

theils das Domcapitel von Constanz in benannten Höfen besitzen. Die 14 Artikel, welche die Vogtrechte enthalten, sind deutsch, der übrige Inhalt der Urkunde lateinisch. Dat. 1. Aug. 1373.

Abgedruckt bei Schauberg l. c. 122 und bei Pupikofer l. c. No. 60.

b. Öffnung von 1454. betr. die grund- und leibherrlichen Rechte des Propsts und des Capitels des Domstiftes zu Constanz. Eidliche Zeugenaussagen vor dem Hofrichter zu Constanz,

Abgedruckt bei Schauberg l. c. 124.

c. Landvögtliches Urtheil vom 15. Juni 1568 betr. das Recht des Dompropstes auf den Laß.

Abgedruckt bei Schauberg l. c. 131 ff.

80. \*) Doßweil. Von 1561. Erneuerung einer ältern (aus dem Anfang des 16. Jahrh. stammenden), zwischen dem Gerichtsherrn und der Gemeinde vereinbart. — Sie ist noch ungedruckt; da sie indeß größtentheils mit derjenigen von Ketzweil übereinstimmt, welche wir in extenso aufnehmen, so unterlassen wir den Druck derselben.

Thurg. Sachen 683.

81. Egolshofen. Von 1401. Betr. die grundherrlichen Rechte des Klosters Kreuzlingen.

Abgedruckt Pupikofer l. c. No. 80. — Thurg. Sachen II. 561.

82. Engwilen s. d. 1532 und 1611 vidimirt. Betr. die Rechte des Bischofs von Constanz.

Abgedruckt bei Grimm Weisthümer I. 284 und Pupikofer l. c. No. 79. — Thurg. Sachen 802.

83. Eppisshausen von 1447. Betr. die Vogtrechte Burkharbs von Helmsdorf.

Erwähnt bei Pupikofer l. 274.

84. Ermatingen.

a. Eine Öffnung ohne Datum, Handschr. des 14. Jahrh. betr. die Rechte des Abts von Reichenau als Grundherren und der Herren von Klingenberg als Vögte.

Abgedr. bei Grimm l. c. 238 und bei Pupikofer Bd. II. Urk. No. 96.

b. Neuere Abfassung derselben von 1518 zwischen der Abtei Reichenau als Grundherr und Vogt und dem Flecken E. vereinbart.

\*) Bettwiesen s. Tannegg.

85. Eschenz. Öffnung und Landsordnung aufgerichtet von der Gemeinde und dem Hofjunker zu E. 16. Jan. 1296.

Erwähnt in P. Gall Morels Regest. v. Einsiedeln. No. 122. — Unten abgedruckt.

86. \*) Sachnung. Von 1530 (? oder 1630). Enthält lediglich Bestimmungen über das „Trät“, worunter hier im Allgemeinen die Wege zu landwirthschaftlichem Gebrauch verstanden sind.

Ehurg. Sachen 799.

87. Güttingen. a. Eine Öffnung ohne Datum betr. das Gericht, Einung und die Rechte des „Herrn.“

Abgedruckt bei Schauberg l. c. 85 und Pupifoser l. c. No. 78. — Güttinger Msc. S. 1.

b. Bestätigung und theilweise Aenderung der Öffnung durch den Bischof von Constanz als Gerichtsherrn, von 1455.

Güttinger Msc. 50.

88. Hefenhofen, Auenhofen, Moos, Hagenwil, Hatschwil, Thunhub, Benneshub und Leuenhaus. Von 1467. Zwischen dem Gerichtsherrn, Junker Burkhard Schenk von Castelen und den Gerichtsgenossen vereinbart. Ähnlichen Inhalts wie die D. von Kefzweil.

Ehurg. Sachen 696.

89. Kefzweil. Von 1506. Zwischen dem Gotteshaus St. Gallen als Gerichtsherrn und den Gerichtsgenossen vereinbart.

Unten abgedruckt. — Ehurg. Sachen 669.

90. Langdorf oder Langenerchingen s. d. Weisthum betr. die Rechte des Hofes und insbesondere betr. diejenigen der Abtei Reichenau als Grundherrn.

Abgedruckt bei Grimm l. c. 264.

91. Landschlacht oder Langflacht s. d. betr. die Rechte des Klosters Petershausen als Grundherrn.

Abgedruckt ibid. 245.

93. \*\*) Müllheim. 1475. Weisthum betr. die Rechte der Abtei Reichenau als Grundherrn und des Hauses Destreich als Inhaber der Vogtei, worunter hier die hohe Gerichtsbarkeit zu verstehen.

Abgedruckt ibid. 259 und bei Pupifoser l. c. II. Urk. No. 98.

\*) Fischingen f. Tannegg.

\*\*) Leuenhaus f. Hefenhofen. — Mazingen f. Sonnenberg.

94. Pfin. 1502. Bestätigt und vidimirt durch die regierenden Orte 1572. Zwischen dem Domstift Constanz als Grund- und Leibherr, Jakob Mötteli von Nappenstein als Vogt, und der Gemeinde vereinbart.

Abgedruckt Schauberg I. c. 137.

95. Reite. Vogteioffnung. Der Name Reite scheint (nach Pupifosers Beschreibung des Thurgaus) gegenwärtig nicht mehr zu existiren. Im 15. Jahrh. besaßte die Vogtei Reite oder das „Reitegericht“ eine Anzahl Ortschaften der jetzigen Gemeinde Alterswilen, verschiedenen Grundherren zugehörig. Wahrscheinlich ist unter „Reite“ ein Rechenamt der Stadt Constanz zu verstehen, dem die Vogtei über jene Ortschaften zustand.

Erwähnt in Thurg. Sachen 720 ff.

96.\*) Romanshorn. 1469. Zwischen der Abtei St. Gallen als Gerichtsherren und den Gerichtsgenossen vereinbart.

Abgedruckt bei Schauberg I. c. 61. — Thurg. Sachen 624. — Romanshorn Sammlung I. — Urbar.\*\*)

97. Schönenberg.

Erwähnt in einem Verzeichnisse von Hrn. Krapf.

98.\*\*\*) Sonnenberg und Mazingen.

Erwähnt bei Pupifoser I. c. 282.

99. Tägerfchen.

Erwähnt *ibid.* 220.

100. Tägerwilen. 1447. Zwischen Junker Manz von Roggweil und der Gemeinde vereinbart.

Auszugsweise abgedruckt bei Pupifoser I. c. No. 85. — Thurg. Sachen 887.

101. Tannegg und Fischingen. (Begreift auch die Höfe Sirnach und Bettwiesen und das jetzt zum Canton St. Gallen gehörige Mosnang) Öffnung von 1432, eine der reichhaltigsten.

Abgedruckt bei Grimm I. c. 273.

\*) Rheinau (Grimm 285) rechnen wir, nach der gegenwärtigen Eintheilung, zum Canton Zürich.

\*\*) Wir berichtigen hier ein paar Fehler der von Schauberg benutzten Handschrift: Art. 61 ist statt „den erschah man und den Bum“ zu lesen „den Gertagwan und den Bum“, und Art. 62 statt „darmit desto besser ferner zucht“ „damit desto besser Frauenzucht gepflanzet werde.“

\*\*\*) Sirnach s. Tannegg.

Zeitschrift f. Schweiz. Recht I.

102. Thurlinden. Vogteiöffnung von 1458. Das „Gericht unter der Thurlinden“ umfaßte mehrere Ortschaften an der Grenze von Thurgau und Toggenburg (s. Pupikofer I. c. 220.)

Abgedruckt bei Grimm I. c. 257 und bei Pupikofer No. 97.

103. Tobel. Weisthum von 1492 betr. die Rechte des Johanniterhauses Tobel, und Dorfordnung.

Abgedruckt bei Schauberg I. c. 58.

104. Triboltingen. Vogteiöffnung von 1417.

Abgedruckt *ibid.* 88.

105. Wagenhausen.

a. Öffnung von 1491 betr. die grund- und leibherrlichen Rechte des Klosters Wagenhausen.

Abgedruckt bei Grimm I. c. 288. -- Urbar 103.

b. Schiedsspruch betr. die Vogteirechte Hans Jakobs von Roggweil von 1552.

Abgedruckt bei Schauberg I. c. 79.

106. Wängi. Betr. die Rechte der Abtei St. Gallen.

Erwähnt bei Pupikofer I. 282.

107. Weinfelden. 1474. Zwischen der Stadt Constanz und Christen Kornfeil von Weinfelden als Gerichtsherren einerseits und der Gemeinde anderseits vereinbart.

Abgedruckt unten. — Thurg. Sachen 814.

108. Wellhausen s. d. Weisthum betr. die grundherrlichen Rechte der Abtei Reichenau, die Vogteirechte u. Dorfordnung.

Abgedruckt bei Grimm 248.

109. Wigoldingen. Von 1473 (nicht 1403 wie bei Schauberg.) Schiedsspruch des Bischofs Herrmann von Constanz zwischen dem Domstift daselbst als Grundherrschaft, Michael von Landenberg als Vogt, und den Hoffjüngern und Einsaßen des Kelnhofes zu W.

Abgedruckt bei Schauberg 68. — Thurg. Sachen 738.

110. Zerkikon. Von 1488. Betr. die gerichtsherrlichen Rechte des Ritterhauses Tobel, und Dorfordnung.

Zürch. und Thurg. Ges. 419.



Aus der **Landesordnung** von 1575.

Zum Andern. Nachdem bis har in meertheil Gerichten der Bruch gewäsen, das man die louffenden Schulden mit Potten oder Pfanden hat inziehen mögen, — sollen die Pott hierinn nit meer gebrucht, sonder mit Pfanden und nachfolgender Gestalt gehandelt und procediert werden. — Wann einer der Schuld bekandtlich und gihlig ist, und die vorm Gerichtsherrn oder syner Amptlütthen verspricht, und vor inen dem Schuldvorderer in Pfand ingath, und dann in 14 Tagen darnach nit bezahlt wurde, mag er dem Schuldner am Abent zur Gant verkhündten und morndrigns Tags im gantten lassen, und der Schuldner schuldig syu, sölllicher louffenden Schulden halb dem Schuldvorderer, alldiewyl er habliche varende Pfand hat, alleir die selbigen und nit liggende, biß an des Schuldvorderers Benügen, für zeschlagen; welliche varende Pfandt dessälben Tags uff einmal zu drygen Rüeßen usgerüefft werden sollen. Und wanns an der Gant verstonnd, so sol der Schuldner nochmals 14 Tag Losung darzu haben, also wann er den Schuldvorderer syner Hauptsumma sampt Kosten und Schaden bezahlt, das im die Pfand wider beliben. Löst aber er die Pfandt inn sölllicher Zyt nit, mag denn der Schuldvorderer die zu syner Handen nemmen, die sälbs behalten oder verkouffen. Und wann ers verkoufft, und meer lösen wurde, dan sin Ußstandt sampt Kosten und Schaden ist, soll er dem Schuldner sölllichen Ueberschuß wider zuostellen. Welte er aber die verrüefften Pfandt nit verkouffen, sonder die lieber selbs behalten, sollen die durch ihres Gerichtsherrn zween oder dreyg unparttheygischen Männer als verordnete Schäger söllliche inn Zimlichkeit nach gestaltsumme der Sach onne einiche Gefahr gewerdt werden, sömlicher Gestalt, das der Schuldvorderer der Ennden keins Verlusts oder Schadens zuo besorgen und zuo gewarten habe. Und so dannethin aber etwas vor, so soll dasselbig dem Schuldner heim dienen, Und durch den Schuldvorderer hinuß gäben werden. — Schlacht



aber der Schuldvorderer, (wann er kein habliche varende Pfand meer hat) liggende Güter für, soll es mit dem Gantten und verrüeffen auch verkauffen oder sälbs behalten, deßglichen werdens und schätzungshalb wie obstadt gehalten werden. Anderst dann das der Schuldner inn sölllichem Thal der liggendten Güttere 6 Wochen lang Losung darzuo haben soll. Und sölllicher louffenden Schulden halb soll dheim Erlaubennus Brieff gemacht oder genommen werden.

Glicher Gestalt wann louffenden Schulden halb vor Gericht und Rächt Erlauptnus über die varende Pfand erkannt wirt, sol es damit vorbestimmten Prozäß haben und auch dheim Erlaubnus Brieff darüber gemacht werden.

Und von sölllichem Gantten soll dem Weibel vom Verkündten 1 Bagen einem jeden wann sy ein Schätzung thund zugehören und nit meer.

Was aber verloupte Sprüch und Verträg, versprochen und abkündte Losungen eines Hauptguts, deßglichen Fräffel und Bußen und andere oberkehtliche und gerichtsherrliche Sachen und ergangene Rächt, deßglichen so einer dem andern inn Threuen bar Gelt fürsetzt oder lycht, uff bestimmte Zyt und Tag zu bezallen, und das behtandtlich ist, anthriffst, sollen die Pott nit uffgehept syn, sondern dem sumenden Theil zu halten deren glich an die großen Buß, namlich was einem Landvogt anthriffst an zehen Guldin und der Gerichtsherrn halb an 10 Pfund Pfänning gebotten werden, Erstattung oder Bezallung zuthun inn 10 den nächstnachgendten Tagen.

Aber was Lidlohn anthriffst und einer umb waren, also bar zu bezallen, versprochen hatt, soll das gemein Rächt syn das der anlagt Theill den Cleger bi Tag zyt, so er das behtandtlich ist, ußrichten oder Ime deßhalb wie vorstatt potten werden soll.

Zum dritten. Dheim Insagung und Verpfändung varrender Pfanden soll nit statt haben einiches Bergangs halb vor andern Schulden im Rächten, wälliche nit offenntlich inn Bisyn des Gerichtsherrn oder synes Amptsmann oder eines Gerichts beschehend oder darumb ordennliche Brief und Sigel uffgericht simbd.

Es soll auch dheim gemeine Verschrybung, die allein uff Hab und Gut gestelt, dem der sine benampfete und verschribne Pfand hat, inn dem Datum vergan wie von Alter her beschehen. Sover aber einer varrende Pfandt umb syn Schuld inn synem Gewehr und Gewalt hatt, soll er billich darbi bezalt werden. Was aber sölliche versetzte Pfand beßer, soll andern Schuldnern ir Ansprach nit genommen syn.

Wann vorgeschribner liggender Güter halb an Nidern Gerichten Klag gefüert wirt, sol uff beschehens Verkünden den Inhabern der Gütern über die Underpfand erloupt werden. Also wo der Cleger in 6 Wochen und 3 Tagen nit bezalt wirt, das er alsdann syn Underpfand darnach angriffen und vergandten lassen möge. Und damit der Enden niemandts, der seyh inn- oder ußerhalb Landts, verkürzt werde, sollen die Richter, derglichen ouch der so von ußstendtigen Zinsen wegen beklagt wirdt, by irren geschwornen Eidten anzuzeigen verbunden syn, wohin und an was Ordt die Güter verschriben und versetzt sygen. Und so das eroffnet ist, innem allen gemeinlich und sonderlich 3 Tag zuvor, uff einen Tag die Underpfand uß zu rüeffen, und dem ob sy wellen zuzesehen verkündt werden. Und so das geschicht, soll durch den geschwornen Weibel oder Gannndter uff einen Tag die Gannndt zu drhygen rüeffen, namlich am Morgen den ersten Ruf, den 2. umb zehen, und den dritten Ruf umb einlifff Uhren ungesharlichen, an jedes Gerichts darzu geordneten Plätzen offenntlich ußgerüefft werden. Und von söllichen rüeffen soll dem Weibel oder Gannndter, so das rüeffen thutt, von jedem Ruff 2 Bazen und nit meer, er sygen glich der Personen darinn vergrhyffen wie viel es wellen, oder es syge die Summa der Gannndt vil oder wenig, von Verkünden zum rüeffen uff ein Person in Gerichten 1 Bazen, ußerhalb den Gerichten 2 Bz., was inn einer Mil Wägs weitt, aber was wytter, von der Mil 10 Krüger gehören und geben werden. Dann das bißher an etlichen Orten uff den Gulbinn, sovil inn der Gannndt vergriffen, ein genannnds genommen, auch mit den Weiblen und in der Zeerung großer Kosten uffthryben ist, soll dasßälbig alles nit meer gebrucht werden, sonder bi obgemälter Belonung gänzlich beleiben.

Es soll auch von dheimem Gerichtschryber meer nit dan 4 Bagen von einem Erlouptnus Brief der Gandt genommen werden, es sygen glich vil oder wenig Personen darimder vergriffen und traffe vil oder wenig am.

Wann ouch ein Gandt außgerüfft wirt und verstatt, soll der Inhaber der Güettern 14 Tag darnach Losung haben. So er aber in der Zyt der gantdeten Ansprach, ouch Costenns und Schadenns halb Bezallung nit thutt, soll die Gandt, inmassen sie beschehen, gefertigt, und den Inhabern der Güter die ze rumben\*) ab potten werden, an 10 Pfundt Pfening. Wellicher aber umb söllliche und der hohen Oberkeyt Pott nütz gibt, sol mit der Gefangenschaft gehorsam gemacht werden. Ob aber sich füegte, das einem jetzt erzalter Massen uff syn Verschrubung gantdet wirdt, hernach aber ein anderer der des dhein Wüßens gehept und jünger in dem Datum dann der ander wer theme, — und den Andern umb syn Ansprach sammt Zins, Kosten und Schaden uff zu lösen begerte, sol der Elter und Gantdter im das, wann er die Pfandt und Gantdt nach inn seiner Gewalt hat, gestatten. Sover er aber die verkaufft und ein Jüngerer in einem Jar und Tag kemme, und denselben uffzulösen begerte, sol im das auch gestattnet werden. Also wovehr er dem Kouffer den Kouffschilling sampt Costen und Schaden, ouch was er an den Güettern verbeßert hatte, nach Viderbenlütthen Erkantnuß begerte zuzustellen, sol er inne zu den vergantden erkoufften Güettern kommen lassen, oder des Andern rächtmäßige Verschrubung uff sölllichen Güettern zu verzinßen und zu bezallen annemen.

Zum fünften: Alle Gerichtsherrn söllennd Fürsächung thun, das die Waizen und Kinder mit Wüßen und Willen beider Theill Fründtschafften bevogtet und järligs ired Hab und Gutts halb Rächnung gehalten werde, und Versorgnus ired Guts beschehen, und das unustribenden Kosten, mit Zech oder Zeerung der Amptlütth, Bögten und Fründtschafften. Es soll ouch bi jedem Gerichtsherrn ein Kindts Rächnungsbuch gehalten werden. Und so man Rächnung uff nimmit und empfach, soll dem Gerichts-

\*) zu räumen.

herrn oder einem an syner statt, synem Vogt und Schryber, für Zeerung und Belonung jedem 3 Schilling Pfennig gäben werden, und wan ein Vogt syner Vogthyg halb zu schaffen hat, zimliche Zeerung und Belonung nach Erkaundnuß des Grichtsherrn, aber sonst kein Belonung gehören. Gleichermeinung sol es der Wittwen Vögten halb haben. Anderst dann was eine einem Vogt uff Gutwilligkeht, zum gutten Jar oder sonst vereeren thut.

Zum einlisten. Buchers halb. Wellicher Kernen, Haber oder Wyn dings uffs Jar gibt, der solt das annderst nit geben, dann wie es damals jedes Dritt umb bar Gält der Lauff ist, und dem Jar nach Uberschuß meer nit neumen, dann uff den mit Kernen und Malter Haber 2 Bazzen und ein Eimer Wyn 2 Bazzen, namlich also wie der dem Fuder oder Eimer nach giltet, und nit wie er vom Zapfen der Maß nach uffgeschänkt wirt, gäben werden. Und wiew auch inn vorigen Mandaten des Buchers halb zugelassen worden, was für Verzinnß- und Abnutzung von dem Gält, so uff Synwat Tücher gelichen wirdt, genommen werden sölle, findt sich doch das sölichs den Armen überlästigt ist und groß Verderben bringt. Derhalben söntliches auch abgethan syn soll und fürhin kein Gält Synwatwßß, sondern um den gepürenden Zinnß, als vor 20 Gl. Hauptgutt 1 Gl. Zinnß uffgeliehen werden soll.

Wann aber einer uff Synwatzinß, uff bestimpt Zytt zettifferen Gält ufflycht, soll er die annehmen, wie es damals als er die empfacht am Bandt giltet, und wytter nit daruff schlachen, dann sovil den gebürlichen Zinnß antraffen mag, so lang er des Gälts uffgelegen.

Glyche Meinung soll es haben, wellicher uff Wyn, Korn und andere Frücht Gält gibt oder lycht.

Und wann sich obbestimpter Maßen oder inn annder Wäg inn Dings kouffen und sonst wucherisch gehandelt erfindt, soll darüber die Straff vermög uffgangner Mandaten volgen.

Vom Bich stellen soll es gehalten werden, das wellicher einem, es syg für ein Haupt Bich was es welle, stellen will, und er im uff synem Willen Stal gibt, soll er söliches nit höher oder anderst stellen, dann wie zu derselben Zytt das Bich

um bar Gält zu kouffen möchte syn. Funde sich aber hierinnen Gefar gebrucht syn, soll der Steller um syn Fehler durch die Oberkehttt gestrafft werden.

Mit dem Uffwachs soll es gehalten werden zum halben Theil wie von Alter har. Und die Miet von einer Au soll syn  $\frac{1}{2}$  Mütt Kernen, Costanger oder Wyl maß, oder 20 Bg. darfür. Item von 1 Zug Ochßen  $\frac{1}{2}$  Mütt Kernen. Und von 1 anwätling 1 Btl. R. und das annder Jar darnach  $\frac{1}{2}$  Mütt. Kernen. Wo auch bißhar für die Miet die Kelber gäben worden, oder fürhin sömmlicher Gestalt bedingtlich gäben wurden, soll es nachmals darbi blyben. Wo auch einer oder meer Gält Viehs wyß um die Miet stellend, und aber kein Klaw staat, soll diß unkräftt syn, und die das thund sollen darumb luth der Mandaten gestrafft werden.

.....  
 Zum 13. Wellicher inn Verkauftung oder Insatz und Verschrybung der Gütter vorgende Beschwärdten und Versatzungen verschwygt und nit anzeigt, der soll durch die Oberkehttt an Lyb, Rāben und Ger unverschont gestrafft, und wo er glych bi dem Rāben blybt, nimmer meer zu keinen Geren brucht werden.

---

### Erbrecht der Graffschaft Thurgau von 1542.

Wir von Stett und Landen der zehu Orthen unser Eidtgenößschaft Rāth und Sandt-Botten zc., thundt kundt allermänniglichen offenbahr mit diesem Brief; nachdem dann die unseren in der Landgraffschaft Thurgouw, der Erbfählen halb ein ungleich Rācht gehabt, auch zu Tagen von unser Eidtgenossenschaft Rāthen in Appellationen ungleich Urtheln ergangen, dardurch unser Underthanen gegen einanderen in groß Spän, Rechtfertigungen, Kosten und Schaden kommen, welches unsere Herren und Oberen betrachtet, auch schuldig sind, ihre Underthanen vor solchen Spänen, so vill ihnen möglich, zu verhüten; — derhalben sie auf einen Tag zu Baaden dem frommen wyßen Caspar von Ury, des Rāths zu Underwalden, nid dem Waldt,

damahlen Landvogt im oberen und nderen Thurgoww geschriben und ernstlich befohlen, daß er denen Gerichtsheren und Gemeinden im oberen und niedern Thurgoww anzeige, daß unserer Oberen Will und Meinung seie, daß sie etliche ihrer Gerichtsheren zu ihm verordnen, die solcher Erbfählen ein gleich und ziemlich Rächß stellen und abreden dermaßen, daß die darnach an unsere Herren gebracht und gelangt sollen werden, ob ihnen die also gefällig, oder ob sie etwas darinnen enderen, minderen oder mehreren, oder ob sie die also bestätigen wollen, nach ihrem Willen und Gefallen; darauf von dem genannten unserm Landvogt und fünf Verordneten der gedachten Gerichtsheren im Thurgoww, mit Bewilligung des mehreren Theils der Gemeinden, ihr Gerichtsangehörigen im Thurgoww, etliche Artikel nach begriffener Gestalt gesetzt und geordnet, der Meinung, daß die im Thurgoww in Gwinn oder Verlust allermänniglich anzunehmen gemein, und zu Verhütung vill und mancherlei Spänen und Rechtfertigungen, so von der Erbfählen wegen entstanden, nützlich seyn werden.

Des Ersten: sollen eheliche Kinds-Kindt mit sammt den Kindern ihre Großväter und Großmütter erben, und dieselben Kindskindt von ihrem verlassenen Gut und Erb nemen so vill als ihr abgestorbener Vater oder Mutter heten erben oder nemen mögen. Gleichermäßen auch die Kindt, dennen ihr Vater und Mutter abgestorben wäre, derselbigen ihr Vater oder Mutter Bruder oder Schwöster, so nach ihnen mit Todt abgiengen, sammt deselben abgestorbenen Geschwüsterten, zu erben anstahn, und aber mit mehr dann ein Theil, so vill Vater oder Mutter hat mögen erben, nehmen und hinzucken, dann sie die Kindt in diesen beiden Fällen ihres Vaters oder Mutter Todt nit entgelten sollen, doch wenn also Kindskindt ihre Großväter und Großmütter oder ihrer Väter oder Mütter Brüder oder Schwöster, so nach ihnen mit Todt abgiengen, erben, ob dann Kindt vorhanden, und kein Gut da wäre, sollen sie auch schuldig und verpflichtet sein, dieselben Kindt helfen zu erziehen. —

Zum Andern: So zwei unverdingt und ohne Heuraths-Beredung sich mit einander verehelichen, au die Ehe mit gewöhnlichem Kirchgang und Hochzeit bekräftigend, und sie die



Defhi darnach beschließt; welches dann darauf vor dem Anderen ohne eheliche Kindt mit Todt abgibt, so soll das Ehegemächt, so noch im Leben ist, sein Gut voraus und darzu des Abgestorbenen Gut halb nemen, und das ander halb Theil desselbigen Abgestorbenen nächsten Erben gleich zu Statt gefolgen; und ob aber Sach daß einem eine Morgengaab versprochen were, so solle demselbigen oder seinen Erben die aus des andern Guth ohne alle Einrede geben und nit vorbehalten werden, damit zu handeln nach freier Morgengabsrecht. Wann sich aber zutragte, daß zwei Menschen in ehelichem Standt zusammen kommen, und nit zusammen brächtend und eines vor dem Andern ohne eheliche Leibserben Todes verschiede, so soll das Lebendig und Ueberbliebene zwen Theil und des Abgestorbenen Erben den dritten Theil ihres liegenden und fahrenden\*) Guts ziehen und nemmen; ob aber unter demnen, die in Armuth zusammen kämend, eines etwas Guts, das andere aber nüzidit gehabt, wann nun das eint Ehemensch mit Todt abgieng und das andere sonach am Leben geblieben, so mag es sein Gut, das ihme gehört, wie viel oder wenig das were, voraus nemmen, und so er das nimbt, soll ihme von dem übrigen Gut, so dannzemahlen noch vorhanden ist, der halb Theil und nit mehr folgen; wo es aber sein Gut voraus zu nehmen nit begehrte, oder kein eigenes Gut nit gehabt hete, so sollen dem überbliebenen Menschen die zwen Theil und des Abgestorbenen Erben der dritte Theil ihrer beider Hab und Güter theilen, wie obstaht.

Zum Dritten. Soll ihnen den beiden Ehegemächten nicht abgestrikt, sondern nachgelassen sein, nach Beschließung der Defhi, kurze oder lange Zeit, sich beiderseits mit einanderen zu vereinigen, und ziemliche Geschäft oder Gemächt zu thun; das öffentlich vor Gericht und Recht, darinnen sie gefessen sind, oder vor einem Landvogt oder Landgericht zu Frauenfeld, welches ihnen den Ehegemächten und Sächeren, so also Geschäft und Gemächt thun wollen, am gefälligsten und liebsten ist.

Zum Vierten. Begebe sich dann, das ein Ehemensch

---

\*) sc. errungnen.

vor dem andern von diesem Licht der Welt abschiede und eheliche Leibserben, bei dem andern seinem Ehegemahl überkommen, hinder ihm verließte, so mag das ander, es sige der Mann oder die Frau, alldieweil es Wittwenstand haltet, und nit unnütz\*) in allem liegenden und fahrenden Gut, das von ihm und dem Abgestorbenen vorhanden ist, sein Leben lang frei sitzen und darüber gewaltige Hand heißen und sein, und solches nutzen und nießen nach seiner Nothdurft und als sich seinem Standt und Ehren wohl ziemet; doch solle daßelbige daraus die Kindt erziehen und sie, wenn sie zu ihren mannbaren Jahren kommen, mit Treuw weiters versehen und bedenken nach Gestalt der Sach und des Guts, ob aber so wenig Gut vorhanden were, daß die Kindt nicht davon erzogen werden könnten, alsdann mag das Hauptgut angegriffen werden, doch allwegen mit Wüssen und Bewilligung des Gerichts-Herren, darinnen sie gefessen sind. So es aber im Gut unnütz sein, oder sich anderwärts verheurathen oder selbst der Theilung begehren würde, so soll es den Kindern oder ihren Vögten, der Abgestorbenen Vater oder Mutter Gut, so von Abgestorbenen zugebracht, ererbt oder ihnen sonst zugefallen were, zu Handen stellen, ihnen aber bei dem übrigen Gut allem bey seinem Leben nichts schuldig seyn. Darzu mag das Ueberbliebne an dem Gut, das es den Kindern also überantwortet hat, mit sammt dem Kind anstahn, und einen Kindstheil, so vill als einem Kindt wird, davon nehmen, doch soll derselbige Kindstheil, den das überbliebene Ehemensch in diesem Falle geerbt hat, wann es nach ihm\*\*) mit Todt abgegangen, und Kindt in nachgehender Ehe geboren, verließte, den Kindern aus erster Ehe geboren, vor allen Dingen zugestellt werden, und soll ihnen ihr Erbrächt mit sammt den nachgehenden Kindern ihr letztabgegangnen Vater- oder Mutter-Gut nit desto minder vorbehalten sein.

Zum Fünften. Wann aber zwey, deren Eins Kind aus voriger Ehe geboren hete, sich ehelichen mit einander verheurathen, und auch Kind bei einanderen gebähren wurden und darnach von einanderen mit Todt abgiengend, so sellend die

---

\*) se. verwaltet.

\*\*) Ist wohl zu lesen: nachhin.



Kind aus voriger Ehe geboren, zu Voraus nehmen den Kindts Theil, so ihr letztabgestorbener Vater oder Mutter von dem vorabgestorbenen seinem Ehegemahl, Inhalt des vorgehenden Artikuls, geerbt hat; darnach solle das nachgehend überblieben Ehemensch, es seie der Mann oder die Frau, da dannen nehmen sein zugebracht, ererbt und angefallen Gut, und dandethin mit beiderlei Kindern, aus voriger und nachgehender Ehe geboren, an des Verstorbenen Gut anstahn, und es und die Kindt Jegliches ein ungefährlichen Kindstheil, eins so vill als das andere, davon nehmen.

Zum Sechsten. So mag dann das überbliebene Ehegemächt seiner Kindern Gut, zusammt dem seinen, sein Leben lang, dieweil es ehrlich und nuzlich hauset, und unverändert ist, innhaben, das nuzen und nießen nach seiner Nothdurft und die Kindt daraus erziehen, auch sie, wann sie zu ihren mannbahren Jahren kommen, mit Treuwen weiter versehen und bedenken nach Gestalt des Guts, inmaßen hieoben in einem Artikul begriffen stath; so es sich aber veränderte, und unnüzlich hauset, oder sich sonst von den Kindern selbst sondern wollte, so solle es demen Kindern oder Bögten des verstorbenen Vater- oder Mutter Guth, soviel daßelbig zugebracht und ererbt hete, oder dann sonst zugewallen were, eigentlich zustellen, ihnen aber bei dem übrigen Gut nichts schuldig sein. Darzu solle es an des abgegangenen Ehegemächts Gut, das es denen Kindern also überantwortet, mit sammt den Kindern anstahn, und einen ungefährlichen Kindstheil, wie der Kinder eins, davon nehmen; es solle aber daßelbig Guth, denselben ersten Kinderen, ob das überbliebene Ehegemächt auß nachgehender Ehe auch Kindt überkommen, ein versangen Guth heißen und sein.

Zum Siebenden. Were aber Sach, daß wann ein Ehegemächt Kindt aus voriger Ehe hat, vor dem Anderen seinem Ehegemahl ohne eheliche Leibs-Erben bei ihm geboren, Todt abgienge, so söllend dieselbigen seine Kindt den Kindstheil, den es von der Kinder erstabgestorbenen Vater oder Mutter ererbt hat, laut voriger Artikulin zu Voraus nehmen; darnach soll das überblieben Ehemensch, es betreffe der Fall den Mann oder

die Frauw, sein zugebrachtes Erb- und angefallen Gut auch zu seinen Händen nehmen, und darnach mit sammt des Abgestorbenen Kindern, an sein verlassnen Guth, darinnen nichts ausgenommen, zu gleichem Erbtheil anstahn, und ein ungefährlichen Kindstheil, wie der Kinder eines, darvon nehmen.

Zum Achten. So eheliche Geschwüster, die in unvertheiltem Guth bei einander sitzend, mehr eheliche Geschwüster hetend, die aber von ihnen vertheilt und ausgesteurth oder ihres gebührenden Erbtheils ausgericht werend, und dann eins unter denen, die also in unvertheiltem Guth bei einander sitzend, abstürbe, so sollen die anderen unvertheilten Geschwüster des abgestorbenen Geschwüster verlassnen Guth gänzlich erben; doch sollen diese zusammen Theilungen oder Gemeinschaften vor Gericht und Recht förmlich aufgericht und bestätigt werden, und das Alles beschehen, von den anderen ihren ausgesteurten und vertheilten Geschwüstrigten ungehindert, darumb dem auch die ausgesteurten und vertheilten Geschwüstrigte, ob die in Verderbens und Schaden fielen, deheinen Nachtheil haben sollen wider ihren Willen.

Zum Neunten. Und ob gleichwoll eins aus den unvertheilten Geschwüsteren sich verheurathete, so soll doch die Gemeinschaft und das Rächt, so sie von ihrem unvertheilten Guts wegen, als obstat, gegen einander haben, bestahn, bis daß sie gar von einander theilen, oder solches vor Gericht und Rächt widerrüfend.

Zum Zäyhnden. Wo zweierlei Geschwüstrigt vorhanden sind, Etliche von beiderseits, das ist von Vater und Mutter, und Etliche nur von einerseith, wann dann Etliche under denen abgahnd, die ihr eigen Gut habend, so sollend die, so von beiden Seiten Geschwüstrigt sind, einander erben und die Geschwüstrigte der einen Seithen nit mit ihnen zu erben anstahn.

Zum Eilften. So ein Geschwüstrigt, das nur zu einer Seithen geschwüstrigt, mit Tod abgah, und kein recht Geschwüstrigt, das ist von beiden Seithen, verlast, so sollen die Geschwüsteren von einer Seithen erben, und ob es vom Vater sonderbaher Geschwüstrigte, desgleichen von der Mutter auch sonderbaher Geschwüster verließ, so sollen die behderley

Geschwüstrigte gleich mit einander in das Haupt erben, also daß Jedem so viel als dem Andern von des Abgestorbenen Gut soll verfallen.

Zum Zwölften. Ob aber daselbig Kindt, das kein Geschwüstrigt von beiden Seiten hat, Vater oder Mutter verließ, der Jedes soll das abgestorbene ihr Kindt erben, von des abgestorbenen Geschwüstrigt, die nur zu einerseith seine Geschwüstrigte sind, und männiglich unverhindert.

Zum Dreizehnden. Wo auch ein Ehegemächt von dem anderen ein Morgen Saab, sie sey groß oder klein, doch seinem Guth und der Billigkeit gemäß, zu geben versprochen wirdt, die soll von seinem Gut vorausgeben und ausgericht werden, und ein frey Guth heißen und sein; also daß eins, dem sie versprochen ist, beheben oder verschenken, vermachen als verschaffen möge nach seinem Willen und Gefallen, doch soll weder Frau noch Mann Gewalt haben, ihr Kind, so sie vor überkommen hat, zu Morgengab hinzu nehmen, oder zu geben, wie aber nutzhar zu Ziten von Etlichen im Thurgowu geschehen und gebraucht worden ist.

Zum Vierzehnden. So mögend verheurathet und unverheurathet Persohnen, Frauen oder Mannen, die kein ehelich Leiberben, und ihr Eigen Guth haben, auch mit einander in Theil und Gemein sind, ohne männigliches Einred ihr Gut ihren Geschwüsterten, Fremnden oder ander Leuthen, demen sie es gönnend wollen, verschaffen oder vermachen, und diese Testament, Gemächt, Geschäft oder letzte Willen sollen öffentlich vor Gericht, darunder die also testamentierend gefessen sind, oder vor glaubwürdigen Notarien und Gezeugen nach Form des Rächten beschehen. Doch ob Etliche unbillicher Weys ihr Gut verschaffen, vermachen, und seine rechten natürlichen Erben gar enterben und vor den niederen Gerichten das auffrichten, und dann nach seinem Todt die Erben vermeinten, daß söllliches beschehen, daß sie das Rächt vor den niederen Gerichten darumb üben und brauchen mögen, und welcher da der Urtheln beschwärth, der möge die zeuhen und appellieren, wie das von Alters har gebraucht ist.

Zum Fünfzehnden. So aber zwei Ehemenschen mit

bedingten Worten und Artiklen zusammen kommend und verheurathet werdend, wie sie dann das bedingt oder sich deß gegen einanderen verschreibend, darbei soll es bleiben, dann bedingt Recht bricht Landrecht; deßhalb die Heurath, so Göttlich und den Rechten gemäß seind, und bisher aufgericht sind, oder künftig Zeit aufgericht werdend, in Kräften verbleiben und bestahn sollen ungesäumt des Landt-Rechtens.

Zum Sächszehnden. So soll fürnemlich dieß Landrecht gemein Edelleuthen und Gerichtsherren, keineswegs binden, noch begriffen, sondern ihnen und ihren Heurathen, die sie jetzt habend, oder künftig bekommend, an allen ihren Freiheiten, Kräften und Herlichkeiten, auch alten Herkommen und Bräuchen in allweg unmaßthellig sein, und mögen sie hiefür wie bisher Freundschaft und Heurath machen, und ihre eheliche Kinder nach Ehren und wie sie das von altem her im Brauch gehabt, versorgen und austheilen nach ihrem Willen und Gefallen, auch sie die Edlen und Gerichtsherren, ob etwelche unter ihnen werend, Wyb und Mann, die nit eheliche Kinder hettend und mit Niemand in Theil und Gemein werend, sonder eigen Gut hettend, die mögend daßelb ihr Gut verschaffen und vermachen ihren Geschwüsteren, Freunden oder ander Leuthen, dennen sie es gönnend, nach ihrem Willen, von männiglich ungesäumt und unverbinderet, und die Testament, Geschäft und letzte Willen sollen öffentlich vor den Gerichten, darunder sie, die also testamentirend, geseßen sind, oder vor glaubwürdigen Notarien und Zeugen, nach Weys und Formb des Rechtens beschehen.

Zum Siebenzähnden. Ob aber zwei Ehemenschen einanderen Geschäft und Gemächt thätend, so unziemlich und nit billich werend, und die Erben vermeinten, daß ihnen sollich nit leidenlich, alsdann behalten wir unsern Herren und Oberen bevor, harin zu sprechen nach Gestalt der Sachen.

Und dieweil aber bisher in kurzen und vill vergangenen Zeiten und Jahren vill und mancherlei Erb bis auf diese Zeit gefallen sind, da Etliche vermeinen möchten, sich derhalben dieß Landrechts und der gesetzten Artiklen zetrösten, — ist obgemeldter unser Gnädigen Herren und Oberen Will und Meinung, daß solches nit gestattet noch nachgelassen werde, in An-

sehung das darmit wider hinder sich gelangt und groß Unruhw und Zankh und Rechtfertigungen darans entstahn wurden, sonder solche Articul und Erbrächt von wegen der Erbfählen, die hinfüro gefallen werden, inn- und userthalb dem Rechten gelten und gehalten werden und die vorgefallenen Erbfähl in alten Rächten bestahn sollen.

Und als unsere Herren und Oberen solche Artikul gehört und verstanden, so ist derselben Will und Meinung und Erkenntnuß, und uns Befehl und Gewalt geben, daß wir solche Ordnung und Sazung, wie die von einem Artikul an den andern geschrieben stahnd, confirmiren und bestätigen sollen, — Also das solche Articul in gemeiner Landgraffschaft Thurgouw, der Erbfählen und aller obbeschriebener Sachen halber gebraucht, und darauf im Rechten geurtheilt solle werden: deshalben so confirmiren und bestätigen wir dieselbigen wüßentlich, also das denselben nun hinfüro gelebt, Statt gethan und nachgangen solle werden, ohne männigliches Eintrag und Wider-Red; doch unseren Herren und Oberen ihr Recht und Freiheiten, die zu minderen und zu mehren vorbehalten.

Maaden auf Simonis und Judae. Anno 1542.

### Nachträge zum Erbrecht.

Auszug aus dem Abscheid vom 3. Juli 1571.

Wir von Stett und Landen der Siben Orthen zc.

Kläger: Hans Schaltegger von Holz-Häusern und Geschwüster, sammtliche Hansen Buben Schalteggers sel. Erben, contra Bastian und Barbara Günter von Suzweil für sich und Mithaste.

Klage: Wie woll ihr der Günteren Bruder, Hans Günter, sein und seiner Mithasten Geschwüsteren Schwöster Elisabeth Schalteggerin sel. zu einem ehelichen Weib gehabt, welche aber ohne eheliche Leibs Erben Wielund ihres Vaters Hansen Schalteggers mit Todt abgangen und nachgehends ihr Ehemann Hans Günter sel. auch also tödtlichen vor Jahren

im Sterbendt verbliehen; nun sige nit weniger dann daß nach ihres Vaters sel. Absterben, ihr Mutter sel. all sein liegendt und fahrendt Gut geerbt, und daßelbig bis zu End ihrer Weil innegehabt und besäßen, also daß gemeldte ihre Schwöster nüzidt von ihrem Vater ererbt. Es vermeine aber jezunder gemeldter Günter anstatt ihres Bruders sel., es soll ihnen auch ein Theil von solchem liegendem und fahrendem Gut gefolgen und werden, wiewoll sie ihnen ganz und gar nit darwider, dann daß sie, die Erben, gedachten Günteren gern dasjenige, was ihnen nach Vermög des Erbrächtens von dem vätterlichen Gut, was er zu der Mutter gebracht, gebühren und zugehören möchte, zustellen und erfolgen lassen wollen, so understand doch gemeldter Günter in allem Fürschlag auch was nach ihres Mannes Todt und Abgang fürgeschlagen ein Theil inhaben, welches ihnen ganz beschwärllich, dann ihre Schwöster der Mutter Todt nit erlebt.

Dagegen der Günter begehrt, dieweil ihres Bruders sel. Frau ihren Vater Hansen Buben Schaltegger sel. überlebt, und nach demselbigen erstlich sy, demnach ihr Ehemann sel. Todts verbliehen, darum ihren billichen ihr gebührend Erbtheil gefallen war, welcher aber weder ihro noch ihrem Bruder nit zugestellt worden syge; und dieweil das Erb-Nächt vermöge, daß ein Ehemensch das ander, so vor ihme ohne eheliche Leibserben abgange, erben solle; deßhalb so verhoffen sie, was Haabs und Guts gemeldter Hansen Bub Schaltegger hinder Ihme verlassen, von demselbigen sammt dem Fürschlag solle ihnen an Statt ihres Bruders sel. ihr gebührender Erbtheil, so vill sie die Frau sel. erben mögen, gehören zc.

#### Baadische Erkenntnuß.

Daß von dem niederen Gericht zu Griefenberg woll und von dem Landvogt übelgesprochen, mit dieser Erläuterung, was Guts Hansen Bub Schaltegger zu seiner Haus-Frauwen sel. gebracht, von demselben Gut solle gemelter Günter vermög des Erb-Nächtens ihr gebührender Erbtheil verfolgen und werden; was Guts aber sie die beiden Ehemenschen mittler Zeit und in wärender Ehe bei einanderen erspart und überkommen, auch gedachts Hans Schalteggers Mutter erst nach ihres Ehemanns



Hansen Buben Schalteggers tödtlichem Abgang fürgeschlagen hete, von demselbigen Gut sollend sie die Schaltegger und ihre Mithaften gemelbter Günteren und ihren Mithaften nüzidt zugeben schuldig noch pflichtig seyn; und sofern sich auch in Künfftigem, es seye gleich in Kurzem oder Langem, gleicher Erbtheil zutragen wurde, alsdann so soll der abgangnen Persohn Gut, was und wie vill sie zu ihrem Ehemann gebracht, gleich nach ihrem Absterben beschriben und aufgezeichnet werden, damit in Künfftigem kein weiterer Span hieraus erfolge.

Datirt Baaden den 3ten July Anno 1571.

#### Abscheid von 1612 betr. die "ledigen Anfälle".

Wir von Stett und Landen der 7 Orthen, unser Eidgenossenschaft Räht und Sandtboten, dieser Zeit mit vollmächtigen Befehl und Gewalt, unser aller Herren und Oberen, auf den Tag der Fahrrechnung zu Baaden im Ergew versammelt, bekennen und thun kundt öffentlich mit diesem Brief, daß auf heut den Tag seines Datums vor uns erschienen sind die Edlen, Besten, Ehrenvesten, Fürnemmen und Weysen, Georgius von Ulm zu Wellenberg, Melchior Gulbin, unser getreuen L. E. zu St. Gallen Staatschreiber, und Kilian Kesselring von Hüttlingen, — all drey als von geistlichen und weltlichen Gerichts-Herren unserer Landschaft Thurgouw zugeordnete Behständt der Gesandten von denen Gemeinden der gemeldten Landgrafschaft Thurgouw, nämlich die Ehrsammen, unser L. getreuwe Hans Jakob Kibi, Reichenauwischer Ammann zu Ermatingen, und Hans Jakob Bornhauser von Weinfelden, die habend uns gehorsamlich und underthänig fürbringen und zu erkennen geben lassen, nachdem von wegen der ledigen Anfällen, daß wann ein Persohn mit Todt abgeheth, die keine Kinder noch Leibes-Erben, auch weder Brüderen noch Schwösteren, noch derselben Kinder, deßgleichen weder Vater noch Mutter, Großeltern noch Großmütter hinder ihr verlaßt, sondern allein die nächsten Verwandten von Vater und Mutter Maag, in dem vor Jahren gestellten Thurgouwischen Erbrächt kein lauterer ausgedruckter

Artikel gesetzt worden, in welchem zu sehen were, wie und welcher Gestalten die daher anfallenden Erbschaften getheilt werden sollen, und aber um Verhütung willen vielerley Gezänks und unnöthigen Unkostens zum höchsten nothwendig sein wollen, daß deshalb geweihte Satzungen verfaßt und gestellt werden, nach welschen sowohl in Erbtheilen als auch auf begebende Fahl in Richten und Nächtsprechen man sich zu verhalten wissen möge; dahero auf Gutachten der gemeldten Gerichtsherrn wie auch auf Bitten und Begehren des größten Theils der Gemeinden so haben sie nit underlassen, unseren Herren und Oberen der sieben regierenden Orthen, auß der Ursach, daß derselben Erbrächt mit den Thurgowwischen in diesem Fahl bishero geübten Bräuchen und Gewohnheiten nit durchaus übereinstimmen, daßjenige, was bishero der gemeine Landesbrauch gewesen sige, underthänig zu berichten und bitten, daß dieselbige ihren Underthanen im Thurgoww in diesem Fahl eine solche Erbsatzung fürsreiben wollen, derer sie künftiger Zeit sich gebrauchen sollen, und hiemit Gespän und Rechtshändel erspart verbleiben, und hierdurch so vil erlangt, daß ihnen ein solches Gesetz gestellt und gemacht werden: wann sich ein solcher Fahl, wie oben erzehlt ist, begeben wurde, daß alsdann die nächsten vom Vater und Mutter Maag, ohne Unterschied, wofehr sie anderst der abgestorbenen Person im gleichen Grad der Lienien des Geblüts verwandt sind, zu gleichen Theilen erben sollen. Wann aber auf einer Seithen nähere, und auf der andern Seithen weitere Erben währen, daß alsdann die Nächsten vom Bluth die Nächsten zum Guth seien und die weitem davon abgewiesen werden, und hierin abermahls zwischen Vater- und Mutter-Maag kein Unterschied gehalten werden.

Und habend hierauf uns underthänig gebeten, wir an Stat unser allerseiths Herren und Oberen wollten solliches alles gnädig und günstig confirmiren und bestätigen, also daß es hinfür als eine Landsatzung in der Landgraffschaft Thurgoww kräftig verbleiben solle.

Und als wir nun sowohl die Abgesandten von den Gerichtsherrn und Gemeinden in diesem ihrem Fürtrag, als auch unsern Randvogt und Ambtleuth im Thurgoww in ihrem theils



schriftlichen, theils mündtlich gegebenen Bericht angehört, und nun aus solchem die Anleitung des ersten Artikuls im Thurgöuwischen Erbrächten, und darneben auch vernommen den Consens der Gemeinden im Thurgöuw, auch was bishero in den ledigen Ansählen bey ihnen in Uebung, Brauch und Gewohnheit gewesen und ihr underthäniges Bitten und Begehren seye, — da so haben wir uns in unseren Instruktionen ersehen, und derowegen aus sonderbahrem uns übergebenen Gewalt und Befehl, unser allerseits Herren und Oberen an Statt und im Namen derselben, nach genugsamer und wohlerwogener Berathschlagung, aus sondarbahrem uns übergebenen Gewalt, erstlich die Stimmen, welche die Thurgöuwische Abgesandte in den Dröthen ausgebracht, in bester Form confirmirt und bestätigt, und darnach also erläutert und erkennt: daß in den ledigen Ansählen, das ist, wenn ein Persohn mit Todt abgah, die keine eheliche Kinder noch Kindskinder, auch weder Vater noch Mutter, Brüdern noch Schwöstern, noch derselben Kinder, auch weder Großvater noch Großmutter nach dem Todt hinter ihre verläßt, sonder allein seine nächste Freundt und Verwandte von Vater- und Mutter-Maag, sofehrn dieselben der abgestorbenen Persohn in gleichem Grad der Linien des Geblüets zugethan und verwandt sind, mit einanderen zu gleichem Theil zu erben anstahn. Wofehrn aber auf der einen Seithen nähere, und auf der anderen Seithen weitere Erben wären, daß alsdann die Nächsten vom Blut die Nächsten bei dem Gut seyen, und die weiteren davon abgewiesen, und hierin kein Unterscheid, Vater- oder Mutter-Maag, gemachet, und solches als hinfüro in unsrer Landgraffschaft Thurgöuw für eine gemeine Landsatzung gehalten, und darnach geerbt, gericht und geurtheilt, und deswegen solche Landsatzung zu Nachrichtung dem Thurgöuwischen Erbrächten und Landtsbrauch einverleibt zu werden. Jedoch allezeit, wann ordentliche Testament oder Eheverordnungen aufgerichtet worden sind, solle selbigen dies ohnabbrüchig seyn und demen gelebt werden. Und dieweil in diesem Werkh sich etliche Reden und Sachen zugetragen, deren gleich in Hizen der Rechtfertigogen fürfallen oder sonst vorgegangen möchtend seyn, daß solches alles hiemit aufgehelt seyn; deswegen die zween Theil einichen Nachtheil

oder Schaden im wenigsten nit gebähren, der aufgeloffene No-  
 sten aber auf den Partheien selber bleiben solle.

Besiegelt von Hauptmann Leonhard Boserth, des Raths  
 zu Zug, Landvogt zu Baaden den 12ten July 1612.

---

Abscheid von 1643 betr. Art. 2 des Erbrechts.

Demnach vor uns von Stätt und Landen der VII. des  
 Thurgouws regierenden Orthen dieser Zeit zu Baaden im Ar-  
 gouw auff den Tag der Jahr-Rühnung vollmächtig versammelten  
 Rätthen und Sandt-Bothen erschinen Barthlimä Stähelin von  
 Herderen aus dem Thurgouw, anbringende, welcher Gestalten  
 sein Baas Dorothea Locherin ohne Leibeserben abgestorben, nach  
 deren Todt ihme Stähelin und seinen Geschwüsterten der halbe  
 Theil ihrer Verlassenschaft zugetheilt worden, den andern Theil  
 habe ihr damals überbliebene Ehemann Heinrich Haagg, Wagner  
 zu Hüttweilen, nach Lauth dem Thurgouwischen Erbrächten be-  
 halten, — nun der genannte Haagg auch gestorben, vermeine  
 er Stähelin und seine Geschwüsterten, daß sie gedachter ihrer  
 Baas sel. Haab und Guth den anderen Theil, den ihr Ehe-  
 mann nach ihrem Todt allein leidbingsweis sollte besessen haben,  
 auch beziehen mögen; dieweilen aber in den Thurgouwischen  
 Landt-Erbrächten der 2. Articul von dergleichen Fähl etwas  
 Erläuterung bedörffe; hab ihm solches Guts halber, und ob  
 das ihme und seinen Geschwüsterten oder des Manns Heinrich  
 Haagen sel. Erben gehören ihue, kein Landtgericht entscheiden  
 wollen, sondern man habe ihne allbereith oftermahlen allhavo  
 gewiesen, erläutern zu lassen, wie der Articul des Land-Rechtens  
 in dieser und dergleichen Fählen zu verstahn siße, dann bis da-  
 hin die Erbfähl auf güetliche Vergleich auff beide Weg gezogen,  
 aber deßwegen niemahl kein rechtlich Urtheil ergangen sehe,  
 derowegen sein underthäniges Bitten an uns wäre, wir wolten  
 über mehr angeregten Articul ein Erläuterung geben.

Worüber wir nach verhörtem Articul und eingenommenem  
 Bericht unserer Ambt-Leutthen des Thurgouws erläuteret und  
 erkläret, daß der halbe Theil des Guts und Verlassenschaft der

Dorothea Kocherin ihrem Ehemann Heinrich Haggen mit leibdingeweis, sondern eigenthümlich gehört habe, und deswegen solcher des Haggen rechten Erben zugewallen sein solle und also Barthlime Stähelin und seine Geschwüster davon nichts zu fordern haben; und solle fürhin der andere Articul des thurgouwischen Landt-Erbrächts dergestalten verstanden werden, daß wenn zwei Ehemenschen ehelich bei einander gelebt haben, und das ein vor dem anderen ohne Kinder oder Leibserben abstirbt, das andere Ueberblibne sein Gut voraus nehmen und dannethin auch des Abgestorbenen halben Theil eigenthümlich nehmen möge, inmaßen daß solcher halbe Theil so wohl als ander sein eigen Gut, wann dasselbig Ueberblibne auch stirbt, an dessen Erben widerumb zurückfallen solle. Für die Mühwalt und Kosten solle dem Stähelin auß der Kocherin Gut, warumb die Frag war, und weil es zu End gebracht, 50 F. bezahlt werden.

Datirt Baaden den 18ten July Anno 1643.

---

Aus dem Abscheid von 1651 betr. Erbrecht  
der Ehegatten.

Wann zwey Ehemenschen, deren das einte in einer vorhergehenden Ehe Kinder erzeuget, das andere aber keine Kinder hat, noch zeuget, sich mit einanderen verheurathend, so solle der Kindts-Theil, welchen das Ueberlebende beziehe, eigenthümlich sein, — auf Bericht hin des ganzen Landgerichts, daß solches also jederweilen üblich gewesen; auch gegen der Statt Frauenfeld von den löblichen regierenden Orthen den 4ten July 1611 ein gleiche Erläuterung gegeben worden.

---

Abscheid von 1695 betr. Erbrecht der Ehegatten.

Demnach Landt-Richter Hans Georg Vogt von Landtschlacht im Thurgouw in Underthänigkeit vorgebracht, was Maßen er Frau Ursula Häsin geheurathet, welche bei Hans Georg Nägelin ihrem vorgehenden Ehemann drey Kinder erzeuget, bei

deren er auch drey Kinder bekommen, die nun gestorben, und hab er einen Kindts-Theil ererbt; sey nun die Frag, welchen Kindern dieser Kindts-Theil nun gebühre, deßwegen gebäten, daß man solches gnädigst entscheiden wollte.

Dessen sich aber Martin und Hans Jakob Nägeli beschwärt und gebäten, man die Sach auf künftige Jahr-Rechnung verschieben wollte, weil das Thurgauwische Erb-Rächt dießfalls ungleich verstanden, solcher Kindts-Theil allein leibdingsweis an den überbliebenen Theil komme, und der Casus sich noch nit begeben habe, mit mehrerem.

Ist durch die Hochgeachten, Wohledelebohren, Gestrengen der VII. des Thurgauws regierenden Orthen Herren Ehrengesandten, nach Verhörung der Parthenen, Ablebung des Thurgouwischen Erb-Rächtens und zwey Erläuterungs-Urtheln, auch villen Attestationen *per majora* erkennt, daß der Kindts-Antheil, so Landrichter Hans Jörg Vogt von seiner Frauen Ursula Häfin ererbt, louth Thurgouwischen Erb-Rächtens und darüber Anno 1643 und 1682 zu Baaden gemachten Erläuterungen und villen eingelegten Attestationen, eigenthümlich und vogtisch Gut seyn, auch hiemit nit mehr auf die Nägelischen fallen könne, als sollen die Nägelischen Kinder von ihme Landrichter Vogt abgewiesen sein.

Datiert Baaden den 19ten July 1695.

---

### Drei landvögtliche Entscheide aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts.

#### 1.

Fraag: Ob bey Absterbung einer ledigen Persohn, und da keine lebendige Geschwüsterde mehr vorhanden, die Verlassenschaft auf die Köpf oder auff die Stämmen zu vertheilen.

Als in Anno 1714 Rathsherr Hausmann von Stekbohrn einen Streit movirt wegen der Verlassenschaft einer verstorbenen Hanhardtin, und behaupten wollen, weilten keine Geschwüsterde mehr vorhanden, sonder nur allerseiths von denen verstorbenen Brüdern und Schwösteren Kinder, jedoch in ungleicher Anzahl,

und er von einer Schwöster ganz allein, da hingegen von anderen 3, 4 und mehr Kinder, als sollte die Verlassenschaft billich nit auf die Köpff, sondern auf die Stämmen vertheilt werden, indeme die Kinder ihrer Elteren Todt nit zu entgelten haben; welches auch der niedere Richter zu Steckbohren also fassen wollen; sonderlich weilen umb diesen Punkten in dem Erb-Nächt kein eigner Punkten, und denn und wenn die Sachen also practicirt worden.

Nachdeme aber die Sach für das allhiefige Landvogtei-Ambt appellirt worden, und nach genugsamer Untersuchung der Sachen befunden worden, daß 1. über diesen Punkten kein obrigkeitlich und rechtlich abgesprochene Sentenzen können producirt werden, welche den Sachen einiche Erläuterung geben: demnach weilen bei Absterbung aller Geschwüsteren dero hinterlassene Kinder alle, und ein jedes für sich selbst, mit der Verstorbenen in gleich naher Blutsverwandtschaft gestanden, und hiemit an die Verlassenschaft ein jedes so vill Nächts habe als das andere; und endlich das Land-Erbrächt klar auswerfe, daß die Kinder nur in diesen nachfolgenden Fällen ihrer Elteren Todt nit entgelten sollen, nämlich 1. wenn Kindtskinder ihren Großvatter, oder Kindtskinder ihren Anherr erben wollen; — 2. wann eine kinderlos absterbende Person theils lebendige Geschwüster, theils von verstorbenen Geschwüsteren Kinder hinter ihnen verlasse, — in welchen beiden Fällen die Kinder an ihrer verstorbenen Eltern Statt treten, und die Verlassenschaft nach den Stämmen zu vertheilen seye; — consequenter bei so klarer Restriction auf diese beide Fähl, die andern, worumb kein Gesez vorhanden, nach den gemeinen Nächten zu vertheilen, und hiemit in solchem Fahl die quästionirte Verlassenschaft auf die Köpff zu vertheilen seyn.

Welches auch in dem ganzen Landt zu einer **Regul per praxim** also eingeführt und seithaar alle fährgekommene Fähl also entschieden und den Nächtsbegehrenden auff diesen Fuß eingerathen worden.

## 2.

Fraag: Wie auff kinderloses Absterben einer Person, welche einbändige lebendige, und von zweibändigen verstorbenen Geschwüsteren Kinder hinterlassen, die Erbschaft zu vertheilen.

Als Anno 1717, den 22ten Februar *appellando* für alldiesiges Landvogtey-Ambt gewachsen der Anna Sommerlin, Clements Burkhardt von Weinselden hinterlassener Wittib, welche ohne Leibes-Erben abgestorben, nachgelassene Erben, under welchen der verstorbenen Frauen vor ihro mit Todt abgegangener zweibändigen oder vollbürtigen Geschwüsteren hinterlassene Kinder, — vermeint, vor dem annoch lebenden einbändigen oder halbbürtigen Bruder und eines solchen verstorbenen hinterlassenem Sohn das Vorrächt in der Erbschaft zu genießen, vorwendende, daß der erste Articul des Erbrächts statuire, die zweibändigen Geschwüsteren sollen vor den einbändigen Geschwüsteren allein erben, und wann von solcherley abgestorbenen Geschwüsteren Kinder vorhanden, selbige ihrer Eltern Todt mit entgelten, sonder mit denenselben zugleich auf die Stämmen erben, die anderen aber, gegründet, daß der 11te Articul des Landt-Erbrächts klahr sage, wann eine Person keine zweibändige Geschwüsteren hinterlasse, sollen die einbändigen allein erben, ohne einiche Limitation, oder daß der zweibändigen hinterlassener Kinder gedacht werde; ist über diesen Streit sowohl von den niederen Richtern als auch von dem Landvogtey-Ambt einhellig erkannt worden, daß in Betrachtung dieses Fahls halber kein eigentliche Sazung von der hohen Oberkeit, mithin aber der erste Articul des Erb-Rächts sich klahr restringire, wann noch lebende zweibändige Geschwüsteren vorhanden; hingegen der 11te Articul von dem quästionirenden Fahl auch keine Decision gebe, und aber in den gemeinen Rächten und anderwärtiger Uebung, die hinterlassenen Kinder der vollbürtigen, oder zweibändigen mit denen lebenden halbbürtigen oder einbändigen Geschwüsteren in eine gleiche Linien gesetzt werden, als solle diese Erbschaft auf die Stämmen sowohl des eint als des andern Theils vertheilt und auch der einbändigen verstorbenen Geschwüsteren hinterlassenes Kindt zu solchem Erb an seines Vatters Statt zugelassen werden.



## 3.

Fraag: Wann bey Absterben einer kinderlosen Person dero nächste Erben in Bruders- oder Schwösters-Kindern, und danne in Bruders- oder Schwöster-Kindtskindern bestehen, — ob die Letzteren mit denen Ersteren erben?

Under der Regierung Herren Landtvogts Hirzel Anno 1716 ist ein solcher Fahl von Uttweilern, des Amtmanns Diethelmens sel. Verlassenschaft betreffend, vorkommen, da dann vor dem Landvogtey-Ambt die Letzteren abgewiesen worden, und zwaren nit nur aus Grundt des Abscheidts von Anno 1612, sonder hauptsächlich aus Grundt des Erb-Rächtsens selbst, welches in dem ersten Articul statuirt, daß bey dem Erb eines Großvaters oder einer Großmutter die Enkelin nebendt den lebendigen Kinderen an ihrer verstorbenen Elteren Statt und bei Absterben einer kinderlosen Person dero Brüder- oder Schwöster-Kinder nebendt denen lebendigen Geschwüsteren, erben mögen, und in solchen beiden Fählen die Kinder der Elteren Todt nit entgelten sollen; einfolglich dieses Beneficium nit weiter als auf obbemeldte beide Fähl zu extendiren seyn.

---

Mandat von 1717 betr. Erbrecht der Ehegatten.\*)

Ich Marcus Morlot, des Raths löbl. Standes Bern, der Zeit regierender Landvogt des oberen und niederen Thurgau's 2c. urkunde hiermit: Demnach in. gn. Herren und Oberen die löbl. des Thurgau's regierende Ort die Zeit und Jahr haro berichtet worden, welcher gestalten sich ungleicher Verstand und Uebung halte, wegen des 5. und 6. Artikels in dem Thurgauischen Land-Erbrecht und darinn enthaltenen Kindstheil auf den Fal, wann zwey Menschen ledigen Standes sich mit einanderen verheurathen

---

\*) Dieses Mandat entscheidet eine während langer Jahre vor den Gerichten vertirte, bald so, bald anders entschiedene Frage. Die zahlreichen, darauf bezüglichen Zeugnisse und Urtheile, welche sich in der Widmer'schen Sammlung finden, haben wir hier nicht aufgenommen.

und in solcher Ehe Kinder zeugen und dann eines von denselben diß Zeitliche gesegnet, das überbleibende Ehegemächt aber nachgehens zu der zweiten Ehe schreitet und in dieser Ehe auch Kinder mit selbigem seinem andern Ehegemahl zeuget, und darauf hin vor solchem seinem zweiten Ehegemahl absturbe, ob danne der Kindstheil, welchen das überbleibende Ehegemahl \*) von des verstorbenen eigenthümlichen Mitteln laut obgedachten Landerbrechtens bezieht, etwas Eigenthümliches und nach des überblibnen Ehemensch Absterben nur allein denjenigen Kindern, welche von solch ihres verstorbenen Ehegatten\*\*) zweiter Ehe herkommen, verbleiben, oder aber ob selbiges ein Leibding und widerum auf alle die Kinder, welche von einer also zwei Mahl verheurratheten Person sowol erst als anderer Ehe erzeugt worden zurück fallen solle. Aus welchem Mißverstand vil Streitigkeiten und kostbare Rechtshändel erwachsen und dahero nöthig befunden, eine deutliche und klare Erläuterung zu geben, darin bestehende:

Daß ein solcher Kindstheil nit Eigenthum, sondern ruckfällig und deßwegen auf alle die Kinder sowohl der ersten als andern Ehe zurück fallen solle, von deren Seiten selbiger hergeflossen ist.

Welches dann jez und furohin ein Gesetz und Landesordnung seyn und verbleiben und demgemäß sich verhalten sollen.

Dannhero ich im Namen und aus Befehl hochgedacht m. gn. Herren und Oberen solches hiermit durch gegenwärtiges Mandat publiciren lassen wollen, damit jedermanniglich sich darnach zu verhalten wüsse und hierinfals in dem ganzen Land eine durchgehende Gleichheit gehalten werden möge.

Deß zu Urkund hab ich mein eigen Wol adelich angeboren Secret Insigel hierfür drucken lassen, so geben und beschehen zu Frauenfeld den ersten Decembris 1717.

---

\*) sc. das aus der zweiten Ehe überbleibende.

\*\*) Sollte wohl heißen parens. Der etwas verwickelte Zwischenfall will offenbar nur die „Kinder zweiter Ehe“ bezeichnen.

---

Mandat von 1718  
betr. Beerbung Verschollener.

Ich Franciscus Placidus Schuhmacher, des innern Rathes löbl. Stands Lucern, d. J. regierender Landvogt des O. und n. Thurgaus zc. urkunde hiermitt demnach m. gn. Herren und Oberen des Thurgaus löbl. regierenden Orten zu vernemen kommen, was gestalten bis dahin zc. — — — Als haben dieselben nöthig erachtet, hierinfals zu Vorbringung aller daraus zu besorgenden Streitigkeiten und Mißverständnissen fürs künftighin ein Satz und Ordnung zu machen, und deßwegen erkennt und solches in allen dero gemeinhabenden Regierungen für ein Gesetz zu publiciren befohlen, namlichen:

Daß wann einer oder eine Person lange Zeit abwesend ohne männigliches ald mindestes Wissen, wohin er oder dieselbige gekommen, ob solcher oder solche todt oder lebendig wäre, so solle und möge nach 25 Jahren sein Gut von den Erben bezogen und unter selbige vertheilt und von den Fälligen der Fal bezogen werden. Es sollen aber die Erben für solchenfals bezogene Erbtheil für 10 Jahre lang über disere 25 Jahr gut Bürg und Währschaft stellen. Versteht sich auch, daß disere obausgeworfene 25 Jahr das gesetzte Termin seyn sollen nit von dem Tag seiner Abwesenheit angefangen zu zehlen, sonder von dem Tag der lezt von solchem oder solcher erhaltener Nachricht.

Welcheres ich — durch gegenwärtiges Mandat — — publiciren — — wollen zc. Frauenfeld den 27. Septembris 1718.

---

**Älteste Landgerichtsordnung.**

Item am ersten sitzt ein Herr der Landrichter mit sammit den Urtheilspächern, fragt Urtheil umb, ob es Zyt syge zu richten. Und so es die Urtheil bracht hatt, das es Zyt ist

Demnach heißt myn Herr Landrichter, den Landschryber lassen die Statuten und Satzungen des Landgerichts, luthet also:

Alle die so für Landgericht geladt sind, und die Klegers stand uff irem ersten Tag, kommend die Geladenen mit, diewyl der Richter sitzt, wenne dan der Richter uff stadt, so haben die Kleger iren ersten Tag behalten.

Item und uff den andern Tag auch also.

Aber uff den dritten Tag kommendt die Geladenen mit diewyl der Richter sitzt, so sol den Klägern ir Nacht ergaan und man zu den Geladenen richten, mit der Nacht, wanne der Richter uffstätt.

Begerte auch Zemmandts Acht Brieff, Verbiezbrieff oder Leidungsbrieff uff offener verscribner\*) Erb Leib oder Gut, die soll man ihm geben.

Wellicher auch geanleitet wird, und syn anleiten besizet drü Landgericht unversprochen. Und das vor Gericht kündlich macht, den soll man darnach setzen im nützlich gewer.

Wellicher dann syn nützlich gewer besizet drü Landgericht unversprochen, und das vor Gericht kündlich macht, den sol man darnach setzen inn Schirm.

Wellicher dann synen Schirm besizet drü Landgericht unversprochen, und das vor Gericht kündlich macht, dem sol man darnach die Guott, daruff er geanleitet ist, inn antwurten als Nacht ist. \*)

---

\*) Lücke der Handschrift.

\*) Ueber dieses (Contumacial-) Verfahren vergl. Albrecht, Gewere S. 39 ff. Eigenthümlich sind die vier Stadien, welche oben vorkommen. Ueber die „Anleite“ enthält die Würzburger Landgerichtsordnung (Würzburg 1733.) ausführliche Bestimmungen, welche wir zur Erläuterung hier anführen. T. IV, S. 1. „Es solle auch ein Anleiter je zu Zeiten an unserm Landgericht einer vom Adel seyn, der die Anleit zu rechter Zeit thun soll, mit seinem selbst eignen Leib, — und was er anlaitet, aufwendig unserer Statt Würzburg, das soll er zu Ross und nicht zu Fuß thun. — — S. 2. Und nachdem die Anlaiter vor Zeiten, wann sie die Einsahung, so dem Kläger ex primo decreto von wegen des Beklagten Ungehorsam mit Urtheil erkandt — thun — wollen —, ohne den Kläger zu des Beklagten Behausung geritten, und einen Span von einem Falken etc. derselbigen Behausung geschnitten, und wieder davon geritten, vermeynende, daß sie also der Sache genug gethan haben, so doch

Wer auch das ein Fran rächtloß gemacht würd, die sol man schriben inn das Achtbuch, richten zu irem Gutt, und nit zu irem Lib.

Wer auch das Jemandt ob Jar, Monat und Tag inn offner Acht verschriben wär, und der die Acht verachtete, rüffend ir darumb den geistlichen Richter an, er soll üch mit dem geistlichen Gericht zu Hilff kommen.

Desglichen ob Jemandt Jar, Monat und Tag inn offnen Pännen verschriben wär, und er den Pann verachtete, rüfft üch der geistlich Richter an, dem söllend ir mit üwerm Gricht zu Hilff kommen.

Ob auch Jemandts ußer dieser Landgraffschaft uff andere Gricht fürgenommen oder geladt würde, dem söllend ir, ob er das begärt, das Gericht wieder umbher ziechen, nach dem und dann das von Alter har kommen ist.

Item nach der Verläßung fragt der Landrichter aber Urtheil umb, ob es nach Landtgrichts Gewonheit geoffnet syge. So das erkennt wird, heißt er den Landweibel das Landtgericht verpannen.

Der rüfft also: myn Herr der Landrichter verpannt das Gericht das Niemandt darinn rede, denn mit synem erloupten Fürsprächen, oder er wolle dann ein Fürsprächer nemmen, Ann . . . . 10  $\text{R}$  den.

etwann der Spruch nicht um die Behausung, sondern ein ander liegend Gut gewesen, welches dann etwas unförmlich gehandelt, §. 3. — ordnen — wir —, daß der Kläger — neben dem Anlaiter solle erscheinen, oder der Anlaiter den Beklagten — darzu solle lassen fordern, demselben seinen Befelch — anzeigen, und dann den Kläger in das Gut — würcklich einsehen mit allen Rechten und Gerechtigkeit, so ihm in Kraft solches Decrets — zustehen. §. 6. Und so der Anlaiter den Kläger in das Haus etc. will einsehen, solle er ihme die Haus-Thür oder den Ring an der Haus-Thür in die Hand geben, oder auf ein Feldgut etc. führen. — §. 8. Desgleichen wo es ein persönlicher Spruch wäre, mag nichts desto weniger auf des ausbleibenden beklagten Ungehorsam auf die Einsehung procedirt werden, und dieselbige nach Gestalt der Klage, in viel oder wenig, große oder geringere Güter geschehen“. (Immerhin gibt die Anlaiter keinen factischen Besitz.)

Es soll auch Niemandt für die Schranken hin inngan. —  
An . . . . 10 § den.

So der Ruff geschicht, redt der Landrichter also: wer zu schaffen hat, der mag sich versfürsprächen.

Duch so erkhennt man den Parthyen Wartbrieff, doch allweg soll die Ladung vor in gelegt und verlägen werden, desßglich dem Kläger gerüfft.

Item. Inn dem letzten Verdencken der Urtheilen standt die Weibel alle zusammen. Und rüfft der Landweibel allen denen, so uff den dritten Tag standt, und im Nächten nit verfaßt sind. Wo sich dan der Antwortter nit verspricht, er standt dann innm Näch, oder er hab ein Fürsprächen genommen, der soll dann also usflagt syn, und mag man den darnach angändts und zestund oder in Barsfrist innschryben in die Acht, desßgleich verbietten lassen, und wytter Prozeß über inn ergen, nach des Klägers Begär.

Item wie oft, und wenne das Landtgericht Gmnd haben will, soll allwegen ein Landweibel einen andern Landtag rüffen und verkünden, uff wesslichen Tag und zu wesslichem Jar.

Item und wenn denn der Landrichter uffgestanden ist, redt er also: Alle die so für Landtgericht geladt sind, und die Kläger iren ersten, andern und dritten Tag gegen inn erstanden haben als Näch ist, die verkündt ich in die Acht, verpütt die ihren Fründen, und erlaub sy, ir Lyb und ir Gutt iren Fiennden, und mänglichem.\*)

Ueber obgemelten Artigel ist, wie und was füröhin biß uff wytttere Aenderung myner gnädigen Herren der Eidgnossen nach Endung des Landtgerichts von dem Besitzer desselben geläsen werden soll, Ordnung geben wie folgt.

Alle die so für Landtgericht geladt sind, und die Cleger iren ersten Tag gegen innen erstanden haben als Recht ist, und der Antwortter die Klage mit Recht nit hinder sich gestelt, und dero verantwortet und entschlagen, die verkünd ich nach Verschynen der drygen Landtgerichten in die Acht, verpütt die iren Fründen und erlaub sy, ir Lyb und Gutt iren Fiennden und mengklichen.

\*) Das nachfolgende scheint beim Uebergang des Landgerichts an die Eidgenossen (1499) beigelegt worden zu sein.



Und welscher also ußelagt ist, dann mag man den darnach angendts und zestund oder in Jarssfrist inschryben in die Acht, desgllychen verpietten lassen und wytter Prozeß über in ergon nach des Elegers Beger. Doch sol der Verstand der drygen Landtgerichten nit anderst syn, dan sechs Wochen und dryg Tag.

---

Aus dem Abschied des Tags zu Frauenfeld

vom 28. Oktober 1499,

enthaltend einen Vertrag der sieben regierenden Orte mit den drei bloß am Landgerichte Theil habenden Städten.

28.

Ordnung des Landgerichts wie das besetzt werden sol und wir gemacht haben, also das sölichs von uns gen Frauenfeld gelegt ist, und die von Frauenfeld bi irem Wuchengericht beliben sollen, wie sy bißhar daby beliben syn, aber was sich usserthalb in der Landtschaft begibt, es sige das ainer den andern übereren, übermahen oder überschneiden tüge, ouch umb Erb, Migen, Schulden ald ander Sachen, wie sich die usserlouffen oder das man von den nideren Gerichten darbi doch mengklicher in der Landtschaft wie vor beliben sol, für ain Landrichter und die Urtaillsprecher appellieren oder Zug täte, da sollen zuo semlichem die von Frauenfeld ain Landtvogt 6 Man die im zuo Richter gevallen geben, und ain Landtvogt als ain Landrichter 6 Man darzuo usser der Landtschaft, die im togenlich sin bedungken, nemen, die umb sölich Sachen richten sond. Wenn es aber das Blnot verliierend ist, so sol das Gericht besetzt werden mit 24 Mannen, da die von Frauenfeld im nach sinem Gevallen als Landrichter 6 Man geben sollen und sol zuo denselben usser der Landtschaft 18 Mann zuo Richter nemen, die syn edel oder onedel, wie den das guot bedungkt, die sollen das Landgericht also besigen und rechtsprecken zc.

---

Aus dem Abscheid des gehaltenen Tags Zürich  
angevungen Mitwuchen nach Epiphanie 1500.

43.

Es ist angesehen und geordnet, das der Landtvogt in Thurgoww das Landtgericht halten und uffrichten sol nach Form der uffgezeichneten Artikel mit der Acht und andern Dingen, wie von Altem herkommen, diewyl es ein Pfand vom Rych und uns nit anders geben ist ze bruchen, dann wie die von Constantz das gehept haben. Und mag man vom Landtgericht für gemeiner Eidgenossen Botten appelliren, und sol einer demnach uff der nächsten Versammlung ungevarlich damit für die Botten komen und sinem Widerteil dagegen verkünden. Und welcher also appellirt, der sol einen Guldin mit der Appellation vor und ee darüber gesprochen wirdt darleggen, und wo sich erfindt, das er übel geappellirt hat, so sol er dem Widerteil zimlichen Kosten, dar in er von sölicher Appellation wegen kumpt, abtragen.

Diß sind die Rächt und Herligkeiten  
des Landgerichts im Thurgoww den zehen Orten  
der Aldgenossen zugehörende.

Der sibem Orten der Aldgenossen ein Landvogt, als der zehen Orten Landrichter im Thurgoww, besitzt das Landgericht selbst oder verordnet den Landammann, der das an syner Statt besitzt, innamen vorgemelter zehen Orten.

Er hat auch Gewalt, das zu besetzen mit zwölf erbaren Mannen, die im gefellig sind, dor zu nimt er nach Sagung vor Jahren gemacht us Ober und Nider Thurgoww.

Aber über das Blut zerichten, nimmt er noch zwölf Mannen und führt der Landrichter das Schwert oder syn gefezter Statthalter.

Wie auch ain Urtail vom Hoch- oder Landgericht ergat, so ainem syn Lyb oder Läben berührt, hat der Landrichter Gwalt im Gnad zu bewysen, die mit Fristung synes Läbens oder in ander Wäg ze miltern, aber nit zu ruchen oder ze mehrren.

Dieser Landrichter hat kein Gebott an Geldstraf von des Landgerichts wegen, anderst dann das Gebott, so beschicht das Niemand ohn ein Fürsprechen rede, nach in das Gericht gange. Dann wiewol er in Citationen oder Ladungen, auch Acht-, Verbiets- und Schirms-Brief, die er ausgan laßt, schrybt: Ich gebeut dir oder euch zc., so setzt er doch kein Geldstraf darauf, sonder volget dem, der das Gebott übersicht, die Acht hernach. Wann auch ainer vor Landgericht sich beklagt, daß des Landgerichts Urthail von synem Gegentahl nicht Statt beschehe und um Hanthabung derselben anrueft, wird der sümig in die Acht erkennt.

Wann aber ainer in die Acht kont, sich uff Recht oder gar us der Acht löste, muß er dem Landrichter den Achtschilling vor erlegen. Derselb gehört den zehen Orten.

Ob auch ainer Aechter husete oder hosete, ald sich ihnen anhengig machte oder gefährlicher Wbs Gemeinschaft mit ihnen hete, der wer auch in Straf der zehen Orten.

Vorgemelt gemain und frei Landgericht, das der Landrichter mit 12 Mannen besigt, hat zu richten in ehrverletzlichen Sachen und Zuredungen, die das Malefiz belangend, auch in Appellationen, die für sie kommend, und so Jemandis um Geldschulden geladen, der das Fug hat, doch volgt die Straf von Zured wegen nit den zehen Orten, anderst dann so einer das so er ainem zugredt hat beharrere, in das mit Recht understund ze erwysen und aber das nit thun könt noch möcht.

Wiewol nun von ehrverletzlichen des Landgerichts und Malefizigen zugehörigen Reden und Sachen wegen von Alter har keine Appellationen gestattet, und aber dieselben ohngefährlichen erst innerthalb und bh zweien nechst verruckten Jahren zethun verwilliget und zugelassen worden sind, da so ist guter ehrbarer Meinung durch uns die Zusätz und Richtern geordnet: Was von derglichen ehrverletzlichen Sachen also zur Appellation verfaßt kommen, daß dann die 10 Ort darumb nach der Gebür mit ain anderen zehandlen, zeurtheilen und zu erkennen haben sollen, und sölle aber dise Rüterung und Zulassung bestan und blyben, so lang unser günstig und gn. Herren sölches des Landgerichts

und Malefizēs Regierung mit ain anderen haben oder die ze endern oder uff ze heben und ab ze thun ansehen werden.

Es dient auch in das Malefiz und hat ein Landrichter zu strafen:

Alle die so einen Landrichter, voran syne Herren und Oberen und das Landgericht mit Worten oder mit Werken schmehen.

Todtschlag. Groß Schwür und Gotteslästern.

Wann ein Person sich selbst entlybt, gefalt ihr Gut der hohen Oberkait.

Diebstal. Mörderi. Rätzeri. Häreri. Töufferei.

Wellicher ain falschen Eid schwert, oder sonst aidbrüchig erfunden wirdt.

Deßglich ainen, der an des Grichts Stab lobt an Nids Statt syn Fürgaben war syn und sich ain anders befindt.

Friden mit Werken brächent.

Item wann ainer den andern über Friden us synem Hus ervorderte, und sich verschuldete mit Wunden oder derglych.

Item wellicher Friden Bricht mit gar oder halb us zucken Stein ufheben, er werf oder nit.

Item wann Leut oder Güeter in den freyen Landstraßen nider gelait, ald das ainer solch Landstraßen im selbst aignete, die verenderte oder überfienge, das alles sammt allen Sachen die dorin begangen wurden, und dem Malefiz und Hochgericht zustundend.

Ob auch ainer effen Marchen und Rachen wüßentlich enderte.

Item so der Landrichter von Todtschlägen und andern Sachen wegen, die an das Landgericht dientend, Glait gebe, und das Glait brochen wurde; doch den sibem Orten an ihrem Glait, das sy gäben, ohnnachtheilig.

Item wann ainer von böser That, Bündens wegen, landtrümic wird, gefalt der hohen Oberkait ihr Gut.

Glycher Maßen gefalt ihr auch das Gut deß, der ain Todtschlag thut; und des Entlybten Frunden syn Lyb.

Item so ainer vom Leben zum Tod gericht wird, ist der hohen Oberkait die fahrend Hab, und den Erben das ligend Gut so derselb verlast gefallen; doch den Schulden ohne Schaden.

Dergestalt, wann ainer nit so vil fahrend Gut verliese, das die Schulden us demselben bezahlt werden möchtend, so soll das ligid Gut das überig bezalen.

Item die Fäl und Erbfäl von ledigen Kinden im Thurgäu.

Doch menniglichem au synen Rechten, Briefen und Siglen, so er vor erlangt und darzethun het, unabbrüchlich.

Und in ganzer Summe dienen in das Malefiz und dem Landrichter an Statt der hohen Oberkeit ze straffen all bös Sachen und Thaten damit ain Mensch syn Ehr, Lyb und Leben verwürken möcht, doch in fölllichem den 7 Orten vorbehalten und usbedingt die Straf dero, die über Verbot in Krieg lousen, ryten und gahnd, dann ihnen die zuständig syn soll, ob sy ghwol Ehr, Lyb und Leben damit verwürkt hetend.

### Thurgauische Auffallsordnung.

Wie solche vom E. G. Landgericht erläutert worden.

Erstlich sollen bezahlt werden die Kósten, so mit der Oberkeit und derselben Dienern aufgangen.

Zum andern, wann unbezahlte Grund- und Bodenzins, Vogtsteuer und Pfundschilling von Lehenschaften oder alter Stiftung auf derselben Lehen, oder sonst ewig verschribnen Hauptgütern austuhnden, dann dieselben für die ursprünghliche, ältere, natürliche Schulden gehalten werden.

Zum dritten, folgend dann die auf liegende Güter gestellt Verschreibungen von der Oberkeit aufgericht haben, da sollen je die ältere vor den jüngern bezahlt werden, gleicher Gestalt hat es den Verstand, wann einer in Verschreibungen Bürg ist, und wann er wegen der Bürgschaft zahlen müßt, so hat er des Briefs Recht, darin er verbürgt ist; so hat der Versetzte mehr Recht nit, dann wie viel der erste Creditor, um Lidlohn oder Laufends gehabt.

Zum vierten, folgend nun billich diejenigen die bei liegenden Gütern, gleichsam ein heimsche Pfandschaft haben, als da sind Lehenstrafen, väterlich und mütterlich Erbgut und Gut der

Waistlinien, Tag- und Lidlöhne, so das liegend Gut mit ihrer Leibsarbeit helfen zu Nutz bringen, item welche zur nothwendigen Erbauung der Gütern, nit von eigen Gewüns, sonder der Nothdurft wegen, Saamen in das Feld und dergleichen geben; item die Blumen Brief, die auch also verschrieben Nachpfandschaft haben.

Nach diesen folgend, die so oberkeitliche Execution erlangt und geübt haben.

Zum fünften, die Oberkeit, um liquidirte Frevel und Bussen, darum sie dies Recht oder Bott gebraucht hat, ausgenommen wenn ein Mensch vom Leben zum Tod hingerichtet wird und derselben Haab und Gut der hohen Oberkeit alsdann zufället, da sollen zuvor andere Schulden daraus bezahlt werden, wie verabschiedet ist.

Item andere, so ihre ausgeführte Bott oder Nach Recht, über liquidirte Schulden haben, mit welchem dann andere Lidlöhne auch einstahn, weil man sie bei Sonnenschein zahlen solt, und auch ein ausgeführt Recht habend.

Hernach zum sechsten folgend gemeine Handschriften, laufend Schulden und anvertrauet Gut. Jedoch wird auch dabei in Obacht genommen, daß zuvorderst die so zur Nothdurft Speiß und Trank ohne einiche Nutznießung fürgesetzt, und die Grichtsfäßen vor andern Thurgäuern und dieselben vor den Frömden zahlt werden.

Deß obstehenden sechsten Graden, wenn man nit völlig bezahlt wurde, so wird der Verlust und die gleich Recht haben, dem Gulden nach proportionirt und gelitten.

---

### **Landtagung des Gotteshauses St. Gallen**

für seine Gotteshausleute im Thurgau. 1525.

Zu wissen und kundt sye allermengelichen hiemit: Allsdann der hochwürdig Fürst und Herr, Herr Franciscus Abhte des Gotsfuß Sanct Gallen min gnediger Herr vor der strengen, frommen zc., m. Herren der vier Orten als namlich Zürich,



Lucern, Schwyz und Glarus Râth und Sandtbotten in der Statt Rapperschwyl des Jars fünffzehnhundert und im fünf und zwainzigsten umb Sannt Maria Magdalena gegen und wider seine Gotshuslüt in gemain und sonderigen gegen inen in Rechtvertigung gestanden, das under andern Artiklen dem Gotshus Sannt Gallen diß Landsatzung von Artikel zu Artikel wie hernach geschriben stat in Krefftten erkennt und gefestnet ist; doch mit dem Anhang, ob ain Herr von Sannt Gallen hierfür ainicherlay Artikel mer ansprechen und darin stellen wellte, das er dieselbigen zuvor an die obgenanten vier Orth bringen ouch erscheinen und an dem End ires Gefallens erkennen söllte.

Landsatzung des Gottshuß Sannt Gallen  
so jerlichen verkünt würdet. \*)

Thb und Guot verendern. — Was Lehen oder Hofguot soll vor der Lehenhand uffgericht werden.

(Art. 3.) Dhaine Zinßbrief uffrichten für Bruch, Reißkosten 2c.

Item das Niemand wer der syg ins Gottshuß Landschaft, Gericht, Zwingen und Bennen geseffen sich in Zinßbrieffen oder andern Schriften und Verschrhungen verschrhben noch verbinden lassen soll in dhainen Weg, sollich Zinß und anders ze geben und uffzurichten für Bruch, Reißkosten und derglychen Beschwerden luth der Brieffen darüber vergriffen. Duch dhainer kein Zinßbrief nit uffrichten, es sye dann der Artikel darinn vergriffen, das Bruch, Reißkosten und derglychen Beschwerden harinn vorbehalten sygen.

Fräffler soll man in Trostung oder gesenklich annemen. — Zerwürfnussen sollen die Amtlüt verhüeten. — Niemand fachen in den Gerichten on Bevelch der Oberkajt. — Nit in den Krieg ziehen. — Gwicht und Massen gerecht haben. — Wie die Täf-frinen (Tabernen) verlichen und gehalten werden. — Roub und Wechsel (der Hörigen). — Wasnacht huon zu geben. — Ver-

---

\*) Wir geben bloß die obige Einleitung und einige Artikel in extenso; von den übrigen, die nicht von hinlänglichem Interesse sind, nur die in der Handschrift am Rande beigefügten Inhaltsangaben.

kümbdet Lüt gefenklich annemen. — Wildparr und Federſpil.  
 — Harnaſch und Waffen ze haben. — Was 14 Jar und darob  
 foll ſchweren. — Uebergangue Pott angeben und ſtrafen. —  
 Gelobt Sprüch, deſglichen Bürgſchaften ſollen gehalten werden.  
 — Appellationen. — Landſtrycher nit beherbergen. — Spillen.  
 — Das Für ze bewaren. — Frid anleggen. — Fridbrecher Straf.  
 (Art. 24.) Wittwen und Waifen bevogten.

Mein gnediger Herr ſetzt und will ouch das in ainer jeden  
 und allen Gegnen und Gerichten Wittwen und Waifen und wer  
 deß notturftig iſt mit guten Lüten bevogtet werden; ouch dieſel-  
 bigen Bögt in Bwefen der nechſten Fränden in Geſchrift ne-  
 men und inen ingeben werden foll alles das darüber er Bogt  
 iſt, es ſye Gült oder Gut, Liegends und Varends, Schulden  
 die man im foll, oder er als Bogt zu bezalen ſchuldig iſt, gar  
 nichts usgeſetzt. Und das dieſelben Bögt jerlich in Bwefen  
 m. gn. Herren Amtlüt und etlichen in der Gegne oder Gericht  
 darzu verordnet Rechnung geben und ſich ſölllicher Maß trümlich  
 an denſelben Bogtygen halten, das ſy Gott und einem gn. Herren  
 Antwort geben können. Denn wer das nit tät, der wurd her-  
 tenclich geſtraft. Und wer on Wüſſen und Willen ſeines Vatters  
 oder Bogts Schulden macht, es ſye uff dem Spil oder anders  
 tät für nemen, das alles foll uncreftig ſein.

Fürbott der Buſen und Fräfflinen. — Die Frucht nit ab-  
 zetragen. — Gmaind Bech (Halbvieh) nit verendern. — Dienſt  
 (Dienſtboten) nit urloben on Urſachen. — Kälber. — Erbarkeit  
 der Klaidung. — Nit zucken in Schimpf. — Zutrinken. —  
 Schweren. — Landzügling. — Holzen. — Steg und Weg. —  
 Beſchwerden anzaigen.

(Art. 38.) Kain verſetzt Hus verunderpfanden.

Es foll ouch dhainer dem andern umb Schulden kain Huß,  
 das vorher in Underpfandswyſe, es ſyge umb Zinß ald anders,  
 verſetzt oder in Underpfandswyß verſchriben, ze Pfand geben;  
 dann welcher das tät, der wurde darumb nach Geſtalt der  
 Sach geſtraft.

Singen. — (Art. 40.) Erbschaft.

Von der Erbschaft wegen hat min gn. Herr angeſehen  
 und geſetzt, das Kindsfinder im Namen und anſtatt ir Vatter

und Mutter erben sollen und mögen ire Großväter und Großmütter. — Zinß und Bußen, ußrichten. — Hurdfallen. — Rechen empfachen.

### **Erbrecht für die St. Gallischen Gotteshausleute**

im Thurgau s. d.

Deß Ersten ist Menlichem wol wissend, was gelegen Gut genembt würt, es sygend Weingarten, Aclern, Wisen, Bomgarten; und darzu ewig und unablösig Zinß; und gemuret Stöck ald gemurete Hüser.

Item varend Gut ist alle varende Hab, wie die Namen hat, es syg Gelt, GELTSchuld, Win, Korn, Bech, Roß, Rinder, Bett, Bettgwand, Einwatgwand, Klainet, Tuach, Kessel, Pfannen, Haffen, zinne Geschirr ald anders das varend ist, so die Sinnlichkeit wol begriffen mag. Und darzu ablösig Zinß, und hülzine Hüser und Städel; doch die Städel wie wyt das Dachtrauf begryft ist liegend, doch soll der so das Hus behalt das verzinßen nach Billichait oder Erkantnuß aines Gerichts.

Wann zwey eeliche Menschen zesamen komend und die Frow stirbt vor dem Mann on Uerberben, so erbt sy der Mann gar, sy hab im das zubracht oder helfen gwünnen, Eigends und Varends und ist alles sein aigen, fällt ouch wann der Mann stirbt alles an desselben Manns nechsten Erben, und nit wider an der Frowen Erben, dann allein das, so die Frow im an gelegnen Güetern zubracht hett, das fällt nach sinem Tod an der Frowen nechsten Erben, wa das nit verendert würt by ir baider Leben.

Wann zway eeliche Menschen zesammen komend und der Mann stirbt vor der Frowen on Uerberben, so erbt ouch die Frow den Mann gar, Liegends und Varends, und ist das Varend ir aigen und das Eigend ir Uerdding, wie viel deß were. Und wenn die Frow stirbt, fällt es wider an des Manns nechste Fründ und Erben.

Und wann ain Frow stirbt vor irem eelichen Mann, die Uerberben by ain andern haben, so blibt dem Mann alles das,

so sy by ain andern überkomen habend; doch das, so die Frow dem Mann zubracht hett, da erbt der Mann ain Kindstahl an, und ist das Varend sein eigen, und das Eigend sein Vhbbing, und fällt dann nach seinem Tod und Abgang wider an ire Kind, und ob die nit wärend, an derselben Frowen nechsten Fründ. Und ob derselb Mann ain ander Frowen neme, und ouch Kind und Vherben by ir überkeme, und dieselb stirb ouch vor im, so hat es aber den Bestand wie vor, zwüschend im und seinen Kindern, als oft das beschicht. Und wenn er stirbt, so erbed die Kind alle des Vatters verlassen Gut, ains als vil als das ander. Was er aber zu Vhbbing von jettwederm Frowen hette, fällt ouch an der selben Frowen Kind. Und wann der selben Frowen Kind ains vor dem andern stirbt, erbed die andern so von Vatter und Mutter Geschwüstergit sind uf jettweders Syten. Ob aber der nit mer werind, erbt darnach ain Geschwüstergit das ander, das nit von beiden Syten sein Geschwüstergit ist, und ist demnach sein nechster Erb.

Wann aber ein Mann stirbt vor seiner eelichen Frowen und Vherben habend, so nimt die Frow ir zubracht Gut vorus, und darzu ir Morgengab und gebettete Bettstatt, wie sy by ain andern glegen sind, darzu ir verschroten Gwand, (Gestüch\*) und Clainett, und taylt das ander alles was der Mann und sy gehept haben, Eigends und Varends, mit den Kindern, und ist das Varend ain Kindstahl ir aygen und das Eigend ir Vhbbing.

Ob aber ein Frow ir Gut irem Mann unbedingt zubringt, und den Mann sollich ir Gut verendern und in sein Hand bringen und sich nit widerum versorgen oder ir anlegen ließ; stirbt der Mann vor ir, so nimt sy an dem zubrachten und ouch an allem andern so der Mann verlat nit mer dann ain Kindstahl.

Ain jedes Vhbbing soll in Ceren gehalten und ouch nit angriffen werden, ains hab dann anderst nit mer, dann mag es das Vhbbing wol angriffen ze Mal um fünf Schilling Pfenning und nit höher.

Wann zwei Cementschen mit Geding zesamen kommend und

---

\*) Stuche, Stauche ist Kopftuch, Schleier, auch Muff, Aermel. Schmeßler Bair. Wtb.

verhired\*) werden, wie sy das bedingend und sich deß gegen ain andern verschribend, dabi soll es beliben, dann Bedingt bricht Landsrecht.

Der Erbfal, wie sich der begibt, soll allweg für sich und nit hinder sich fallen. Also das ein Vatter sein Kind erb. Aber ain Vatter oder Mutter möchten ir Kind wol zue Gemaind annehmen, als der glich, damit sollichs ouch Fürgang möchte haben.

Wann ain Biderbman Kind hat, und die selben Kind gewunnend andere Kind und sterbend denselben Kinden ir Vatter oder Mutter, so erbend die Kind iren Meni nit, er machs inen dann by seinem Leben; mag er ouch wol thun on Verhinderung der andern seinen Kinden.\*\*)

Wann ain Frow Kind hat by irem eelichen Mann, und der Mann stirbt, und verlat nit mer Guts, dann das die Frow ir zubracht Gut da finden mag und blibt den Kindern nüt, so soll die Frow schuldig sein, die Kind zu erziehen nach irem besten Vermögen, als aber dasselb ir Gut mit inen taylen.

Welchem Mann sein Wyb, oder welcher Frowen ir Mann stirbt, was dann jetweders von dem andern erbt zu Eybding, nimt das so in Leben blibt ein andern Gemachel, ee und ein Jar verschint, so hat er das Eybding verwürkt, und fällt von Stund an deß obgeschribnen rechten Erben.

So dick ein Erbfal beschicht, darby man schuldig ist, soll man uß der varenden Hab bezalen die Schulden so wyt das langen mag; und ob das nit langt, darnach uß dem gelegnen Gut.

Und zum Letzten, wann sich nun in Erb und Erbschaft gar vill und mengerlay selzner Ding begeben und füegen mögen, so des Menschen Gedechtnuß und Vernunft nit alles betrachten oder davon zu reden Uebung haben mag, es sye durch ungewonlich frömb Erbfal oder Gemecht, darin soll doch allweg gehandelt werden nach Gestalt der Sachen und des Gerichtes Erkantnuß.

---

\*) verheirathet.

\*\*\*) Am Rande ist notirt „Gilt nüt“, cf. die Bestimmung über das Eintritts-Recht im Landrecht der G. S. Leute von 1525.

**Stadtrecht von Frauenfeld von 1368. \*)**

Wir Albrecht und Lütbold, Gebrüder, von Gottes Gnaden Herzoge zu Oestreich, zu Steir, zu Kärnten, zu Krain, Herren auf der Windischen March und zu Portenaum, Grafen zu Habsburg und Tirol zu Pfird und zu Ryburg, Margrafen zu Burgaum und Landgrafen im Elsaß, bekennend und thun kund öffentlich mit dieserem Brief allen denen, die ihn sehend oder hörend lesen, nun oder hernach oder in künftigen Zeiten. Seit wir von fürstlicher Macht pflichtig sind, alle unsere Untertanen und Getreuwe zu schirmen vor ihren Feinden und Häßern, und alles Gewalts und Unrechts vorzusehn, so sind wir auch gebunden, ihnen söllich Ordnung Recht und Geseze zu geben, mit denen sie under einanderen in Frid und Gemach bliben, und Jeglichem widerfare und folge, das billich, bescheidenlich und Recht siße. Darum ist, daß wir mit wolbedachtem Muth, mit rechtem Wüssen und nach Rath unsers Raths und unserm lieben Getreuwen, dem Vogt und dem Rath und den Burgern unser Statt zu Frauenfeld, durch ihres und der Statt Frommen, Ehren und Gemachs willen, dise nachgeschriebene Recht und Gesez und andern ihren löbl. Freiheiten und Genaden, die sy mit guter Gewohnheit hergebracht, und gehabt haben, gegeben und verlichen und bestätten mit fürstlicher Macht, geben

\*) Die Vergleichung dieses, von den Herzogen von Oestreich gegebenen Stadtrechtes mit dem nicht lange vorher (1331) autonomisch festgesetzten Statut (s. Schauberg Zeitschr. II, 116) ist für die Entwicklung des Rechtszustandes und des Städtewesens jener Periode von ganz besonderem Interesse. Man sieht deutlich, daß mit diesem Geseze nicht nur Ergänzungen des frühern Stadtrechtes gegeben werden sollten über Punkte, in denen der Rath und die Bürger sich selbst keine Gewalt zuschrieben (Blutbann u. s. w.), daß auch nicht bloß eine landesherrliche Genehmigung der ältern Statuten ertheilt werden wollte, sondern daß die Herzoge sich selbst das Recht der Gesezgebung zu wahren beabsichtigten über die meisten Gegenstände, von welchen in dem Stadtrechte von 1331 die Rede ist, indem sie den Bürgern nur hinsichtlich der „kleinen und gemeinen Prästen“ des städtischen Gemeindewesens Autonomie zugestanden.



und bestätigen ihnen auch die mit diesem Brief, für uns, und für alle unsere Erben, in aller der Maß als hernach geschrieben stath.

Deß Ersten, wer der ist, der einen Todschlag thut, in derselben unser Statt zu Frauenfeld oder in dero Fridkreis, der soll darum warten Besserung an Leib und an Guet nach unseren Gnaden, und wird er begriffen, so soll unser Vogt daselbst sein Leib uns einziehen, in unser Gewalt, und den behalten an unser Gnad und soll der Ehegemelt unserer Stadt an ihr Baum vorangeben fünf Pfund Pfening gewohlicher Costanzer Münz, ehe man ihn ledig lasse, und soll die Stadt meiden, unds er sich gerichtet des Todschlags wegen, mit den Fränden, die da Burger sind. Thut aber ein Gast einen Todschlag, der soll der Statt zweifaltige Buß geben.

(Art. 2.) Wer auch der ist, der in Ehegenannten unserer Statt ein Wunden thut, und den andern blutrünstig macht, durch sein Hand, ist er ein Bürger oder Söldner, und gibt Stür und Wacht, der soll uns geben fünf Pfund Costanzer Pfening derselben Währung, und dem Kläger, ob er etwas vor Gericht klagt, drü Pfund, und seinen Schaden und seinen Schmerzen ablegen, als sich unser Vogt zu Frauenfeld oder der Rath oder der mehrere Theil unter ihnen erkennt. Ist er aber ein Gast, der die Wund Thaten thut, der gibt zweifaltige Buß.\*)

(Art. 3.) Wer der ist, der dem anderen frentlich oder ernstlich diese Scheltwort, Dieb, Böfewicht, Rezer oder Mörder, ald daß er ihme an seinen Eid redet, und ihm den fälschet, und er sollich gethadt auf ihn nit erwahren mag, ist er Burger, der soll uns geben fünf Pfund, und der Statt ein Pfund, und dem das er zugeredet hat drei Pfund für seinen Kosten. Ist daß der Kläger vor Gericht klagt, und nimmt auch der Kläger Besserung von ihm, so soll er darum sein gut Fründ sin, ohngefährd, ist der aber ein Gast, der sollich Scheltwort vollbringt, der gibt zwifaltig Buß.\*\*)

(Art. 4.) Wer auch ein Fresen thut mit gewapneter Hand,

---

\*) Art. 1 des Stadtrechts von 1331. \*\*) Art. 2 ibid.

oder sonst wie sich das fügt, ist er Bürger, der soll uns geben drü Pfund, und der Stadt drey Schilling, ist er aber ein Gast, so gibt er zwifältig Buß.\*)

(Art. 5.) Wer auch den andern freventlich heimsucht, ist er Bürger, der soll uns geben fünf Pfund, und der Statt ein Pfund und dem Kläger, ob er etwas vor Gericht klagt, drü Pfund; ist er aber ein Gast, so gibt er zwifältig Buß.\*\*)

(Art. 6.) Wer der auch ist, der dem andern sein Eigen anspricht, das er in hat, und in der Statt gelegen ist, behebt er das mit den Rechten nit an, so soll er uns das bekehren mit fünf Pfunden und der Statt ein Pfund, und dem er sein eigen Gut angesprochen hat mit drü Pfund.

(Art. 7.) Wenn auch die Ehegenante unsere Statt oft und dick von Brunsten großen Schaden genommen het, setzen wir mit fürstlicher Macht, in wessen Haus Für aufgath, ist das der oder sein Gesind oder sein Hauslütth nit deß Ersten das Für berüeffen oder verkünden, mit einem offenen Geschrey, der soll uns das besseren mit drü Pfunden, und der Statt an ihr Bauw ein Pfund, und soll darzu ein Jahr von der Statt sein; mag er aber nit besseren mit so vil Pfeningen, als vorgeschrieben ist, so soll er von der Statt sein, alle dieweil, und daß er gebesseret hat.\*\*\*)

(Art. 8.) Wer auch der ist, der Feuerkraft sicht ausbrechen, und des Ersten nit darzu lauft und löschet als der vermag, der soll uns geben ein Pfund, und der Statt ein Pfund, es sehe dann so sehr, daß ihme das Für so nahe gewesen sehe, daß er Zeit gehabt hete, das Seine auszutragen, oder daß ein ehehafte Noth ihne geirret häte, und er das beweist mit seinem Eyd, so ist er die Buß nit verfallen.†)

(Art. 9.) Wer auch der ist, der dem andern ohne sein Wüssen und Willen in dem Pann daselbsten, in seinen Weingarten gath, und ihn darinen schädiget, thut er das Nachts, so soll er uns geben fünf Pfund, und der Statt an ihr Bauw ein Pfund, ob er Bürger ist. Verleurt aber ein Gast diese Annemmung, der gibt zweyfältige Buß. Wer aber dise Buß

---

\*) Art. 4 ibid. \*\*) Art. 2 ibid. \*\*\*) Art. 9 ibid. †) Art. 10 ibid.

nit haben mag, er seye Burger oder Gast, dem soll man eine Hand abschlagen ze Besserung.\*)

(Art. 10.) Auch sezen wir, durch sonder Wahrung und Gemach der Ehegenanten unser Statt, der den Bach, der durch die Statt fleußt, oberthhalb der Statt, oder in der Statt abnimmt, oder aus seinen rechten Runsen wiset, und abtribet, der soll uns geben ein Pfund und der Statt ein Pfund, als dick er das thut.\*\*)

(Art. 11.) Wer auch Jemand mit unrechter Maß oder mit unrechtem Gewicht ze kaufen gibt, als sich das befindet, als dick soll er uns besseren an unser Gnaden, der Statt fünf, dem Kläger seinen Schaden ablegen nach Erkenntnuß des Vogts und des Raths; verkaufte aber eines Hausgesind icht mit unrechtem Maß oder Gewicht, und der Wirth und die Wirthin schwörend, daß das ohne ihr Geheiß, Wissen und Willen geschehen seye, der oder die soll der Besserung nit verfallen sein.

(Art. 12.) Wer auch ein Urtheil von Frauenfeld gen Constanz zeuhet, der soll der Statt fünf Pfund geben, und auch einem Vogt fünf Pfund geben, Constanzer Pfening.\*\*\*)

(Art. 13.) Was auch die Statt kleinen und gemeinen Prästen hat, was darüber ein Rath und ein Vogt sezet, das soll stett bleiben und gehalten werden.

Und dessen zu einer ewigen Gezeugnuß und Sicherheit, durch das Alles, was darvor an dieserem Brief geschrieben stoth, stät ganz unverrückt blibe, so geben wir diesen gegenwärtigen Brief besigelt mit unserem fürstlichen anhangenden Insiegel, der geben ist zu Wien, am Samstag vor Philippi und Jacobi, der H. zwölf Votten Tag, nach Christi Geburt, dreyzehnhundert Jahr und darnach in dem acht und sechzigsten Jahr.

### **Rechte der Reichenauischen Gotteshausleute in Frauenfeld. 1427.**

Wir Heinrich von Gottes Gnaden, Abt und daß Capitul und Convent gemeinlich des Gottshauses Reichenau St. Bene-

---

\*) Art. 7 ibid. \*\*) Art. 23 ibid. \*\*\*) Art. 17 ibid.

dicten Ordens, das ohne alles Mittel dem h. Stuhl zu Rom zugehörig, bekennen und thun kund offenbar für uns und unsere Nachkommen mit diesem Brief. Als wir obgenannter Abt Heinrich von Gottes Gnaden des Allmächtigen und des heil. Stuhls zu Rom zu der Würdigkeit der Abtey des jetzt genannten Gotteshauses in der Reichenau kommen sind, zimmet uns wol, daß wir auch denen, die zu uns und unserem Gottshaus gehörend, Gnad verzeigend, darum das sie desto fürer zu uns und unserem Gotteshaus mit Treuwen auch geneigt sind. Also sind für uns kommen die bescheidenen, wisen, unsers und unsers Gotteshauses liebe und getreuwe, die Burger ze Frauenfeld, und haben uns fürgebracht und geöffnet ihre Freyheiten, Gewohnheiten und Rechte, die sie unz haro und von Alters haro gehebt und hargebracht habend, von unserem vorgeannten Gottshaus, als hienach geschrieben ist.

(1) Daß ein Herr von Duw sein und des Gottshauses Eigenschaft und Rechte zu Frauenfeld von dem obgenanntem Gottshaus nimmer verseyen, verkaufen, noch verwenden soll, ohngefährd in kein Weg.

(2) Es hat auch ein Herr von Duw daselbst die Rechten von des obgenannten Gottshauses wegen, das ihm von Gottshausleuthen nach Tod je von den Eltisten ein Hauptfahl, das best habend Haupt, ob es da verlassen wird, werden und gefolgen soll. Begehrend auch die Erben, ob sy zu dem Gottshaus gehörend, den Fahl zulösend, den sönd ihnen des vorgeannten Gottshaus Amtlütth des dritten Pfeninges nächer geben, denn es gilt, ehngefährd.

(3) Und wenn das wer, daß ein Gottshausmann verweibete under ein Herrschaft von Desterreich, so soll darum ein Straf stahn an einem Rath ze Frauenfeld, von eines Herren und Gottshaus wegen in der Reichenau, unz auf die Zit, daß ein Herr von der Duw und Gottshaus, und der von Constanz mit einanderen übereinkommend, daß es darum stahn soll, als es vom alter Harkommen ist, zwüschenb einer Herrschaft von Desterreich und dem vorgeanntem unserem Gottshaus.

(4) Wann auch ein Herr von Duw sein Würdigkeit und Abtey besitzt, und kommt in die Statt zu Frauenfeld, und von

ihnen empfangen wird als ihr gnädiger Herr, und sein Lehen leihet Jedermann darzu er Fueg hat, Frauen und Töchtern, dann Mann und Knaben zu dem Lehen mit sind; wer dann selbst Burger ist, und mit der Gemeind geschworen hat, von dem soll ein Herr von Duv von Lehenschaft wegen an dem vorigen Eid ein Genügen haben ohngefährd; doch so sond Frauen und Töchtern, von ihrem Lehen Lehen-Trager geben nach Lehensgewohnheit und Recht ohngefährd.

Und haben uns demüthig und ernstlich, daß wir sie bei solchen ihren Rechten, Freiheiten und Gnaden, Harkommen und Gewohnheiten gnädiglich kliben lassen, und ihnen das alles von Neuen confirmiren und bestetten wöltend; des habend wir ihr Bitt gnädiglich erhört, und hierum mit wohlbedachtem Sinn und Muth und mit gemeinem guten Rath, den wir darum in unserm Capitul gehabt haben, so bestätten und confirmiren wir den Ehegenannten unsern und unsers Gottshaus Leuthen, den von Frauenfeld, jetzt mit rechtem Wüssen, in Kraft dieses Briefs, alle ihre vorgeschribene Freiheiten, Gewohnheiten und Rechte, die sie von obgenanntem unserem Gottshaus in der Reichenau also von Alters harbracht und gehebt haben, und habend ihnen auch versprochen bey guten Treuwen für uns und all unsere Nachkommen, das wir sy darby getreulich halten, schirmen und handhaben, nach unserem Vermögen, getreulich und ohne gefährlich. Und das Alles zu wahren offnem Urkund und rechter Bestetnuß und Sicherheit, so geben wir ihnen für uns und unser Nachkommen darüber diesen Brief mit unserem, der Abtey und des Capituls, anhangendem Insiigel, die wir mit rechtem Wüssen öffentlich haben lassen henken.

Geben in der Reichenau, an dem nächsten guten Tag nach des H. Crützes Tag ze Herbst, da man zelt nach Christi Geburt vierzehnhundert Jahr und darnach in dem sibenzwanzigsten Jahr.

### Der Stadt Frauenfeld Erbrecht von 1566.

Wir von Stätt und Landen der VII Orten unserer Eidgenosschaft Rätth und Sandtboten zc., diser Zht aus Befelch und

Gewalt unser aller Herren und Oberen zu Baden im Ergöw versammt, bekennen und thun kund männiglichem offenbar mit diserem Brief: Daß vor uns erschienen sind der frommen, ehrsamten und wysen, unserer lieben und getreuen Schultheißen, Raths und ganzer Gemeind zu Frauenfeld im Thurgew Ge- sandten zc., Laurenz Koch, Schultheiß daselbst, und Ulrich Kocher, Landschreyber im Thurgöw und vor uns angezeigt: nachdem ihre Vorderen vor Jahren ein Erbrecht usgericht und gestellt, welliches dann unsere Herren und Oberen confirmirt und bestätigt; nun sygend aber im selben Erbrechten etlich Articeln, so ihnen ganz beschwerlich; derohalben sich Rath und Gemeind zu Frauenfeld zusammenversüigt, dieselbigen beschwerlichen Articul geändert und verbessert, deren sy mit einanderen einig und wol zufrieden sind. Und wiewol sy uf nächst verschinener Fahrrechnung auch vor unserer Herren und Oberen Raths-Boten erschienen, und ganz underthänig begehrt, daß man ihnen dieselbigen confirmiren und bestätigen wölte, haben doch gemelte Rathsboten deß keinen Gewalt gehabt, sonder das in ihre Abscheid genommen, an unsere Herren und Oberen zu bringen, und ihnen uf diserem Tag mit gnädiger Antwort zu begegnen; deßhalb nochmalen ihr ganz underthänige Bitt syge, wir wöltend uns darüber entschließen, und ihnen söliche Articul des Erbrechtens gnädig confirmiren und bestätigen. Und als wir doruf uns unserer Herren und Oberen Befelch und Meinung entschlossen, sy auch darneben die Articul des Erbrechten verhört, wie die hernach von Wort zu Wort geschriben stahn.

Nämlich des Ersten: Das eheliche Kind Vater und Mutter in ihrem verlassenen Gut glichlich erben mögend, also das einem deß so vil als dem andern gehören und werden soll, es wer dann, daß eins oder mehr Vater und Mutter fürer dann die anderen daß best thäten, und sich ihrens Willens beflissen; alsdann so mag ein Vater, ob er will, jedem derselbigen nach Gestalt und Vermögen synes Guts einen Vorthcil nach der Billigkeit, der Schultheiß und Rath zu Frauenfeld zimlich syn bedunfft, machen und verschaffen, dasselbig Gemächt aber vornach vor ihnen usgericht und bestätigt werden soll. Gleicher Gestalt auch die Frau, so der Mann ohne Testament oder Geschäft



vor ihro mit Tod abginge, und sy unveränderet im Wittwenstand verblibe, Gewalt haben soll, derselben ihrer Kindern einem, so sich fürer dann die andern ihres Willens beflisse, (aber sonst keinem andern weiter und ferner nit) us ihrem eignen und zugebrachten Haab und Gut einen Vortheil und Voraus ze thun und zu vermachen, doch anderst auch nit, dann nach der Billigkeit, und kein Gefahr bruchen, und vorermeldter Schultheißen und Raths zu Frauenfeld Erkenntnuß, in maassen wie vorgeschriben stath.

Zum andern . . . (gleichen Inhalts wie Art. 1 des Landerbrechts von 1542, mit dem Zusatz): hinwiederum so söllend Vater und \*) Mutter ihre Kinder, sy sygend Knaben oder Töchtern, so sy ohne eheliche Ubs Erben oder Geschwüster mit Tod abgehen, auch zu erben Recht haben. (vide Abänderung 1635).

Zum dritten: So zwei unverdingt und ohne ein Heurathsberedung in ehelichen Stand, mit Bestätigung des Kilchgangs, wie es sich gebürt zusammen kommen, und sy die Dety beschloffen hat, welches dann nach demselbigen, es sei über kurz oder über lang, vor dem anderen ohne eheliche Kinder, von ihnen beden gebohren, mit Tod abgabt, sol das, so nach im Leben iß, deß Abgestorbenen verlassnes Hab und Gut syn Leben lang und bis zu End syner wyl in haben, nutzen und nießen, doch ohne Schweimung des Hauptguts, es wer dann Sach, daß es von Gott dem Allmächtigen mit Krankheit synes Ubs dermaßen angegriffen, daß es ein Bethligerer wurde, so dann dasselbig das Synige zuvor verbrucht, und an der Nutzung des Abgestorbenen Guts nit uskommen und ein Venügen haben möchte, mag es desselben verlassnen Hab und Gut syner Nothdurft nach am Hauptgut auch angrhsen, doch nach Zimlichkeit, und obgedochts Schultheißen und Raths Erkenntnuß, mit sömlicher Erleuterung, daß des Ehegemächts, so zuerst mit Tod abgangen, Hab und Gut, und syn allengliche Verlassenschaft uf des Abgestorbenen Erben Ansuchen und Begehren, oder so das jez gedachte Schultheißen und Rath Noth syn bedunkte, gleich unverzogenlich uf synen Abgang bei guten Treuwen angezeigt und usgeschriben

---

\*) In andern Abschriften: Vater o d e r Mutter.

werde; und wann das überbliben Ehegmächt auch Todts verscheiden, solle jedweders Gut an syne nächsten Erben fallen. Wär auch von ihnen beiden bei ihrem Leben in wärender Ehe etwas fürgeschlagen, sollen von demselben Fürschlag des Manns Erben zween Theil und der Frauen Erben ein Theil gefolgen und werden. Ob aber sich beeder Ehegemächten Gut by ihrem Leben geminderet hete, daß es nit mehr gar hinder ihnen funden wurde, sollen jedweders Erben dessen nach gebührender Anzahl entgelten und ihnen darvon abgehen; wann sich aber fügte, \*) daß zwei Ehemenschen in ehelichen Stand kommen, und nichts zusammen brächten, und eins von dem andern, ohne eheliche Leibserben, Todts verschiede, so soll das lebendig und überbliben zween Theil, und des abgestorbenen Erben den dritten Theil ihres liegenden und fahrenden Guts ziehen und nehmen; ob aber unter denen, die in Armuth zusammen kommen, eins etwas guts, das ander nichts gehet, wann dann das ein Ehemensch mit Tod abgehiet, und das ander, so noch im Leben ist, gern will, so mag es sein Gut, wie viel oder wenig es were, voraus nehmen, und so es das nimmt, so soll ihm von dem übrigen Gut, das dannzumahl noch vorhanden ist, das halb Theil, und nit mehr gefolgen; wo es aber sein Gut voraus zenehmen nit beehrte oder kein Gut gehabt hete, so sollen ihm, dem überbliebenen Menschen zween Theil und des abgestorbenen Menschen der dritte Theil ihr beeder Haab und Güter, gedeihen und werden.

Zum vierten: Soll ihnen, den beeden Ehegemächten, nit abgestrikt, sondern zugelassen syn, nach Beschließung der Decke, über kurz oder lange Zyt, sich beidersehts mit einanderen zu vereinigen, und zimliche Geschäft und Gemächt zu thun, doch offentlich vor Schultheissen und Rath zu Frauenfeld.

Zum fünften: Füegte sich dann, daß ein Ehegemächt vor dem anderen mit Tod abginge und eheliche Kind, so sy bei einanderen überkommen hetend, hinder ihm verliese, so mag das so noch im Leben ist, so lang es Wittwenstand haltet, in allem ihro beider ligendem und fahrendem Gut sitzen, darüber gewal-

---

\*) Von hier an bis zum Schluß stimmt der Art. mit Art. 2 des Landerbr. überein.

tige Hand heißen und sin, und solch Gut nutzen und nießen nach syner Nothdurft, doch soll dasselbig die Kinder dorus ehrbarlich erziehen, und wann sy zu ihren mannbaren Tagen kommen, mit Treuwen wyters versehen und bedenken, nach Gestalt der Sachen und des Guts. Ob aber eins im Gut so unnützlich hufete, das solches Schultheißen und Rath zu Klag fürkäme, söllend sy darin ze handeln haben, nach dem sich der Nothdurft nach gebühren wird.

Zum sechsten: So sich aber begeben, daß ein Mann vor der Frau abstürbe, und darnach sy die Frau sich anderwärts verheurathete, oder sonst nit mehr bei den Kindern blibe, sondern sich von ihnen söndern wölte, so soll sy mit ihnen den Kindern oder ihren Vögten ihres Vaters sel. ererbt, zugebracht, oder angefallen Gut, wie das von beiden darlangte, theilen, und darvon eins Kindstheil, so viel einem Kind wird, zu ihren Händen ziehen, denselben Theil sy alsdann zu ihrem Gut ihr Lebenlang ohne Schweinung des Haupt-Guts inhaben, nutzen und nießen mögen nach ihrem Willen und Gefallen. Gleycher Gestalt auch der Mann, so die Frau vor ihm von dem Riecht diser Welt geschieden ist, und er sich anderwärts in ehelichen Stand begeben hat, mit syner Kindern ihrer Mutter sel. zugebracht, ererbt oder angefallen Gut zu theilen, darvon ihm auch ein Kindstheil wie obstatht werden, aber ihnen by dem Fürschlag nichts ze thun schuldig syn soll. Ob aber sich beider Ehegemächten Gut mit ihrer Hushaltung geminderet hete, daß es nit mehr gar hinder ihnen funden wurde, soll jedwederer Theil dessen nach gebührender Anzahl entgelten, inmaßen wie obstatht. So sich aber zutruge, daß Vater und Mutter Todts abgiengend, und die Kinder ihrer beeder geliebter Eltern Tod erlebten, und demnach us Schickung Gottes eins der Geschwüferten die andern all überlebte und dannethin auch Todts halb von Gott erforderet, und also zuvor Vater und Mutter und Geschwüferte überleben würde, daß alsdann die Nächsten, so von dem Stamm, Nammen und Vater mag herrühren, zu Erben anstehen sollen. (vide Erläuterung de Anno 1653.)

(Die Art. 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 13 sind gleich den Art. 5, 7, 8, 9, 10, 11 und 13 des Landrechts, nur daß

hier überall statt Gericht und Recht — Schultheiß und Rath genannt sind.)

Zum vierzehnten: So mögen verheurathete und unverheurathete Personen, Frauen oder Mann, die keine eheliche Erben und ihr eigen Gut haben, und mit Niemanden ein Theil und Gemein sind, ohne männiglichs Einred, ihr Gut ihren Geschwüsteren, Gefründten und Underlütthen, denen sy es gonne, wol verschaffen und vermachen, und diese Testament, Geschäft oder letzte Willen sollen öffentlich vor Schultheißen und Rath, oder vor glaubwürdigen Notarien und Zeugen nach Form des Rechts besprechen; doch sollend die nächsten natürlichen und rechten Erben mit gar usgeschlossen werden.

Und zuletzt sollend die vorbeschribenen Articul den Heurathen, wie die zwischen Eheleuten usgerichtet sind, und fürer usgerichtet werden möchten, kein Nachtheil bringen, sondern dieselben in ihren Kräften bliben.

Darauf so haben wir jetzt gemeltes Erbrecht, wie das von einem Articul zu dem andern hie oben eigentlich begriffen und geschriben stehet, anstatt und aus Befelch und Gewalt unser Herren und Obern confirmiret und bestätet, confirmiren und bestäten das auch wüßentlich, mit und in Kraft dieses Briefs, also daß sy und ihr Nachkommen sich dero gefreuen, und solchem Erbrechten nun und hienach steif gelebt, statt gethan und nachkommen werden solle, ohne männiglichs Eintrag und Widerred.

Baden den 15. Februar 1566.

---

#### Erläuterung des Art. 8. des Frauenfelder Erbrechts.

Wir von Stätt und Länden der VII Orten unser Eidgenossenschaft Rätth und Sendbothen zc. uf dem Tag der Fahrrechnung zu Baden im Ergöw versammelt, bekennen öffentlich und thun kund aller mäniglichem mit dieserem Brief: Das vor uns erschinen sind die Abgesandten von Schultheiß und Rath der Statt Frauenfeld zc., und uns unterthänig fürgetragen: In dem 8 Articul ihrer Statt Erbrechts werde vermeldet, daß die

zwischen zweien Ehegemächten, Mann oder Weib betreffend, überblibne Person von deren, so von ihr abgestorben, Verlassenschaft einen Kindstheil ererben und beziehen solle; darum nun kein Mißverstand oder Spamm. Wann aber selbig überblibne Person auch von Gott dem Allmächtigen beruft wurde, wohin und an was End selbiger ererbte Kindstheil gelangen solle, ob er wiederum zurück an die Erben, wo er naher kommen, fallen solle, oder aber dieser letzt verstorbenen Person Erben verbliben, da sy kein gewisses nach Erleuterung. Habend sich darum bis havo nit wenig Ungelegenheit und Ungleichheiten zugetragen. Ihre Herren, Schultheiß und Rath der Statt Frauenfeld, habend einmal uf unser Gefallen und Gutheißn dies Mittel gestellt, das in begebenden derglychen Fall von diesem ererbten Kindstheil zween Theil zurück an deren Person erben, von welcher er hargeflossen, solle gefallen, der dritte Theil aber deren Erben, so ihn ererbt, gefolgen wollen, (im Fall uns sömliches auch für gut ansähe) unser Gehell und Einwilligung darzu thun, und sömliches ihr Bedunken confirmiren und bestätten, das werden ihre Herren und Oberen mit großem Dank usnehmen, und hiemit uns diese Sach gänzlich heimgesetzt und übergeben haben.

Als wir sy nun beede Abgesandte in ihrem Befelch, Instruction und Fürbringen vernommen, habend wir befunden, daß sy, unser Schultheiß und Rath der Statt Frauenfeld in diser Sach ihr Bestes gethan, also daß wir anders nit, als ihren guten Willen, gebührenden Fleiß, Mißverstand zu meiden, und Einigkeit zu pflanzen, mit Gefallen gespürt und erfahren; in Bedenken jedoch, daß Neuwerung soll vermitteln blyben, habend wir uns anstatt und in Nammen unser allerseits Herren und Obern über diesen Articul dessen erleutert und erkennt, erleutern und erkennen uns nachmals in Kraft dieses Briefs.

In gemeltem 8ten Articul stehet und bringet der Buchstab mit, daß das überbliben Ehegemächt solle ein Kindstheil ererben, ohn allen Anhang und Hinzuthun; darus schließen wir entlich und gänzlich, daß selbiger Kindstheil solle für Eigenthum gehalten und geachtet werden, und der überblibenen Person (es seie Mann oder Weib) als ihr frei ledig eigen Gut heimgefallen sijn, hiermit darvon nichts mehr hinder sich oder zurück, son-

dern alles an ihre Erben nach ihrem Todsahl langen und ge-  
reichen, und soll dies für ein Recht gehalten, und dem statt-  
gethan werden, threuwlich und ohn alle Gefahr.

Baden, den 4ten Juli 1611.

---

Erläuterung des Art. 6. des Frauenfelder  
Erbrechts.

Wir von Stätt und Landen der 7 des Thurgewiss regiren-  
den Orten Rätth und Sendboten, der Zeit auf dem Tag der  
Fahrrechnung zu Baden im Ergew versammt, urfundend und  
bekennen hiemit, daß für uns kommen und erschienen sind, die  
Edlen, Festen, Bornemmen, und Wyßen Hans Melchior Vocher,  
der Zeit Schultheiß, Hans Heinrich Engel Statthalter, Werni  
Hurter, Urthel Sprecher eines freyen thurgauischen Landgerichts,  
und Hans Heinrich Kappeler Spendmeister, alle des Raths zu  
Frauenfeld, als Verordnete und Abgesandte von der Stadt da-  
selbsten, und uns hernach folgende Punkten und Articul vor- und  
angebracht, Namlichen und des Ersten, daß wir den zwischen  
ihnen beiderseits Religion, die Kirchengüter betreffend, gegen  
einander eingangnen Vergleich confirmiren und bestäten wollten. \*)

Zum sechsten dann, dieweilen der 6 Articul ihres Erb-  
rechtes, daß, wann Vater und Mutter mit Tod abgingen, und  
die Kinder, die ihre Eltern überlebend, und darnach aus Schickung  
Gottes eins der Geschwisterten die andern all überlebte und  
darnach auch sturbe, und zuvor Vater, Mutter und Geschwisterte  
überleben wurde, daß alsdann die nächsten so vom Stamm  
Namen und Vater mag herrührend, zu Erben anstehen sollen;  
wessentwegen in solchen Fällen bisher die Erbschaften allein auf  
den Mannsstammen bestanden, und hingegen die Verwandtschaft  
weiblicher Linien, um wie viel Grad die näher gewesen, darvon  
ausgesetzt worden, deshalben, damit die Gebühr nit überschritten  
wurde, begehrt eine Statt Frauenfeld, daß disem Vater mag,

---

\*) Es folgen hier vier weitere Punkte, welche wir weglassen.



auf wie viel Grad der im Erben gültig sein solle, der Nammen geben werde, sintenmahl nach Inhalt bemelten Erbrechten in Uebung gewesen, daß eheliche Geschwisterte, da eins oder mehr aus ihnen, in ledigen oder ehelichen Stand, mit Hinterlassung Haab und Gut aus dieser Welt Todts verscheiden, einanderen geerbt, hingegen aber Vater und Mutter hintangesetzt worden, welches aber in Ansehung, daß die Eltern ihre Kinder ohne derselben Schaden und Entgeltnuß mit großer Sorgfalt, Müß und Kosten auferziehen, mit billich; als wär ein Stadt Frauenfeld in dieser Meinung ohngefährlich begriffen, falls sich voranzogner Fall begeben und hinsüro zugetragen möchte, soll des abgestorbenen Kinds hinterlassen Gut, so zumahlen ordentlich inventirt werden solle, erstlich auf seine noch lebenden Eltern, es wären bede oder noch eins im Leben vorhanden, reichen und fallen, solches die Zeit ihres Lebens inne zu haben, zu nußen und zu nießen, doch ohne Schweinung des Hauptguts, es wer dann Sache, daß es vonnöthen, solches auch erfordernder maßen nach Befinden der Oberkeit angegriffen werden mögen, und dann hernach, da die Eltern auch Todts verfahren, den Geschwisterten von beiden ersten Banden erbohren, angedenteten verstorbenen Kinds oder Geschwisterten Gut zufallen und gehören soll.

Wann nun wir gedacht der Unsrigen von Frauenfeld Anbringen der Weitläufigkeit, neben den uns eingelegten Schriften und Briefen, umständlich verstanden, haben wir darüber erleutert und erkennt: \*)

Zum sechsten und letzten, um daß eine Stadt Frauenfeld nothwendig befindt, in ihrem Erbrechten um etwas zu moderiren, nemlich wie weit hinaus die Verwandtschaft Vater mag halber die Erbschaft fallen sollen, ehe die Mutter mag halber näher Verwandte erben mogen, item, das Vater und Mutter die absterbende Kinder, ald die Geschwisterten einanderen bei Lebzeiten der Elteren erben sollen, ist ihnen Schultheiß und Rath ein solches dem Rechten gemäß und ihrem gut Befinden zemachen

\*) Die Entscheide über die fünf ersten Punkte bleiben hier ebenfalls weg.

überlassen, und zumahlen dasjenige, was sie machen werden, hiemit bestätigt und ratificiret sein, dessen zu Urkund 2c.:

Den 3ten September 1653.

---

### Auffallsordnung der Stadt Frauenfeld.

1. Der Oberkeit Unkosten.
  2. Die Kirchen-Pfründen und Grundzins.
  3. Die Schuld- und Zinsbrief, so ordentlich besiegelt, aufgericht, jedoch solle je der älter dem jüngern vorgehen, ob aber so viel nit vorhanden, daß ein jeder bezahlt werden möchte, das dann dem Jüngeren, ob er wolle, den Alten auszulösen vorbehalten sein solle.
  4. Die Frefel und Bußen.
  5. Die so um väterlich und mütterlich Gut beklagt.
  6. Die so versezt und in Bürgschaft stehend.
  7. Die so ihre erlangte Recht haben.
  8. Die Vidlöhn.
  9. Und dann die um die laufenden Schulden, erstlich die Burger, nach ihnen die Gerichtssäßen, und dann die Landsäßen bezahlt werden, ob dann noch was übrig und bevor, solle selbiges allen andern aufrichtigen Schuldnern gehören und ein Jeder, so nach etwas zu verliehren, nach Anzahl seiner Schuld nachzuziehen. Dieses Urtheil ist von Herren Schultheiß und Rath der Stadt Frauenfeld den letzten Augusti 1618, item den 20. December 1622 und dann den 13. Juni 1633 übersehen und ratificirt worden. Den 14. Mai 1641 ist difere Urthel widerum übersehen und ratificirt worden, allein so vil den 4. Art. wegen Frefel und Bußen belangt, solle selbiger nach väterlich und mütterlich Erbgut gesetzt werden.
-

**Erbrecht der Stadt Dießenhofen.\*)**

Erbrecht der Statt Dießenhofen und dero ehrlichen  
Gerechtigkeit.

(1) Erstlich das je und allwegen, auch in allen Fällen, wo nit sonderliche Verding oder ordentlich testirt ist, die nächsten Erben nach Sibtschaft und der nächsten Linien des Geblüts erben. Und so Vater und Mutter Kind und Kindskinder nach Tod hinder ihnen verlassend, so werden die Kindskind an ihrer Eltern Statt mit den Kindern zugelassen, und erben die Kind, ihr jedes nach seinem Haupt, aber die Kindskinder alle nehmen nit mehr, dann ihr abgegangener Vater oder Mutter, ob sie gelebt, genommen hätten, in disem Fahl, als väterlich und einiglich Erbe.

(2) Item, wann es sich begeben, daß ein Kind mit Tod abginge, und nit Kindskinder nach ehelich Gemächt, und ob es gleichwohl rechte Geschwister verläßt, sofern dann sein Vater oder Mutter noch vorhanden und im Leben sind, so erben dieselben Vater und Mutter, oder welches noch bei Leben, ihr abgestorben Kind, und werden Geschwister, so sie vorhanden, in diserem Fahl ausgeschlossen.

(3) Und obgleich wol der Vater oder die Mutter mitlerzeits sich anderwärts verheurathen sollte, so ist dennoch ihr Erbtheil an deß abgestorbenen Kinds verlassenen Gut nit geschwächt. Es wäre dann das eins under ihnen, zur Verachtung der Kind und Freundschaft, mit ungebührlichen Personen, wider der Kind und Fründschaft Willen, sich verehelicht hätte, dannzumahl, wo das abgestorbene Kind Geschwister verlassend hätte, bleibt das Erb denselben Geschwister; und wurde solche Vater und Mutter von dem Erb abgesondert; doch soll es zu E. E. Rath's Erkantnuß stahn, wann sich der Vater oder Mutter verheurathet hätte, oder nit; wäre aber Sach, daß ein föllich Kind, wie obstah, ein Ehegemächt gehabt, von dem es besonder Gut erwibet, ermanet oder ererbt hätte, so bleibt dasselbige bei dem Articul, der hernach von denen erleutert, die ohn Sibserben von einanderen scheiden, Meldung thut.

\*) Der Text ist incorrect, übrigens mit Ausnahme weniger Stellen gleichwohl verständlich.

(4) Wo aber Kindskind, für und für in absteigender Linie, oder ehelich Gemächt vorhanden sind, die sollen einander erben, und mit Vater oder Mutter.

(5) Item wo eine Person mit Tod abgeht ohne Geschäft, und laßt weder in ab noch aufsteigender Linie keinen leiblichen Erben, sondern allein Geschwüstrige, die von ihren beiden Eltern Geblüt und gesipt sind, die erben vor mániglichen.

(6) Hat aber die abgestorbene Person mit allein Brüdern oder Schwöstem, sondern auch Bruder oder Schwester Kinder, die ihre Vater oder Mutter halb gleich verwandt wären, nach Tod verlassen; miewohl bei vielen ein anders, so habend wir uns dieser Satzung Versatzung vereiniget, und setzen daß die Brüdern und Schwöstem erben, und der abgestorbene Bruder oder Schwesterkind in solchem Fall ausgeschlossen werden sollen.

**NB.** Dieser Articul ist Anno 1596 zu Baaden um ein Grad erweitert worden.

(7) Wo aber das Abgestorbene keine Brüder oder Schwester, sondern zu allen Theilen Brüder oder Schwester Kinder, die ihre Vater oder Mutter halb gleich verwandt während verliesse, so sollen dieselben Brüder oder Schwesterkind, ihr während wenig oder viel, anstatt ihres Vaters oder Mutters zugelassen werden, und zum Stanntheil Erb nehmen, so viel ihr Vater oder Mutter Gerechtigkeit an dem Erb Theil gehabt, wann sy den Fall erlebt hätten und mit Vile der Hauptern.

Von den Ehelüten so Kinder verlassen.

(8) Wo zwo Personen ehelich zusammenkommend, und von denen einig ehelich Kinder geboren werden, so dann die Frau vor dem Mann mit Tod verging, so soll der Mann in dem Gut es sey ligends oder fahrends, sitzen bliben, darby\*) . . . So er aber den\*\*) verrufen und sich ehelich verändern oder sonst den Kindern oder an ihm selbst unnütz erfunden wurde, sollen und mögen ihn die Kind tringen, ihnen ihr mütterlich Gut und Erb zu gleichem Theil theilen, also daß dem Vater desselben mütterlichen Erbs so viel als einem Kind, und sonst den Kindern einem so vil als dem andern werde.

\*) Lücke im Msc.    \*\*) Wittwenstuhl?

Anno 1617 da Hof Schüebli mit den Knechtlichen Erben einen Rechtshandel geführt, ist dieser folgende Punkten erleutert worden.

(9) So aber die Kinder vor der Eltern\*) Tod sturend, und eigen Gut von Vater und Mutter schon ererbt, alsdann das übriggebliebene, Vater oder Mutter, zu desselbigen Gut genüßig sein soll; doch ist in allweg den Kindern zu den ligen- den Gülten und Gütern eine rechte Verfangenschaft vorbehalten, daß der Vater solche ligen- de Gülten und Güter weder mit Ver- setzen noch Verkaufen beschweren, noch verändern mag, dann mit Verwilligung eines Schultheißen und Raths.\*\*)

(10) So dann aber der Vater auch mit Tod abgangen, und im Leben nit mehr ist, so soll daßselbig und all sein ander ver- lassen Gut, Eigends und Fahrends, denselben, wann er schon Kinder mit der nachfolgenden Frauen erzeuget, gleich gefallen, sein, under einanderen in gleiche Theile getheilt, und der Frauen auch nit mehr dann ein Kind Theil darvon werden. Und zu demselben Kinds-Theil soll ihr der Frauen auch verbleiben die Morgengab, und ob sy zu dem Mann ichts gebracht hätte; deßgleichen sollen die Kind von einem Schultheißen und Rath bevogtet werden. Die Frau solle auch ihre Kind von solchem

---

\*) sc. nach dem Tode des einen, aber vor dem Tode des andern parens.

\*\*) Es scheint dieß eine Beschränkung oder vielmehr Abänderung der in Art. 2 festgesetzten Successions-Ordnung zu sein, die dann aber im folgenden Artikel wieder zurück genommen wird. Der in den Art. 10 — 13 nach und nach entwickelte Fall ist der ziemlich complicirte, daß eine Frau aus drei Ehen eigene Kinder und aus einer frühern Ehe ihres ersten Mannes Stiefkinder hat. Die Regel ist wohl, daß der überlebende parens von dem Vermögen des Verstorbenen einen Kindstheil erbe und an dem Uebrigen Nutznießung hat, so lange er im Witwenstande bleibt und mit den Kindern lebt. Ob der „Kindstheil“ ihm zu Eigen oder nur zur Nutznießung zufalle, darüber herrscht wenigstens in den Consequenzen dieselbe Unsicherheit, wie eine Zeit lang beim Landerbrecht. — Ohne Zweifel gehören die Art. 9—13 nicht zum ursprünglichen Texte des Statuts und werden an deren Stelle vorher Bestimmungen gestanden haben, welche den Gegensatz resp. die Ergänzung des Art. 2 bildeten.

ihrem und der Kindern Gut ehrlich und züchtig, in guten Sitten erziehen, zu Gott und der Welt, nach Recht, auch mit Wissen und Willen der Vögte, und nach Vermög des Guts ehrlich berathen und versorgen; auch von dem Gut nit getrungen werden, so lang sy in dem Witibstand sich sonst ehrlich und wohl in dem Gut, ungeänderet das Hauptgut, haltet.

(11) Wann sy sich aber ehelich verändert, oder sonst den Kindern unnütz erfunden wurde, sol sy schuldig sein, den Kindern ihren Theil ihres väterlich zugetheilten Erbs folgen zu lassen; und den übrigen zugetheilten Theil, mit sammt der Morgengab, und anderem ihrem ererbten und zugebrachtem Gut, ihr Leben lang, doch ungeändert des Hauptguts, nießen; so sy aber mit Tod vergangen, und im Leben nit mehr ist, so soll der Mann und die Kinder, so vil deren ehelich von ihrem Leib gebohren warend, daßselbig ihr Gut, so sie verlassen, in gleiche Theil theilen, daß einem so vil werde als dem andern. Es wäre denn Sach, daß Libs oder Hungersnoth nachwährlich erfunden würde, so soll es doch allweg des Manns und der Frauen halb nit anderst dann mit Verwilligung E. C. Raths gehalten werden, wie vorstah. Und wenn der Mann vor der Frauen mit Tod abginge, und ließe Kinder, von ihnen beiden erbohren, hinder ihme, so sollen gleich nach Abgang des Vaters, vor aller Handlung, die Kind und die Frau vor Schultheiß und Rath allein und besonders, nemlich die Frau sonderlich und die Kind, so sie anderst und so viel unter ihnen den\*) Zahren sind, bevogtet werden.

(12) Und so auch solche Bevogtung geschehen ist, und die Kind, oder ihr Vögt gedachten, daß der Theil den nützen sein sollte, dann wann Mutter und Kinder bei einandern bliben, alsdann die Mutter um den Theil väterlichen Erbs ersucht wurde, so soll die Mutter, mit den Kindern zu theilen schuldig sein, und davon nicht mehr, dann ein Theil, als ein Kind, sammt ihrer Morgengab, und ihr ererbtem und zugebrachtem Gut nehmen, soll sich dessen begnügen, und den Kindern das übrig fol-

---

\*) Statt „den“ ist zu lesen „unter ihren“.



gen lassen, und daselb, wie auch ander ihr ererbt Gut, ungemindert des Hauptguts, nießen ihr Leben lang.

(13) Und so sie auch mit Tod vergangen, und im Leben nit mehr ist, so soll denselben, ihren Kindern, ob sie sich schon vorhero nit ehelich verändert hete, alles ihr verlassen Gut zugehörig und verfallen sein; hete sich aber die Mutter ehelichen mit einem andern Mann verändert, so soll derselb ihr Mann und die Kinder, und so sie einige Kinder ehelich bei ihme hete erbohren, solch verlassen Gut gleich und in gleiche Theile theilen, und einem so viel als dem andern werden, doch mag die Frau ihr Morgengab allweg verschaffen, geben und machen, wem und wohin sie will, alles nach freyer Morgengabs Recht; ging aber derselb ihr Mann auch vor ihro mit Tod ab, und wurde die Frau von seinen Kindern, ob er die nach Tod gelassen hätte, zum theilen ihres väterlichen Erbs und Guts getrungen, so soll gegen denselben Kindern, in Theilung ihres väterlichen Erbs, gleich wie den vorigen Kindern halb darvon geschriben stehet, gehalten, und desselben der Frauen auch ein Kindstheil, mit sammt ihrem zugebrachtem und ererbten Gut, und nit mehr werden; und nach ihrem Abgang all ihr Gut, von wem und wie sie bekommen wäre und so vil deß nach ihrem Tod verlassen hete, ihren Kinderen, so von ihrem Leib vor und nach ehelich und ehrlich gebohren sind, folgen, und sie under sie in gleich Theil getheilt werden. Wurde aber die Mutter des Theilens nit getrungen, und blibe also mit oder ohne Aenderung, by beiden, oder einem Theil der Kinderen, ihr väterlich Gut wie ihr Vater selig das zu ihr aller Mutter selig gebracht hete, wie den vorigen Kindern beschehen ist, und hiervor geschriben stath, zuvor ausgeben werden, und dann derselbe jetzt vorbehalten Theil, als mütterlich, sammt allem anderen ihrem ererbten und undergelassenem Gut, wie sie und wo sie das überkommen, und nach Tod gelassen hete, als mütterlich Gut in gleicher Weiß, under sie alle wie vorstath getheilet, desgleichen soll es bei dem Vater in dem Fahl auch gehalten werden.

Von Eheleuten ohne eheliche Leibs-Erben.

(14) Wann Mann und Weib ohne eheliche Leibs-Erben mit Tod von einanderen geschieden sind, wiewol bisshar unser

Stadtbruch gewesen, daß der Mann die Frau, und hinwiederum die Frau den Mann allerdings halber geerbt, so habend wir doch nach Gelegenheit unser Bürgerschaft, und mit Rath wiser Lüthen diesen Fall also fürsehen und ernstlich zu halten also ordnen wollen: Wann Ehelüt, die nit Kinder in der Ehe mit einanderen erzeuget, und beide ohne Geschäft mit Tod vergingend, was dann ihr jedes, Heimstür, Zugab oder ligend Güter, dem andern zugebracht oder ererbt häte, dieselben Güter fallen alle wiederum hinder sich, auf ihr jedes nächste Erben, daher solche Güter kommen sind; was aber zwei eheliche Gemächt durch ihr beider Geschicklichkeit, Fleiß und Arbeit, zuvorderst durch Gottes Segen, mit einander erobert und ergrunnen heten, es seye ligends oder fahrends, welches dann das ander überlebt, ist desselben eroberten und freigeschlossenen Guts ein Herr, und mag darmit thun und lassen nach seinem Willen und Wohlgefallen, und folgend nach desselben Tod seinen Erben.

(15) Wann auch der Ehelüthen eins des Todes vergangen ist, so mag das ander, so im Leben kliben, sitzen in allem und jedem, ihrer beider zugebracht, ererbtem und gewonnenem Gut, ligendem und fahrendem, nichts davon ausgenommen, sein Weil und Leben lang, und sollen die zugebrachten hinderfällige Güter ordentlich aufgeschrieven, deren auch Acht gehabt, und durch den Besitzer oder überblibue Person in gutem aufrechtem Wesen und Bauen aufgehaltten und bewerbt werden, auch am Hauptgut nit gemindert, es sei dann, daß es die augenscheinliche Nothdurft an Leibsnahrung erfordert; alsdann solches Hauptgut anderer Gestalt auch nit angriffen werden soll, dann mit Zuthun und Bewilligung eines Schultheissen und Raths.

(16) Item so man gelassene Erbfähl mit einander abtheilen will, so sollen vor und ob allen Dingen die Schuldgläubigen aus gemeinem Gut bezahlt werden, doch wann mehr denn bei einerlei Eltern Schulden gemacht, so soll jede Erbschaft die Burde der Schulden an ihr selbst dulden und tragen; und wäre Sach, daß unter Ehelüthen kein Morgengab benamsset wäre, so solle die Zufählen 4 fl. geachtet und gehalten werden, und ob schon ein weitere Morgengab verheissen, wie denn Ehelüth Vollmacht haben, und aber zuweisen die Schulden aus gemeinem

Gut nit bezahlt werden möchten, was dann über die 4 fl. zur Morgengab zugesagt, das soll auch zur Bezahlung der Schulden dienen, und dennoch die Morgengab nit weiter dann 4 fl. geheissen werden.

(17) Und ob den Knaben in der Theilung Mannlehn, oder vom Vater so vil Kleider, Wehr oder Harnisch zustunden, daß sie großen Vortheil vor den Töchtern heten, so soll den Töchtern solcher Vortheil mit anderem Gut in der Theilung widerleit werden, und hinwiederum wann die Töchtern an ihrer Mutter gelassenen Kleider, Gebänd oder Kleinodien einen Vortheil hetend, daß den Knaben auch andere Ergözung, damit beiderseits eine Gleichheit erhalten, hingegen bewilliget und erstattet werden.

(18) Item wo Vater oder Mutter des Willens wärend, und vermeintend, einem oder mehr ihrer Kinderen etwas Vortheils zu machen, so soll dieß nit beschehen, denn mit eines Schultheissen und Raths Zulassen und Erkenntnuß, ob und was ihnen Vortheils zu schöpfen feie oder nit.

(19) Item wann ein Vater oder Mutter einem Kind zur Wittsteuer gibt, oder ihme sonst vormahls an Hauptgut worden ist, daß solches nachgehends in gemeine Theilung eingeworfen, oder um so viel still stand, bis den anderen seinen Mit-erben auch so viel wird, und darnach zu gleichen Theilen stahn, es wäre denn durch Testament anders beschehen.

(20) So auch sonst ein Erbfahl ledig beschehe, daß nit Kind sondern Geschwister oder nächste Verwandte vor Augen sind, und zugedenken, daß andere mehr dergleichen Erben vorhanden sein möchten, daß die gegenwärtige vermeinte Erben nit gestahn wollen, oder ob gleich dergleichen Bedenken nit wäre, so soll doch solch Erbgut, Jahr und Tag in Ruh zustellen, und zu warten erkannt sein, es wollten dann der oder die Ansprechigen nach Erkenntnuß und Benügen E. Ehrf. Raths vertrösten, ob Jemand in derselben Zeit käme, daß sie dann Antwort geben und thun wolten, was Recht wäre, könne\*) aber Jemand, und

---

\*) käme

möchte der, oder die\*) ansprächige Sippschaft zu Recht genug erzeugen, soll er oder sie zugelassen, möchte aber solches dermaßen nit erzeuget, so soll er oder sie darvon erkennt, und der Oberkeit ihr Recht dargegen vorbehalten sein.

Von Leuterung so Irrung einfällt.

(21) Wo Irrung in obbestimmten Fällen einfiele, ist vorbehalten zu allen Zeiten Minderung, Mehrung oder gar abzu-  
thun, desgleichen ob sich etliche Fäll in Erbschaften begeben, die hiervor nit begriffen weren, so soll es darin nach gemeinen geschriebenen Rechten, auch gemeinen Landbrauch gehalten werden.

### Die alte Öffnung oder Hoffrodell zue Eschenz. 1296. \*\*)

In Gottes Namen Amen. Wissen Alle, die disen Brieff lesen, daß diß sind die Recht des Hoffes zue Eschenz. Gezwinge und Benne sind des Meyers, an des Gottshuß statt, und der Meyer soll dry Stund in dem Jahre allen gebieten in den Hoff, die ze ihren Tagen sind kommen, und belehnt sind, ald gewybet hand, darumb ob dehein gebrest da sie an den Guetten, ald an Ungenossami. Handt die Guet gebresten, daß nüt besetzt sind, so soll sie der Meyer besetzen nach der Rütthe Eyde, und zwen\*\*\*) sy darzu erkiesent, dem soll der Meyer uff daß Guett gebieten, und twingen, er sy belehnt ald nicht. Wend ein Hagstoc†) die Belehnten ab der Hub uff die Schuopöß, ab der Schuopöß uff die Hub, also daß eß dem Gottshuß nutzber sy. Als swär

\*) die die

\*\*) Die Abschrift ist uns durch den verdienten P. Gallus Morel, Subprior von Einsiedeln, mitgetheilt worden. Leider ist das Original nicht mehr vorhanden, und die in einem Copialbuch erhaltene Abschrift an mehreren Stellen auf eine schwer zu lösende Weise verdorben.

\*\*\*) Statt: swen, welchen.

†) Die Meinung ist wohl: Denn er (der Meyer) hat die Befugniß zu zwingen die Belehnten etc.

sin Ungenossami hat, daß der daß gerichtet soll, dry Stund in dem Jahre, ze Jeglichem mal mit drin Schillingen, und soll ihm gebieten ze den drin Gerichten, daß er ze deß Abteß, der denne ist, Hulden komme. Uebersitzet er die Gericht, so soll der Meyer einen Keller und einen Vorster nehmen, und soll den vohen, schwar umb\*) er geschetzt mag werden, deß sind deß Gottshuß zwen Teile, und deß Vogteß der drite, ob er ihn darzu will helffen zwingen; thut er syg nit, so wirt ihm sin Rächt.\*\*\*) Diffe Besatzung der Güetter sol beschehen an dem nechsten Tage nach Sant Waltpurg Tult, und swas da beschieht mit Eyd und usgesönderten Lütthen, us den andern, daß sol stet sin, wond also daß man den dritten Teil nem uff dem Guet, drü Jahr, umz er sich umbe schnidet.\*\*\*\*) Wer auch daß, daß ein Guet wüßt lege, so soll daß Gottshuß den Zinß nehmen uff dem Velde, da Acker ist: so sol der Meyer nehmen von der Hoffstatt, und swas ihm aber sin Rächt wirt, daß sol er dem Gottshuße geben fünf Schillinge ze Erschaze, und so man die Guet besetzt so sol die Huobe geben fünf Schillinge ze Erschaze dem Gottshuße, und die Schuoposse achtzechen Pfenig dem Meyer. Werr auch daß ein Mann sturbe, der Kind ließe, Sune oder Tochter, die dem Guet nuzge weren, den sol man die Huob lichen, umb fünf Schilling, die Schuoposß um achtzechen Pfenig, stirbet er aber ohne Eyb-Erben, so sol daß Gottshuß dasselb gut lichen nach sinem Willen, und von sweler Hande Sache sich daß füeget, daß man die Guet besetzt bezwungen oder unbezwungen so sol der Huob an †) Erschaz deß Gottshuß sin, und der Schuopossen des Meyerß.

Ist auch daß ein Gottshußman das ††) Gottshußgut nie gewan, noch nit hat, den sol man uf sein Gut zwingen er wolle den ein ander Gut buwen. Ist auch daß einer ein Lehen, als †††) ein Erbe, so soll in Nieman zwingen, uf ein anderß er wolle den ein anders buwen.

\*) warum, um wie viel.

\*\*) Hilft er nicht zwingen, so wird ihm sein Recht nicht?

\*\*\*) Schnidet? †) Der Huoben. ††) des. †††) ald.

Der Kelnhoff ze Eschenze und daß Vorster Lehen und die Mülli die sind jehrlich lidig ze Sant Waltpurg Tult. Darumb ob der deheiner unnütz werre dem Gut ald dem Gottshuß, ald den Lütthen, daß man in wande lege. Ist aber er nütze den vorgenanten Dingen, so sol man ihm wieder lichen one Erschaz. Der Erschaz, so von dem Hoffe kumpt, der ist deß Gottshuß, und der Schuoposß des Mehgerß. So gilt der Kelnhoff ein Pfund Pfeninge, für einß Abteß Dienst, und wenne deß Gottshuß Knecht darkommet, dem sol der Kelnner ze essen geben, und sol er die vorgenanten zehen Schilling Pfening inne han, und von den Vellen der Uffidelinge sol er han, Wat und Waffen, und stat die Wal an dem Abbe, weder er den Dienst nem ald daß Pfundt. Nimbt och daß Gottshuß die Velle und die vorgenanten zehen Schilling, so git der Keller dem Votten deß Gottshuß nit ze essen. Der Vorster git von sinem Lehen Nieman nicht, wann zwei Viertel Kernen dem Mehger, darumb sol er den Lütthen fürgebiethen, zu den Dinge Zeiten, und darnach wenne es die Lütth bedürffen, umb Klage die sy gen einander hand, und soll auch pfänden vmb deß Gottshuß Zinß vnd sol auch grech\*) sin zu allen den Dingen, so daß Gottshuß vnd der Mehger an deß Gottshuß statt bedarfft. Se der Mehger pfenden will, so sol der Keller und der Vorster mit ihm gon, und son ihm helffen pfenden, swa sy die Thür offen vindet, ist sy aber zugethan, so sol der Vorster sinen Kuggen an die Thür leinen; gat sie nit vff, so sol erß besseren dem Mehger an deß Gottshuß stat mit drin Schillingen darnach sol erß dem Vogt klagen. Ist och daß, so er in kumpt, so die Thür entschlossen ist, weret es ihm Zeman, daß\*\*) soll erß besseren dem Mehger und dem Vogte. Swa ein Mann stirbet bei der Genossami da sol daß Gottshuß nemmen daß beste Hobet, da er by der Ungenossami stirbet vff deß Gottshuß Gut, allda er Einsiedler ist, ald vff sinem rächten Eigen, ald vff sinem Lehen, ald ze Wäg lossi\*\*\*) sitzet, da sol daß Gottshuß nemmen die zwene Theile,

\*) parat, bereit. \*\*) der.

\*\*\*) Weglose, eine Gebühr, welche bei Veräußerung oder Verlassung eines Gutes an den Zins- oder Lehenherren zu entrichten ist. Schmeller Bair. Wtb.



die Kind den dritten, ist daß er vff der Landlütthe Gut stirbet, so sol daß Gottshuß nehmen sin Theil, in swelchem Rechte er siset, und dauon so verbieten wir mit Rechte, daß vnser Lütthe Jeman sizen zu theile, und verbieten och, daß Jeman sine Tochter ald sine Schwöster in die Ungenossami gebe, ald der er pflege<sup>1)</sup> der sol eß gebessern, als er<sup>2)</sup> ein Ungenossami neme. Ist daß eines Mannes Geweib stirbet, so sol der Mann das Bette han unß er ein ander Wybe nimmet, so sol er das Bette dem Gottshuß geben, eß sye denne daß er ein vnberaten<sup>3)</sup> Tochter hab. Stirbet och Man ald Wyb one Lyberben, so er niemer erben, wan das Gottshuß, hant sy aber Lyberben die vnberaten sint, die erben auch nit.<sup>4)</sup> Die Mülli hat och daß Recht, daß die Gottshußes-Lütthe alle da malen son ihr Zinß ger wen<sup>5)</sup> von den Ögasten<sup>6)</sup> üb<sup>7)</sup> er ihnen ge male<sup>8)</sup> mag, vnd dem Mehger hym ersten, darnach dem Kelner, ist daß der Kelner,<sup>9)</sup> Müller sin Mülli vngeuertiget hat, ald ihn da man<sup>10)</sup> heißet varen, ald ihm nit recht malt, so sol der Müller besseren dem Mehger mit drin Schilling, und darnach dem Kleger syuen Schaden abthun.

Eß sol jeglich Huob ze der Vffart ein Schaff gen, daß drye Schilling gelte, und sol über jehrig sin, und sol im gezuchet<sup>11)</sup> sin, und sol syu Wolle han, ist es aber vngesfahrlich geschoren, so sol er sy mit dem Schaffe bringen, und sol sweren, daß sy da sye vngesfahrlich, ob daß nit were, so sol er dem Mehger mit drin Schillingen besseren. Und sond och den Kerren zu Sant Martins Tag geben, und were daß daß nit beschehe, so sond sy eß besseren mit drin Schillingen. Vnd sond die Swin ze Sant Cunrats Tult geben, und dieselben Swin sond die Huober schecken, und so sy geschehent by dem Eyde, so sond

1) als der er pflege — oder eine Person, deren Pfleger er ist.

2) ald er — als ob er selbst. 3) Unausgesteuerte. 4) ?

5) Garben? 6) Degast, Augst, die Zeit der Ernte, die Ernte.

7) ob. 8) gemahlen, mahlen.

9) „Kelner“ wird zu streichen sein. 10) von.

11) Es gezuchet ihm, könnte heißen: es convenirt ihm; hier aber scheint eher ein Wort mit der Vorholbe un — stehen zu sollen.

sy dannen gon, und sond die Schuoposser dargon, und sond ouch by dem Eyde schezen. Item daß die Swin besser sint, daß sol man inen geben hienach, sind sie erger, so sond sy geben herna. Wa von daß sy, daß die Schuoposser nahin schezent, daß ist darumb geschehen, ob die Huober duchte daß man einem solte ze geben;\*) sprechent aber die Schuoposser, daß die Huober suln hernach geben, daß solte stete syn. Die Huber sond ouch die Swin über die Thür antworten den Schuopossern, die darzue erkossen werdent, und dem Kelner, und dem Borster vud son die du Swin ze Hoffe antworten, und sol man ihnen ze essen und trinkhen gen, dahin und herwider. Man sol ouch den Haberen zu Sant Andreß Tult gegeben han, ald tünt sy deß nit, so sond sy daß besseren mit drien Schillingen, Swenne auch die Lütthe die Zinße und die Rächt die hieuor geschriben stand, dem Mehger geantwortent, so sond sy ledig sin, der Mehger sol ouch ze den drien Ziten, so ehaffte Gericht sint, alleß daß richten, daß man ihm klaget, wand Düb und Fräueni, vud sol ihn der Bogt der drher Tage nit irren, noch der drher Tagen nütshint\*\*) richten; wand daß dem Mehger wider ist, daß sol er dem Bogte klagen, daß sol gebessert werden, dem Bogt und dem Mehger jetwederem nach sinem Rechte. Swel Gottßhußman syn Rehen hat gewüstet an Huße, oder an Hof, an Holz oder an Velde, der sol jegliches besseren dem Mehger mit driu Schillingen.

Der Kelnhoffe ze Eschenze der giltet xxx Müt Kernen und ein Swin, daß sol über sechs Schillinge als gut sin, daß eß an Chur\*\*\*) sol gon. Vud ein Pfund für den Abbt Dienst und zechen Schilling für zwene Probst Dienst. Johanneß von Richenburg, von einer Schuoposß ein Müt Kernen, ein Schuoposß

---

\*) Daß — gegeben, daß einem von ihnen noch etwas heraus gebühre.

\*\*\*) Nütshint? — nüt, nichts.

\*\*\*\*) Wahl. Der „Schweinkür“ erwähnt Schmeller s. v. Kür. Hier ist wohl der Sinn, das Schwein soll so viel werth sien, daß die Wahl zwischen demselben und Gß zweifelhaft sei, oder es soll „um die Wahl besser sein“, nach heutigem Ausdruck.

in Entegassun zwen Müt Kernen, die Borstere von zwein Schuopossen zwen Müt Kernen, Heinrich von Bulserhussen, von einer Schuopossen zwen Müt Kernen, ein Schuoposß dissent des Baches zwen Müt Kernen. Ein Schuoposß enderthalb dem Bache 3 Müt Kernen. Die Mülli 5 Müt Kernen und 3 ß Pfennig, Heymann Gut 1 lib. angester Güter 1 lib. vnd 2 ß. Dasselb Gut ist Erbe, und höret nicht in den Hoff.

Zwo Huobe von Windelhussen Walthauß Hube 10 Müt Kernen, und 5 Malter Haber, und 1 Swin giltet 6 ß und 1 Schaff, Wechtild Hube 8 Müt Kernen und 3 Malter Haber, und 1 Swin, und ein Schaff, die geltent alß vil alß die vordern ze Barenhussen drie Hube, der giltet jegliche 10 Müt Kernen, und 5 Malter Haber, und ein Swin, und ein Schaff, in der Kost alß die Vordern. Daß Müllehen zu Baronhufen 1 Müt Kernen und 3 ß. ze den Buluhusse zwo Hueben jetwedere 10 Müt Kernen und vier Malter Haber, und jetwedere ein Froni, die geltent zwo Jahr nach einanderen 6 ß. Vnd an dem dritten Jahr 4 ß. Vnd zwei Schaff, als die Vordern ze Schaffriet des Erzingers Huebe 10 Müt Kernen und 5 Malter Haber, und ein Swin, vmb 6 ß, und ein Schaff alß darvor, Walthersß Hube 8 Müt Kernen, und 4 Malter Haber, und ein Swin giltet 3 ß. und ein Schaff nach der ehren\*) Kost, des Kelnersß und des Züricherß Huobe 8 Müt Kernen und 4 Malter Haber, und ein Swin vmb 3 ß. und ein Schaff nach der ehren Kost, Burkartesß Schuoposß 3 Müt Kernen, die Schuoposß davon man 4 Müt Kernen, Snewalmsß Schuoposß (A.\*\*\*) des Erzingers 2 Müt Kernen, Cuoniß des Wannerß 2 Müt Kernen, Walter der Erzinger 2 Müt Kernen, Bontwideß Schuoposß 5 ß. Von Rakenlo von einer Schuoposß 6 ß. Von Wosse zwo Schuoposse, jetwedere 2 Müt Kernen. Diß Korn ist alleß Fron Meß, eß sy Kern oder Haber, der Zins an den Pfenningen Constanzer Münze, ze Affeltwangen und ze Ezikon 30 Müt Kernen und 30 ß d. der gat ein Pfundt für den Abbt Dienst und 10 ß. für ein Swin. Von Wigolthingen 20 Müt Kernen, und ein Malter Haber, und ein Pfundt für einen Abbt Dienst, 10 ß. für Fleisch

\*) ehren — frühern. \*\*) ?

und 30 Muß Bische, oder 10 ſ. Von Maß Hart 8 Müt und 2 Smalsat, von Uesslingen 7 Müt Kernen, von Erzingen 14 Müt Roggen, und Kernen deß dritten Jahreß 8 Müt Roggen und 6 Müt Kernen und 32 ſ d. das ist Zürich Meß. Diß wart verurteilt mit der Gemeinde der Hoff jünger von Eschenze do man zalte von Gottes Gepurth zwölffhundert und sechs und nünzig Jahr, an dem nechsten Montag, nach Sant Hilarien Tult, under Abbt Heinrich Guttingen, und vnder Mehger Berchtolde von Eschenze, da zegen waren, vnser Kelner Herr Ulrich von Tegißdorf von Twingenstein Huod. Benge, Walcher Dügaster, Walter von Schaffreiti. R. der Kerner von Eschenze B. in entgassen. h. von Waltpitelo, h. der Erzinger, h. deß Houeß Forster, und heini Loffung.

### Öffnung von Reßweil. 1506.

Zu wüssen seye allermäniglich, daß der Hochw. Fürst und Herr, Herr Franciscus Abt des Gottes Hauses St. Gallen von sein und desselben Gottes-Haus wegen an einem und die ehrbaren wohlbescheidnen gemeinen Insäßen, und Gerichtsgnossen des Gerichts zu Reßwyl, nachdem dieselben kürzlich an das würdig Gottes-Haus St. Gallen kommen sind, des ander Theils, von desselben Gottes-Haus Gerichtswegen zu Reßwyl einer solichen hernach geschribnen Öffnung und Gerichts-Handels als von Wort zu Wort begriffen stath, mit einanderen überkommen und ingangen sind. Im Gottes-Haus auf unserer lieb Frauenberg zu Rorschach auf den vierzehenden Tag des Monats Maien im Jahr als man zählt fünfzehnhundert und im sechsten Jahr.

(1) Item des Ersten so sind Gericht, Zwing und Bänn auch alle Herrlichkeit, Wildbann und Forst eines Herren und Gottes-Haus St. Gallen, mit aller Gwaltfammei und Gerechtigkeit.

(2) Item die Vogtei zu Reßweil über Lent und Gut ist eines Herren von St. Gallen und des Gottes-Haus, ausgenommen das Malefiz, was vom Leben zum Tod bracht wird.

(3) Item was Frevlinen und Bussen in dem Gericht zu

Reßwil verfallen, gehören alle einem Herren und Gotts-Haus St. Gallen zu.

(4) Item alle Lehenschaften der freien Lehen Güter, auch alle Fähl und Faßnacht-Hüner gehörend auch einem Herren von St. Gallen und dem Gotts-Haus zu und dieselben freien Hand-lehen auch\*) ein Herr von St. Gallen.

(5) Item alle Hofgüter zu Reßwil leihet ein Ammann, von des Gotts-Haus wegen und nimmt von einem Lehen und Sigel, ein Schilling Pfening. Der Ehr\*\*) gehört aber einem Herrn zu, und alle die auf demselbigen sind in das Gricht zu Reßwilen zwinghörig.

(6) Item wo ein Hofjünger den andern ein gelegen Gut zu kaufen ist, \*\*\*) so ist der Ehrschaz von jedem Pfund ein Schilling Pfening und soll der Käufer den geben.

(7) Item wer aber, das einer der nit ein Hofjünger wer, der vorgemelten Güter oder Zinsen kaufte, der soll von jedem Pfund ze Ehrschaz geben zwei Schilling Pfening.

(8) Item was außer vorgenanten Güter auf wider Kauf verkauft wird darvon ist man kein Ehrschaz zu geben verbunden, doch wenn die Gut verkauft wurden, so sollte man denn die Summ des Verkauf der auf ein wider Kauf gegeben ist mit sammt dem Gut verehrschazen.

(9) Item, wer in dem Gricht zu Reßwil sitzt, der sol auch den Grichten und dem Herren oder seinen Amtleuten gehorsam sein, er seige wer er wolle.

(10) Item was ein Ammann zu Reßwil von eins Herren wegen gebührt, und wie hoch, ist der, dem er das gebüt, ungehorsam, so mag der Ammann das Bott beschweren, überfehrt er denn das füro, so mag der Ammann das aber höheren, und wie hoch der Ammann das gebüt, wird das Gebot nit geändert, so vil ist der Ungehorsam einem Herren verfallen.

(11) Item und wenn ein Hofmann ein Hofgut einem, der nit ein Hofjünger ist, zu kaufen gitt, denselben Kauf mag ein Hofmann versprechen in einem Jahr 6 Wochen und 3 Tagen,

---

\*) ff. leibt. \*\*) ? Ehrschaz. \*\*\*) gibt.

und dann so bald er das verspricht den vorigen Käufer und Verkäufer mit Hauptgut und Schaden nach des Gerichts Erkenntnuß abtragen.

(12) Item was die Nachburen im Gericht zu Reßwil aufsetzen, von Bänn, Fatten, ze Holz und ze Feld, wer das überfehrt, der ist verfallen 3 Schilling Pfening, die sollen der Gemeind zugehören, dieselben sie auch ohne Nachlassen einziehen sollen, welcher aber die 3 Schilling nit geben will, demselben soll man hoher Bott anlegen, und wie hoch dann dieselben Bussen geschehen, sind eines Herren von St. Gallen.

(13) Item es hand die Gottshauslüt zu Reßwil ihren freien Zug und Wechsel wie ander Gottshauslüt. und wann einer aus dem Gericht ziehen will so mag er des Abends seinen Plunder laden, und den Rächsel\*) hinwärts kehren, in welche Reichstatt oder Reichshof er dann hinziehen will und soll dann von mániglichen an dem Zug ungesumt syn, doch ob er einem Herren Zins, Frewlinen oder anders, desgleichen ander Leuten im Gericht zu Reßwil ichzit schuldig wäre, daß er das ausrichte und abtrage, er soll aber nienat hinziehen, da er eigen werden mag.

(14) Item wollte aber einer solch Schulden nit bezahlen, so mag ein Ammann, und so ein Ammann nit gegenwärtig wer, ein anderer Nachbar in Gebieten, des Ersten an ein **℥ den.**, darnach an 3 **℥ den.** und demnach an 10 **℥ den.** Ob einer die ersten Bott verachtet und nit gehalten hat, und ob er die Bott alle übersehe, so soll man zu ihm greifen, und seinen Leib und Gut einem Herrn oder seinen Amtleuten antworten, die ihn dann handhaben sollen, unß daß er die Schulden ausgericht und einem Herren um die vorgenannten Bott und Frevel genug beschiebt, oder aber nütz mehr da ist.

(15) Item wer mit dem andern zerwirft oder stößig wird, dem mag der Amann, und ob der Ammann nit da wer, ein jeglicher Gerichtgehöriger des ersten Fried bieten an 10 **℥ den.** und ob er solch Bott überfährt, darnach an den Eid, und ob er das alles überfährt, dann so sollen sie zu ihm greifen, und den einem Herrn und seinen Amtleuten antworten, wer aber

---

\*) I. Diechsel, Deichsel.



zu solichen nit thät, und einen solchen gehorsam hulfe machen, den mag ein Herr von St. Gallen strafen mit Recht.

(16) Item welcher das Recht im Gricht zu Reßwil anruft, er sei Gast oder Insäß, dem soll man zum Rechten helfen und Niemand's ußer dem Gricht hinführen laufen, \*) es wär dann, daß ein Herr von St. Gallen oder seine Amtleut zu ein greifen um seine Missethat, darzu sollend die Nachburen helfen, und rathen und sie daran nit sumen.

(17) Item es soll auch ein Gast in dem Gricht zu Reßwilen den andern nicht haften.

(18) Item ob Sach wer, daß einer ußer den Hofleuten, oder die in dem Gricht zu Reßwilen geseßen werint, auf fremde Gricht geladen und vorgenommen wurden, so soll ein Herr von St. Gallen ihnen seines Gottshaus Freiheit lychen, wenn einer die vertrößt wieder zu antworten, sich damit zu beziehen.

(19) Item man soll das Gricht zu Reßwil besetzen mit Ammann und Richtern, also daß ein Herr von St. Gallen einer Gemeind 3 ehrbar Mann alle Jahr fürs schlagen, aus denen einen Gemeind wählen und nehmen solle.

(20) Derselbige Ammann und die Richter schweren einen solichen Eid, zu dem Gricht zu kommen, wenn ihnen darzu verkündt, dem Armen als dem Reichen, und dem Reichen als dem Armen, weder Mieth noch um Gab, noch weder um Silber noch um Gold, Fründschaft noch um Feindschaft, sondern um des bloßen Rechten Willen alles treulich und ungefährlich.

(21) Zu Winterszeit so dann Bann ist soll mäniglich den anderen über solich \*\*) aus den Hölzern und Wäldern Holz führen lassen ohne Hindernuß, doch ohne großen Schaden.

(22) Wie man sich um Bussen und Frevlinen erkennen soll.

Item welcher Gemeinwerk einleit, der ist einem Herren von St. Gallen 10 *z* den. zu Buß verfallen und soll dennoch wieder auslegen;

Item wo einer dem andern sein gelegen Gut anspricht, und das mit Recht nit behebt, der ist dem Angesprochenen verfallen

---

\*) l. lauffen, lassen. \*\*) sc. Bann.

3  $\mathcal{R}$  den. und einem Herren von St. Gallen 6  $\mathcal{R}$  den. angenommen Zuspruch die sich von Erbschaft fügen würden;

Item, welcher den andern freventlich heißt lügen, ist die Buß einem Herren neun Schilling Pfening und von einer Frauen 3  $\mathcal{P}$  den.

Item und ist die Tässerli zu Reßwil eines Herren von St. Gallen.

Item daß auch ein jeder im Gericht zu Reßwil möge schenken, was ihm auf seinem Eigen und Lehen erwächst und wird, doch im Gericht zu Reßwil, und daß sie auch mögen zu essen geben, welcher aber weiter und ferner will schenken den Wein den er erkauft het, oder ihm an Schulden oder anderem dergleichen worden und geben wer, daß derselbe von jedem Saum vier Pfening beim Eid geben, und solle durch das ganze Jahr ein genden (?) Zapsen haben, welcher aber das überführe und nit thäte, so ist die Buß 10  $\mathcal{R}$  den. der und dieselben sollen auch keine Hochzeitanz oder Versammlungen haben, ohne Erlaubung eines Herren und der Oberkeit.

Item welcher den andern überährt oder überzäumt, ald offen Marken abthäte, darum ist die Buß 10  $\mathcal{R}$  den.

Item welcher dem andern sein Anriß nimmt, über seinen Willen, darum ist die Buß 10  $\mathcal{P}$  den.

Item welcher den andern freventlich mit der Faust schlägt, oder sonst mißhandelt, ohne daß er ihn blutrünstig macht, der ist verfallen einem Herren 18  $\mathcal{P}$  den. und dem Kläger 3  $\mathcal{P}$  den. macht er ihn aber herdfällig, so richte man nach dem Schaden und Gestalt der Sache.

Item welcher den andern blutrünstig macht, ist die Buß einem Herren 6  $\mathcal{R}$  und dem Kläger 3  $\mathcal{R}$  den. doch ist Jedermann solche Buß auf den andern mit Recht zu bringen vorbehalten, wer aber der Schad so groß, darnach sollte man dann dem Herren und einem Kläger richten.

Item welcher dem andern freventlich herdfällig macht, der ist verfallen 10  $\mathcal{R}$  den.

Item welcher zu dem andern freventlich wirft oder schießt, und fehlt, so ist die Buß 10  $\mathcal{R}$  den von jedem Fehlwurf oder Schuß, fehlt er aber nit, so soll man nach dem Schaden richten.

Item wenn sich einer erklägt um sein Vidlohn gegen den andern, der ist dem Kläger verfallen 3 ß den und einem Herren von St. Gallen 6 ß den.

Item der Ueberbracht vor Gericht\*) ist die Busse 3 ß den.

Item welcher ihm den Amann ze Haus und ze Hof kommen lasset um Pfand über das ihm der Ammann verkündt hat, Pfand ze geben, der ist einem Herrn verfallen neun Schilling Pfenig.

Item welcher den andern mit gewaffneter Hand anlauft, oder ihn unterstoth zu erstechen oder Stich zu geben, der ist einem Herren von St. Gallen 2  $\mathcal{R}$  den. verfallen und dem Kläger eins, thut er aber Schaden, darnach soll man richten.

Item um ein Nachtsach\*\*) ist die Buß 10  $\mathcal{R}$  den.

Item ein Friedbruch der da geschieht mit Worten, darum ist die Buß 12  $\mathcal{R}$  den.

Item ein Friedbruch mit Werken ist die Buß 24  $\mathcal{R}$  den.

Item welcher dem andern in sein Haus oder Herberg lauft als gath und einen freventlich daraus fordert, ist die Buß 10 ß den. geschieht es aber zu Nacht so ist die Buß 20  $\mathcal{R}$  den.

Item welcher dem andern in sein Haus freventlich nachlaufft ist die Buß 25  $\mathcal{R}$  den. geschieht es aber zu Nacht, so ist die Buß 50  $\mathcal{R}$ .

Item welcher Meineid ist und das kundbahr wird, ist ze Buß einem Herrer von St. Gallen verfallen 25  $\mathcal{R}$  den.

Item welcher dem andern das Seine nimmt, das in Gebott und Berhaft liegt, über das es ihm verboten, ist die Buß 10  $\mathcal{R}$ .

Item wann auch einer dem andern mit seinem Vieh Schaden thut, so ist die Buß von jedem Haupt 3 ß den. sollen einer Gemeind von Reßweilen zugehören, und soll der, der darinen Schaden thut, mit seinem Vieh demselben den Schaden abtragen,

---

\*) „Welcher geschieht, wenn das Gericht nicht erlaubt zu reden“, setzen verwandte Dffnungen erläuternd hinzu.

\*\*) Nachtsach ist die in schweizerischen und süddeutschen Statuten häufig vorkommende Bezeichnung für Frevel zur Nachtzeit im Allgemeinen, nicht nur Raub zur Nachtzeit.

nach Erkenntnuß der geschwornen Bierer, die auch die Gemeind alle Jahr besetzen sollen, in Beiwesen eines Herren Amtmanns.

Item welcher dem andern auf seinem Eigenthum und an der Gemeind seinen Eichen und Birnbaum abhaut, darum ist die Buß wenn es klagt wird 1  $\mathcal{R}$  den. Haut er aber sunsten einen Stumpen mit der Art, ist die Buß 5  $\mathcal{P}$  den., und mit Bertel\*) 3  $\mathcal{P}$  und soll dazu dem, dem er den Schaden zugefügt hat, den Schaden abtragen und gehört die Buß meinem gnädigen Herren zu.

Item welcher dem andern in seinen Wald Schaden thut, da hat mein gnädiger Herr von St. Gallen einer Gemeind aussonder Gnaden die Buß wie das von Alter Herkommen ist, nachgelassen, doch nit länger, dann bis auf eines Herren Widersprechen.

Item wo ein Frevel geschieht, auf den Gütern die dem Gericht zu Kefswilen gehörend, wo und an welchen Enden die gelegen sind, derselbig Frevel ist einem Herren und Gotteshaus St. Gallen verfallen, als ob er in dem Dorf geschehen wer zu Kefswilen.

Item wo Landstrassen zwüschen Gütern hingahnd, da sollen die Anstößer die Weg und Straßen machen und in Ehren han, und auch die geben nach Nothdurft. Welcher Anstößer aber den andern nit (den andern nit)\*\*) helfen will, dem soll man gebieten, als von der Fatten\*\*\*) wegen, denn welcher das nit thäte, ob dem durch seine Güter gefahren, ihm darein gebrochen wurden, der hab den Schaden selbst.

Item wo aber groß Schlipfen in die Strassen kämend, die sollen eine Gemeind helfen machen.

Item, welcher dem Gottshaus seinen Mann leiblos thut, da ist die Buß 50  $\mathcal{R}$  den. Thut aber einer ein leiblos im Ge-

\*) Ein schweres, krummes Messer oder Beil. Stalder Idiotikon. Der Ausdruck ist jetzt noch der gangbare.

\*\*\*) Das Eingeklammerte ist wohl bloße Wiederholung des Abschreibers.

\*\*\*) Grenzzäune, Einfriedigung.

richt, der mit ein Gottshaus-Mann wer, so ist die Buß 25 lib. den. und darzu soll sich der Sächer richter, mit des Entleibten Freunden.

Item ob zween mit einander hadern, und kämen von einander ohne Schaden und ohne Friedbott, fügte sich dann, daß sie um dieselben\*) wider an einander kämend und frewle Wort brauchen, ist die Buß 6 lib. den., wer aber daß sie einander schlagen, und wundtind, so soll man richten nach dem Schaden und Gestalt der Sach.

Item wurd einer überweist um ein Sach, darum er sein Unschuld gebotten hätte, ist die Buß 30 ß den.

Item unterstuhnd sich einer, einen zu überweisen, und thät das nit, ist die Buß auch 30 ß.

Item wer mit Recht in Buß verfällt der soll sie on Fürwort usrichten, oder aber die vertrösten, in einer Zeit uszurichten, vermeint er aber die mit Recht auf einen andern zu bringen, das mag einer darnach thun;

Es mag ein Herr von St. Gallen verbieten Spilen und Karten, und welcher das überfehrt, der ist verfallen, daran es dann verboten wird;

Item es mag ein Herr von St. Gallen verbieten all böß unziemlich Schwür und Schaltungen, und wer das überfehrt, der ist verfallen, daran es dann verboten wird;

(23) Item ein Herr von St. Gallen und die Nachburen mögen mit einander diese Öffnung mindern und mehren, alsdann je zum Zeiten Nothdurft ist.

(24) Und ob es nothdürftig wird, so mag ein Herr das Gericht zu Kefwil ußer anderen Gottshaus Höfen besetzen, und damit einen Zusatz thun;

(25) Diese Öffnung soll den Ehrtagwen und den Bauw, auch den Zinsen und allen andern Gerechtigkeiten des Gottshaus St. Gallen unschädlich heißen und sein;

Item diese Öffnung ist durch die Nachburen geschworen auf Sontag nach St. Benedikten Tag, in Beiwesen des edeln und festen, Peter Grobs von Blatburg der Zeit Vogt zu Rommis-horn Anno **MXVIVI.**\*\*)

\*) „Sach“ ist zu ergänzen. \*\*) ? XVCVI.

Ein Anhang von unbestimmtem Datum enthält noch Bestimmungen über die Einzuggebüßr, an das Gotteshaus St. Gallen und die Nachbarn und Gerichtsgenossen von Ketzweil zu bezahlen.

### Weinfelder-Öffnung. 1474.

Zu wissen seye — alsdann Gricht, Zwing und Bänn mit aller Zugehörd zu Weinfelden im Thurgenw gelegen den Fürsichtigen, ehrsamem und weisen Burgermeister und Rath der Statt Costanz, und dem frommen, besten Christen Kornfeil zu Weinfelden ingemein zugehört, und nun daselbst der Öffnung halb zwischen den benannten Grichtsherren und der ganzen Gemeind, den Zusäßen zu Weinfelden etwas Irrung und Unverständlichkeit ist gewesen; soliches hinzulegen damit — sich die vorgenannten Grichtsherren und die Zusäßen zu Weinfelden gegen einanderem wüssend zu halten, sind sy in dem Namen Gottes diser hernach geschribner Öffnung mit einanderem .. eins worden zc.

(1) Des Ersten: Nachdem und den vormals durch den hochw. Fürsten und Herrn, Herrn Ulrichen, Abt des G. H. St. Gallen und etlicher gemeiner Eydnossen von Stätten und Länderen Rathsboten ein Bericht zwischen den von Zürich, von wegen Christen Kornfeils ihres Burgers, und demselben Kornfeil eins, und der ganzen Gemeind zu Weinfelden gemeinlich des anderen Theils, als von Gricht, Zwing, Bänn, Holz, Feld, Steg, Weg, Ehehaft, Bot, Verbot, und ander Stuck und Sachen wegen gemacht ist, und darum dann beiden Partheien versigelt Brief geben sind, der Datum wisen auf Simon und Judas der heil. Apostlen Abend nach Christi Geburt 1473 Jahr, bei solcher Richtung und ihrem Inhalt soll es bliben —

(2) Item die Gerichtsherren sollen und mögen och Amann und Waibel und Richter wen sie wollen setzen und nemmen, inhalt des Vertragsbriefs, deshalb zwischen den Gerichtsherren gemacht.

---

\*) Die Fahrzahl fehlt. Es kann 1509, 1515, 1520 oder 1526 gemeint sein.



(3) Item welcher Eingeseßner zu Weinfelden ein Messer zucht, der gibt dem Kläger fünf Schilling Pfening und dem Gerichtsherrn zehen Schilling Pfening.

(4) Item welcher den andern mit der Faust freventlich schlägt, der ist dem Kläger fünf Schilling Pfening und dem Gerichtsherrn zehen Schilling Pfening verfallen.

(5) Item welcher dem andern eine blutige Wunden schlägt, der ist dem Kläger 3 Pfund Pfening und dem Gerichtsherrn 6 lib. den verfallen, die Wund möcht sich ze Schaden also erziehen, so stath es an des Gerichtsherrn Erkenntnuß.

(6) Item welcher ein Stein zucht und wirft, trift er, so soll er den Kläger um 1 Pfund Pfening und dem Gerichtsherrn 2 lib. den. verfallen sein, es möcht auch der Wurf zu solchem Schaden ziehen, so soll es auch an der Richter Erkenntnuß stahn, wirft aber einer und fehlet, so ist er dem Kläger drei Pfund Pfening und dem Gerichtsherrn 6 Pfund Pfening verfallen.

(7) Item welcher dem andern für sein Haus und Haab nachlaufft, und ihn freventlich herausfordert, oder freventlich über seine Schwell einlaufft, der ist dem Kläger 3 lib. den. und dem Gerichtsherrn 6 lib. verfallen.

(8) Item welcher einen herdfällig schlägt, der ist dem Kläger 3 lib. den. und dem Gerichtsherrn 6 lib. verfallen.

(9) Item welcher dem anderen, Tags in beschlossene Weid, und mit Veh fährt, oder die aufbricht und sich das erfindt, der ist dem Kläger 1 lib. den. und dem Gerichtsherrn 2 lib. verfallen, beschieht es aber Nachts, so gibt er dem Kläger 3 lib. und dem Gerichtsherrn 6 lib. den.

(10) Item welches Vieh einem Schaden thut, ohne deß, so es dann ist, wüßen und willen, da soll der Schad mit Erkenntnuß an den Nachbarn stohn; weß sich die darum erkennen.

(11) Item welcher dem andern seine Eichen oder bährend Baum abhauet, der soll dem Kläger von jedem Stumpen geben 1 lib. den. und dem Gerichtsherrn 2 lib. den. verfallen sein, und sußt von jedem Stumpen Holz die einer dem andern abhauet dem Kläger 3 ð Pfening und dem Gerichtsherrn 6 ð den. verfallen sein.

(12) Item wer dem andern an seinen Früchten Schaden thut, oder ihme seine Hühner oder Gänse nimmt ohne seinen Willen und sich daß erfindt, der soll dem so der Schad geschehen ist, den Schaden ablegen und ist es Tags geschehen, so gibt er den Herren des Gerichts 2 lib. den. ze Buß, ist es aber Nachts geschehen, so gibt er den Gerichtsherren 4 lib. den. Buß.

(13) Item welcher dem andern auf seine Lähnen stelt, und ihme das gegen dem Lehenherren beschwert, und er das auf ihn mit Recht bringen mag, der ist dem Gerichtsherren 10 lib. den. verfallen, und soll an dem Gerichtsherren stahn, was er dem Kläger verfallen sei.

(14) Item die Eingefessenen zu Weinfeldern soll einer den andern nit haften, aber ein Eingefessener zu Weinfeldern mag einen Gast wol haften. Ob aber ein Gast gegen den andern das Gericht anruft und Recht begehrt, so soll der Richter und die Insäßen, sie beide zu rechten handhaben, ob sie mögen.

(15) Item ein Insäß soll den andern nit auf fremde Gericht vornehmen, welcher aber das thät, der soll das Gericht wieder ohne besondere Kosten abthun, sondern sie sollen einander in dem Gericht zu Weinfeldern rechtfertigen.

(16) Item welcher dem andern schuldig und der Schuld unlogenbar ist, so soll der Kläger mit Weibel zu dem Schuldner gahn und die Schuld fordern, wil er den Kläger nit bezahlen, so soll ihm an 3 Schilling den. geboten werden, daß er ihn bezahle oder verpfände, will er daß nit thun, so soll dem Schuldner an 3 lib. geboten werden in 8 Tagen außert den Gerichten zu Weinfeldern ausgehend, und drein nit ze kommen, er hab den Kläger usgricht, und zu dem so soll dem Kläger erlobt sein (?)

(17) Item eine Persohn, es sei Frau oder Mann, die andere freventlich heißt lügen, dieselb Persohn ist dem Gerichtsherren ein Mann 9 ß den. und ein Frau 3 ß den.

(18) Item wann ein Insäß in dem Gericht einem Gast unlogenbare Schuld schuldig, und kommt der Gast und fordert die, hat er die nit bezahlt, so soll er dem Gast fahrende Pfand geben, ob er die hat, ob er aber die nit hat, und darum ein Eid zu Gott und den Heiligen schwert, so soll er gelegen Gut

ze Pfand geben, hat er aber die auch nit, so soll man ihm an 3 lib. außert die Gericht zu Weinfelden bieten in 8 Tagen darauß zezehnd, und darin nit wider zu kommen, er hab dann den Gast bezahlt, und zudem, so soll dem Gast alle Gericht über ihn erlaubt sein;

(19) Item welcher dem andern, er sei Inzäß oder ein Gast, an offnem Gericht, an des Gerichtstaab lobt eine Schuld zu bezahlen, oder anders zethun was das ist, und das nit thut, der ist dem Gerichtsherrn 10 lib. den. verfallen.

(20) Item wenn einer in den Gerichten einen andern Inzäßen oder Gast mit gelegenen Gütern verpfändt, die soll er lassen liegen 6 Wochen und 3 Tag und darnach in dem Gericht zu Weinfelden verganten, doch wann er die verganten will, so soll er dem, des die Pfand sind, darzu verkünden ze Haus, ze Hof oder unter Augen, und wer mit fahrenden Pfanden verpfändt, der soll die lassen liegen einlif Tag, und darnach die verganten wie obstat;

(21) Item welcher einem Amtmann oder Weibel Pfand versait, der die hat, dem mag der Amtmann gebieten an 3 lib. den. und darnach an 6 lib. den. und darnach 10 lib. den. Pfand zu geben.

(22) Item welcher einem seinen Lidlohn schuldig ist und daß er den mit seinem Eid beheben muß, der ist dem Kläger verfallen 3 ß den. und dem Gerichtsherrn 6 ß den.

(23) Item welcher auf der Gant kauft, der soll das bei derselben Tagszeit bezahlen, wo er das nit thut, klagt dann das der Kläger, so ist der, der so kauft hat, den 3ten Pfening, wie er dann das an der Gant kauft hat, verfallen, halb dem Kläger und den andern halben Theil dem Gerichtsherrn.

(24) Item welcher zu Weinfelden mit einer Urthel vermeint beschwert zu sein, der mag die für das Landgericht im Thurgau ziehen, und die lassen erklären.

(25) Item würd auch ein Auflauf oder Uneinigkeit zu Weinfelden, so soll der Amtmann, ob er da wäre, Frid biethen, oder die Richter, oder ist kein Richter da, so mag das thun ein jeglicher Eingeseßner, am ersten an 5 lib. den., will man sich nicht daran kehren, an 10 lib. oder als hoch man ihn bieten mag.

(26) Item, welcher in den Grichten sitzt, der soll einem Herren zu Weinfeldern jährlich ein Tagwen thun.

(27) Item die Gerichtsherrn sollen jährlich halten 3 Fahrgericht, nemlich 2 zu Meien, und eins zu Herbst, oder eins zu Meien, und 2 zu Herbst, welches dem Gerichtsherrn komlich ist, und soll man die Öffnung alle Jahr einest zu Meien lesen.

(28) Item an jedem Fahrgericht soll man des ersten richten, um Erb und Eigen, demnach Witwen und Waisen, demnach den Frauen, demnach den Gästen, demnach den Gerichtsherrn, so lang sie des nothdürftig sind.

(29) Item wan man zu den Grichten lüt, es sei zu den Fahrgerichten, oder anderen Grichten, oder zu den Mietgerichten, wann das lezt Gellüt ist, welcher dann nit bei dem Gericht wär, der ist dem Gerichtsherrn 3  $\text{ß}$  den. verfallen.

(30) Item man solle alle Gericht, wann die Richter sitzen, das Gericht verbannen an 3  $\text{ß}$  den. oder höher, ob die Partheien freventlich wider einander stunden, alles nach Gestalt der Sach.

(31) Item, wer den andern vor Gericht bescheltet mit Worten oder Werken, der soll die Buß zwürent verfallen sein, die er sonst nach der Verbannung versiele.

(32) Item wer aber den Richter oder die Urtheilsprecher schmähete mit Worten oder mit Werken, der soll 6  $\text{℥}$  den. Buß geben.

(33) Item ein Amtmann soll nemmen von einem Eingesehnen für zu bieten, einen Haft oder eine Verkündung zu thun 2 den. und von einem Gastgericht zu sammeln 6 den.

(34) Item welcher ausgehend Zins aus einem Gut hat, dem soll man richten nach seinem Brief.

(35) Item welcher aber nit Brief hat, dem soll man richten auf sein inhabenden Gewehr.

(36) Item wenn auch des Gerichts-Amtmann oder Weibel einem zu Haus oder zu Hof verkündt, und von seinetwegen nit erscheint wird, daß er nit anheimsch seie, soll auf das Bott oder Verkündung gericht werden.

(37) Item welcher den andern pfändt, mit sein selbs Gewalt, ohne Recht, der ist dem Kläger 1 lib. den. und dem Gerichtsherrn 3 lib. den. verfallen.

(38) Item was in Haft gleit, und ohne Recht darauf genommen wird, von wem das beschicht, der ist dem Gerichtsherren 10 lib. den. verfallen.

(39) — Die Gerichtsherren, beide oder einer allein, haben die von Weinfelden „für Zuspruch und Forderung über solich begriffne Öffnung“ vor dem kleinen Rath der Stadt Constanz zu suchen, umgekehrt die von Weinfelden die Stadt Constanz vor dem kleinen Rath zu Weinfelden, Kornfail aber zu Constanz oder vor dem kleinen Rath der Stadt Zürich, wo er will.

(40) Item welcher einen Ehefatt auszuhauet oder offen Marchen auszuhauet, oder offen Marchen ausgrabt, der ist verfallen 10 lib. den. dem Gerichtsherren.

(41) Item welcher in eine Buß oder Frävel verfallt, den soll man dem Gerichtsherren vertrösten, den in einem Zeit auszurichten, wie er mit ihm übereinkommen mag und einen Eingeseßenen zu einem Tröster geben, daran die Gerichtsherren kommen, vermeint aber einer den Frevel auf den andern zu bringen, das mag er thun;

(42) Welcher auch um Frevel nit pfandbar gnug wär in dem Gericht, zu dem soll man greifen bis er vertröst;

(43) Item welcher dem andern über offen Marchen überährt, oder überzäumt, oder überschneidet, oder übermähet, und sich das mit Recht erfindt, der ist dem Gerichtsherren 10 lib. verfallen und dem Kläger noch dann sein Recht vorbehalten sein.

(44) Item in allen vorgeschriebenen Frevlinen und Bußen, ob die Kläger nit klagen wollten, so mögen die Gerichtsherren um ihr Gerechtigkeit klagen, doch so soll diß vorgeschriben Öffnung den Herren an ihren hohen Gerichten unschädlich sein.

— Und deß alles zu Bestätigung und Festung, so haben wir Burgermeister und Rath der Stadt Constanz, unser Stadt Secret-Insigel für uns und unser Nachkommen, und ich Christen Kornfail mein eigen Insigel, öffentlich lassen henken an diesen Brief, und wir die Insäßen und ganze Gemeind gemeinlich zu Weinfelden, haben mit Ernst erbeten, die Fürnemmen, Chrsamen und Weisen Couraden Gurras den man nennt *spurius* Schultheiß zu Wyl im Thurgau, und Anthoni Schenkli Stadtschreiber dafelbst, unser lieb Herren daß sie dero Insigel für uns und unser Nachkommen, hieran gehenkt, und sind dieser Brief 3 gleichlautende aufgericht und besiegelt worden.

Datum Constanz den 29. Merzen 1474.

